

Dokumentation der BDA-Fachtagung

Weiterentwicklung der Beitragsgestaltung des PSVaG

BDA-Fachtagung: Beitragsgestaltung des PSVaG



Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

im Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

Telefon 030 / 20 33 - 16 00
Telefax 030 / 20 33 - 16 05

E-Mail Abt_06@bda-online.de
www.bda-online.de

ISBN 978-3-938349-30-4

Dokumentation der BDA-Fachtagung

**Weiterentwicklung der
Beitragsgestaltung des PSVaG**

10. Oktober 2006

Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

IMPRESSUM

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Abt. Soziale Sicherung
Breite Straße 29
10178 Berlin
Telefon: 030 / 20 33-16 00
Telefax: 030 / 20 33-16 05

E-Mail: Abt_06@bda-online.de

Redaktion: Florian Swyter

Gestaltung: Jürgens. Design + Kommunikation, Berlin

BEGRÜSSUNG UND EINFÜHRUNG

ALEXANDER GUNKEL

Mitglied der Hauptgeschäftsführung der Bundesvereinigung
der Deutschen Arbeitgeberverbände

5

GRUNDLAGEN UND AKTUELLE WEITERENTWICKLUNG DES FINANZIERUNGSVERFAHRENS DES PSVAG

DIPL.-MATH. MARTIN HOPPENRATH

Vorstandsmitglied des PSVaG

11

GESTALTUNGSOPTIONEN ZUR FINANZIERUNG DER INSOLVENZSICHERUNG

PROF. DR. KLAUS HEUBECK

Vorstandsvorsitzender des Instituts der

Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V.

33

INSOLVENZSICHERUNG ZWISCHEN SOLIDARITÄTS- UND VERSICHERUNGSPRINZIP – EINE POLITISCHE AUFGABE

DR. BOY-JÜRGEN ANDRESEN

Vorsitzender der Geschäftsführung der Dr. Dr. Heissmann

Unternehmensberatung, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.

47

WEGE ZU EINER RISIKOORIENTIERTEN BEITRAGSGESTALTUNG

WOLFGANG LOTZE

Leiter Corporate Pensions der Siemens AG

61

PODIUMSDISKUSSION

69

BEGRÜSSUNG UND EINFÜHRUNG

ALEXANDER GUNKEL

Mitglied der Hauptgeschäftsführung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie sehr herzlich zu unserer BDA-Fachtagung und freue mich über Ihr Kommen.

Das Thema, das wir uns vorgenommen haben, betrifft die Frage einer risikoorientierten Weiterentwicklung der Beitragsgestaltung des Pensions-Sicherungs-Vereins und damit der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersvorsorge.

Wir haben dazu zum einen eingeladen unsere Mitgliedsverbände, unseren Ausschuss betriebliche Altersvorsorge und Unternehmensvertreter.

Zum anderen haben wir aber auch andere eingeladen, die sich im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge engagieren: Ich freue mich, dass die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersvorsorge heute u. a. – aber nicht nur – mit ihrem Vorsitzenden; Herrn Dr. Andresen vertreten ist, der zugleich auch bei uns vortragen wird. Für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft sind heute die für betriebliche Altersvorsorge zuständige Abteilungsleiterin Frau Hoffmann und Herr Dr. Raulf bei uns. Ich heiße ebenfalls herzlich willkommen Herrn Volkert von der Nürnberger Lebensversicherungs AG, der hier vor allem in seiner Funktion als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft rückgedeckte Unterstützungskassen zu uns gekommen ist. Ich freue mich aber auch, dass immerhin zwei der vier Arbeitnehmervertreter im Beirat des PSVaG unsere Einladung angenommen haben und heute bei uns sind, nämlich Herr Neumann von der DGB-Unterstützungskasse und Herr Erasmi vom Deutschen Führungskräfteverband.

Ich bin vor allem aus zwei Gründen überzeugt, dass es richtig ist, die Diskussion um eine geänderte Beitragsgestaltung beim PSVaG in diesem großen Kreis zu beginnen.

Zum einen, weil wir natürlich möglichst viele Argumente hören wollen, die in dieser Diskussion zu berücksichtigen, zu bewerten und abzuwägen sind. Deshalb möchten wir möglichst allen Sachverstand einbinden, der im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge zur Verfügung steht. Natürlich denke ich dabei vor allem an die aba. Wichtig ist für uns aber auch

der konstruktive Dialog mit der Versicherungswirtschaft, nicht nur, weil wir hier die Frage der Beitragsgestaltung des Schadensversicherers PSVaG diskutieren, sondern weil gerade aus der Versicherungswirtschaft heraus Forderungen nach einer geänderten PSV-Beitragspflicht kommen.

Zum anderen wollen wir bei dieser Diskussion von Anfang an jedes Missverständnis ausschließen: Wenn wir bei der BDA über eine Modifizierung der Beitragsgestaltung beim PSVaG sprechen, geht es uns nicht um das „Ob“ einer Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersvorsorge, sondern ausschließlich um das „Wie“, und hier insbesondere um die Frage, wie die mit der Insolvenzversicherung verbundenen Lasten innerhalb der Wirtschaft verteilt werden sollen. Dies möchte ich ausdrücklich gegenüber den anwesenden Arbeitnehmersvertretern versichern.

Meine Damen und Herren,

die Diskussion um eine risikoorientierte Beitragsgestaltung ist nicht mehr ganz neu. Schon in der Vergangenheit hat es vereinzelt entsprechende Forderungen gegeben. Allerdings wäre eine rein risikoorientierte Beitragsgestaltung zumindest im bisherigen, nicht durchgängig kapitalgedeckten Finanzierungsverfahren des PSVaG kaum angemessen. Schließlich wird bislang nur ein Teil der jährlichen Leistungen des PSVaG für Neuschäden verwandt, ein anderer Teil dient dagegen der Ausfinanzierung der Betriebsrentenanwartschaften aus Insolvenzen vergangener Jahre, hat damit also nichts mit dem Insolvenzrisiko der heutigen Mitglieder zu tun.

Jedenfalls dieser Einwand gegen eine risikoorientierte Beitragsgestaltung dürfte jedoch bald der Vergangenheit angehören. Wahrscheinlich schon in der nächsten Woche wird der Bundestag die Umstellung des Finanzierungsverfahrens des PSVaG auf vollständige Kapitaldeckung beschließen. Wenn dies beschlossen ist, wird gelten, dass die Höhe der Beiträge zum PSVaG grundsätzlich der Höhe der insolvenzbedingten Neuschadensfälle entspricht. Insofern wäre dann jedenfalls eine Umstellung auf eine risikoorientierte Beitragsgestaltung denkbar.

Mit unserer heutigen Veranstaltung wollen wir die Diskussion über eine risikoorientierte Beitragsgestaltung eröffnen. Jetzt, da absehbar ist, dass der PSVaG künftig vollständig kapitalgedeckt finanziert sein wird, erscheint uns der richtige Zeitpunkt dafür gekommen.

Wir sehen insbesondere auch deshalb Diskussionsbedarf, weil wir feststellen, dass sich die Entwicklung innerhalb der insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungswege immer unterschiedlicher darstellt.

- Die klassische **Innenfinanzierung** ist erkennbar im Abwärtstrend. Versorgungsverpflichtungen über Direktzusagen werden immer häufiger ausfinanziert und im Rahmen von Treuhandmodellen ausgelagert. Der interne Durchführungsweg Direktzusage unterscheidet sich bei solchen CTA-Modellen in einigen Fällen unter Risikogesichtspunkten nicht mehr allzu sehr von externen Durchführungswegen.

- Bei den **Unterstützungskassen** gibt es schon länger Unmut, insbesondere weil Unternehmen mit rückgedeckter Unterstützungskassen nicht mehr bereit sind, den vollen Insolvenzversicherungsbeitrag zu zahlen und deshalb auch in mehreren Fällen gegen den PSVaG klagen bzw. geklagt haben.

- Und schließlich haben wir seit 2002 mit dem **Pensionsfonds** einen Durchführungsweg, der einen niedrigen PSV-Beitrag aufweist, und vielleicht damit einen ersten Schritt in Richtung auf eine risikoorientierte Beitragsgestaltung des PSVaG eingeleitet haben könnte.

Von daher stellt sich die Frage einer stärker risikoorientierten Beitragsgestaltung und wir wollen diese Frage intensiv prüfen und dann beantworten.

Dabei müssen wir uns natürlich auch mit Gegenargumenten derjenigen auseinandersetzen, die für eine Beibehaltung des heutigen Beitragssystems plädieren:

- So wird angeführt, dass der Vorteil der heutigen Beitragsgestaltung, nämlich einfach administrierbar und damit kostengünstig zu sein, gefährdet würde.
- oder dass es kaum verlässliche Kriterien für ein Insolvenzrisiko gäbe.
- Andere heben hervor, der undifferenzierte PSV-Beitragssatz sei nun einmal der Preis für die große Freiheit, die Unternehmen bei der Organisation ihrer innenfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge in Deutschland haben.
- Schließlich wird gewarnt, dass der Gesetzgeber einmal für den Bereich der Insolvenzversicherung vorgenommene Differenzierungen innerhalb der Durchführungswege zum Anlass nehmen könnte für eine stärkere aufsichtsrechtliche Regulierung bzw. eine geänderte steuerliche Behandlung.

Der inhaltlichen Diskussion, die wir heute Nachmittag führen wollen, möchte ich aber an dieser Stelle keinesfalls vorweg greifen. Zumal wir zuvor noch einige wichtige Vorträge hören werden, die uns darauf vorbereiten werden.

Das gibt mir Gelegenheit, unsere Referenten zu begrüßen und Ihnen den Ablauf unserer Fachtagung etwas näher darzulegen:

- Den Auftakt wird gleich im Anschluss Herr Hoppenrath, Vorstand des Pensionsversicherungsvereins, geben. Er wird uns einleitend in seinem Referat mit dem Titel „Grundlagen und aktuelle Weiterentwicklung des Finanzierungsverfahrens des PSVaG“ zunächst das aktuell geltende Finanzierungsverfahren des PSVaG erläutern und anschließend darstellen, was sich mit dem bereits angesprochenen, aktuellen Gesetzgebungsverfahren beim PSVaG ändern wird.
- Im Anschluss wird uns Herr Prof. Heubeck, Vorstandsvorsitzender des Instituts der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung, darlegen, welche „Gestaltungsoptionen zur Finanzierung der Insolvenzversicherung“ der betrieblichen Altersvorsorge er sieht.

Anschließend wollen wir dann zwei unterschiedliche Standpunkte zur künftigen Finanzierung des PSVaG gegenüberstellen:

- Anders als im Programm vermerkt, wird hierbei Herr Dr. Andresen den Auftakt machen. Wer ihn nicht kennen sollte, er ist Vorsitzender der Geschäftsführung der Heissmann-Unternehmensberatung und Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung.
- Im Anschluss an den Vortrag wird dann Herr Lotze, Leiter Pension Advisory bei der Siemens Financial Services GmbH, zu uns sprechen, und seine Position zur Weiterentwicklung der PSV-Beitragsgestaltung darlegen.

Die Mittagspause haben wir für 12.15 Uhr bis 13.00 Uhr vorgesehen. Wir haben im BDA-Foyer einen Mittagsimbiss vorbereitet, zu dem wir sie herzlich einladen.

Am Nachmittag wollen wir dann die Beiträge des Vormittags mit Ihnen diskutieren. Wir haben hierfür anderthalb Stunden vorgesehen.

Meine Damen und Herren, mit unserer heutigen Veranstaltung wollen wir eine Diskussion starten, die in unseren Gremien, aber gewiss auch an anderer Stelle fortgesetzt wird.

Und um für diese weitere Diskussion eine Basis zu bieten, werden wir unsere Fachtagung dokumentieren, insbesondere die Vorträge, aber – in geeigneter Weise – auch die anschließende Diskussion. Denn unser Ziel ist es, alle maßgeblichen Argumente und Standpunkte zu diesem Thema zu erfassen. Das erleichtert denjenigen, die sich mit dem Thema auseinandersetzen, die weitere Befassung und trägt vor allem auch dazu bei, dass alle hier genannten Argumente in der weiteren Diskussion berücksichtigt werden. Selbstverständlich werden wir auch Ihnen allen eine solche schriftliche Dokumentation unserer Veranstaltung

zukommen lassen. Wir gehen dabei von Ihrem Einverständnis aus, auch Ihre Diskussionsbeiträge wiedergeben zu dürfen, werden aber natürlich darauf verzichten, wenn Sie dies nicht wollen.

Damit kommen wir nun zum Auftaktvortrag von Herrn Hoppenrath. Er wird zum Einstieg darlegen, wie das heutige Finanzierungsverfahren beim PSVaG funktioniert und was sich ändern wird, wenn der Ihnen als Tischvorlage vorliegende Gesetzentwurf umgesetzt wird.

Für diejenigen unter Ihnen, die es nicht wissen, will ich zuvor noch erwähnen, was Herr Hoppenrath wahrscheinlich gleich in Bescheidenheit auslässt. Er selbst war es, der maßgeblich diesen Gesetzesvorschlag zum künftigen Finanzierungsverfahren beim PSVaG entwickelt hat. Er hat das Konzept mit Unterstützung der PSV-Mannschaft ausgearbeitet, Anfang letzten Jahres dann den Fachkreisen vorgestellt und in – wie ich weiß – nicht immer ganz leichter Überzeugungsarbeit alle für sein Konzept gewonnen, einschließlich dem federführenden Ministerium. Nächste Woche muss Herr Hoppenrath dann noch – wie ich auch – vor den zuständigen Bundestagsausschuss, um dort evtl. noch bestehende Bedenken auszuräumen. Aber ich habe keinen Zweifel daran, dass der Vorschlag diese Hürde auch noch nimmt.

Herr Hoppenrath, wir sind sicher, dass der Weg, den Sie vorgeschlagen haben, richtig ist. Und daher auch noch einmal an dieser Stelle ganz herzlichen Dank für Ihren Einsatz in dieser Sache.

Aber jetzt haben Sie das Wort.

GRUNDLAGEN UND AKTUELLE WEITERENTWICKLUNG DES FINANZIERUNGSVERFAHRENS DES PSVaG

DIPL.-MATH. MARTIN HOPPENRATH
Vorstandsmitglied des PSVaG

Einleitung

	PSVaG
Inhalt	
Einleitung	
I. Das Finanzierungsverfahren nach geltendem Recht	
1.	Das Rentenwertumlageverfahren
2.	Keine Differenzierung nach Risiko oder Bonität
3.	Schwankender Beitragssatz
4.	Frühe Diskussionen über das Finanzierungsverfahren
5.	Der Ausgleichsfonds
II. Die aktuelle Weiterentwicklung des Finanzierungsverfahrens	
1.	Grundsätzliche Änderungen
2.	Wesentliche Einzelheiten
2.1	Der Rechnungszinsfuß
2.2	Der Verteilungsschlüssel für die „Altlast“
2.3	Der Zeitraum für die Nachfinanzierung
2.4	Die Konsequenzen für die Mitgliedsunternehmen
3.	Zusammenfassung
4.	Schlussbemerkung

Das Jahr 2005 war das 31. Geschäftsjahr des Pensions-Sicherungs-Vereins, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit - PSVaG. In diesem Jahr musste der PSVaG bei seinen zu Zwangsbeiträgen verpflichteten Mitgliedsunternehmen mit rd. 1.238 Mio. € das höchste Beitragsvolumen seit Bestehen erheben. Der Beitragssatz, der auf die Beitragsbemessungsgrundlage von 251 Mrd. € anzuwenden war, betrug 4,9 Promille und ist der zweithöchste nach 6,9 Promille im Jahr 1982.

Trotz dieser und auch in den letzten Jahren hohen Belastungen genießt der PSVaG als Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Wirtschaft eine große Akzeptanz in Wirtschaft und Politik. Betriebliche Altersversorgung in der Vielfalt, wie sie in Deutschland durchgeführt wird, wäre ohne den PSVaG als Element der sozialen Sicherung nicht möglich.

Die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG unterscheidet sich von anderen Systemen insbesondere dadurch, dass nicht allgemein das Kapitalanlagerisiko, sondern die Versorgungsberechtigten zielgerichtet nur gegen das Risiko einer Insolvenz des Arbeitgebers abgesichert werden. Das Insolvenzsicherungssystem in Deutschland ist ein kostengünstiger Schutz der betrieblichen Altersversorgung ohne Eingriffe in die Unternehmenspolitik bezüglich der Finanzierung der Versorgung. Hierfür mussten die verpflichteten Arbeitgeber im Laufe der 31 Jahre insgesamt rd. 10,6 Mrd. € aufbringen. Davon wurden für die Verwaltung über den gesamten Zeitraum lediglich rd. 203 Mio. €, mithin weniger als 2 % benötigt.

Der PSVaG gilt gemeinhin als Erfolgsmodell, der seine Bewährungsproben in der Vergangenheit gemeistert hat und für die Zukunft – insbesondere unter dem Aspekt des alsbaldigen Inkrafttretens der im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderungen – bestens gerüstet ist.

Die entscheidende Grundlage für diesen Erfolg und die Effizienz des PSVaG ist die „richtige Finanzierung“. Hiermit wollen wir uns ja auch heute auseinandersetzen.

Mit meinem Beitrag werde ich Ihnen im ersten Teil das derzeitige Finanzierungsverfahren einschließlich der Überlegungen, die ihm zugrunde liegen, vorstellen. Im zweiten Teil erläutere ich Ihnen dann die Weiterentwicklung hin zur vollständigen Kapitaldeckung im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens.

I. Das Finanzierungsverfahren nach geltendem Recht

I. Das Finanzierungsverfahren nach geltendem Recht	PSVaG
<ul style="list-style-type: none">▶ Grundsätzlich zwei mögliche Finanzierungsverfahren für die Insolvenzsicherung<ul style="list-style-type: none">a) Anwartschaftsdeckungsverfahren (Kapitaldeckung)b) Ausgabe-Umlageverfahren	

1. Das Rentenwertumlageverfahren

Für die Finanzierung der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung boten sich vor mehr als 30 Jahren grundsätzlich zwei Verfahren an:

- a) Zum einen hätte das Anwartschaftsdeckungsverfahren genutzt werden können, das heißt, dass mit den Beiträgen eines Jahres alle Renten- und Anwartschaften, die vom PSVaG aus Insolvenzen des jeweiligen Jahres zu übernehmen sind, hätten finanziert werden müssen.
- b) Zum anderen aber hätte das reine Ausgabe-Umlageverfahren Anwendung finden können, bei dem mit den Beiträgen eines Jahres lediglich die laufenden, in dem betreffenden Geschäftsjahr fälligen Renten- und Kapitalzahlungen aus sämtlichen, bis dahin eingetretenen Insolvenzen hätten finanziert werden müssen. Aber keinerlei zukünftige Rentenleistungen und keinerlei Anwartschaften.

Das Anwartschaftsdeckungsverfahren hätte zu vollständiger Kapitaldeckung von Beginn an geführt. In den ersten Jahren wären vergleichsweise hohe, im weiteren Verlauf dann aber niedrigere Beitragssätze erforderlich gewesen. Das reine Ausgabe-Umlageverfahren hätte mit minimalen Beitragssätzen beginnen können, die später massiv hätten gesteigert werden müssen. Diese Schlussfolgerungen liegen auf der Hand, da im Verfahren a) eine entsprechende Entlastung durch den Zinseffekt angelegt ist, während im Verfahren b) keinerlei Zinseffekt wirkt, wie wir das ja aus dem Ausgabe-Umlageverfahren zur gesetzlichen Rentenversicherung kennen. Auf das Verfahren a) stellen wir jetzt – und zwar sobald die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen in diesem Spätherbst in Kraft getreten sind – im Rahmen einer 15-jährigen Übergangszeit um. Hierauf gehe ich gleich noch näher ein.

I. Das Finanzierungsverfahren nach geltendem Recht	PSVaG
<ul style="list-style-type: none">▶ Vom Gesetzgeber gewählt:<ul style="list-style-type: none">▶ „mittleres Verfahren“ zwischen a) und b)▶ Genannt: Rentenwertumlageverfahren<ul style="list-style-type: none">▶ Renten werden mit ihrem Kapitalwert ausfinanziert▶ Die Finanzierung der Anwartschaften wird auf den Zeitpunkt des Versorgungsfalles in die Zukunft verschoben	

Das vom Gesetzgeber seinerzeit schließlich gewählte Finanzierungsverfahren, das bis heute unverändert gültig ist, liegt zwischen diesen beiden Polen. Es ist das sogenannte Rentenwert-Umlageverfahren, bei dem das in die Umlage des betreffenden Geschäftsjahres eingehende Schandenvolumen durch die Barwerte der neuen Renten, die in diesem Geschäftsjahr zu Lasten der Insolvenzversicherung zu laufen beginnen, definiert ist. Mit diesen Barwerten werden also diese Renten für die gesamte zukünftige Laufzeit finanziert. Die unverfallbaren Anwartschaften werden nicht im Jahr der Insolvenz des Arbeitgebers finanziert, sondern erst in dem Jahr, in dem aus der Anwartschaft eine laufende Rente wird, dann aber ebenso mit dem Barwert dieser Rente. Solange werden die unverfallbaren Anwartschaften beim PSVaG lediglich registriert.

Dies bedeutet, dass die für die Finanzierung der Anwartschaft erforderlichen Mittel erst im Jahr des Versorgungsfalles über den dann festzusetzenden Beitragssatz bei den beitragspflichtigen Arbeitgebern erhoben werden. Bis dahin bleibt das Geld in den Unternehmen.

2. Keine Differenzierung nach Risiko oder Bonität

I. Das Finanzierungsverfahren nach geltendem Recht

PSVaG

- ▶ **Keine Differenzierung**
 - ▶ nach Risiko
 - ▶ nach Bonität
- ▶ **Gleicher Beitragssatz für alle**
- ▶ **Kein individuelles Äquivalenzprinzip**
- ▶ **Kollektives Solidarverfahren**
- ▶ **Ausnahme:**
Pensionsfonds (20 %)

Das Finanzierungsverfahren berücksichtigt keinerlei Risiko- oder Bonitätsgesichtspunkte. Es wird jährlich ein einheitlicher Beitragssatz festgelegt, der für große und kleine, finanziell starke und schwache Mitglieder gleichermaßen gültig ist. Es findet kein individuelles Äquivalenzprinzip Anwendung, wie man nach der privaten Rechtsform des PSVaG vielleicht vermuten könnte, sondern ein kollektives Solidarverfahren. Kein Mitglied zahlt adäquate Beiträge für sein eigenes Risiko. Alle Mitglieder zahlen bisher entsprechend der Dimension ihrer eigenen insolvenzversicherungspflichtigen betrieblichen Altersversorgung den auf sie entfallenden Anteil am eingetretenen Schaden des betreffenden Jahres. Einzige Ausnahme hierbei ist die seit 2002 existierende Regelung für Pensionsfonds, für die bekanntlich ein auf 20 % ermäßigter Beitrag zu zahlen ist. Der Gesetzgeber hat eben nicht darauf abgehoben,

ob und in welchem Grad die Ansprüche der Arbeitnehmer tatsächlich gefährdet sind. Solche vielfach nicht verlässlich abschätzbare Umstände sollten keine Berücksichtigung finden, weil sie zu einer erheblichen Unsicherheit sowohl hinsichtlich der Finanzierung der Insolvenzversicherung als auch bei der Erfüllung der Betriebsrentenansprüche führen könnten.

3. Schwankender Beitragssatz

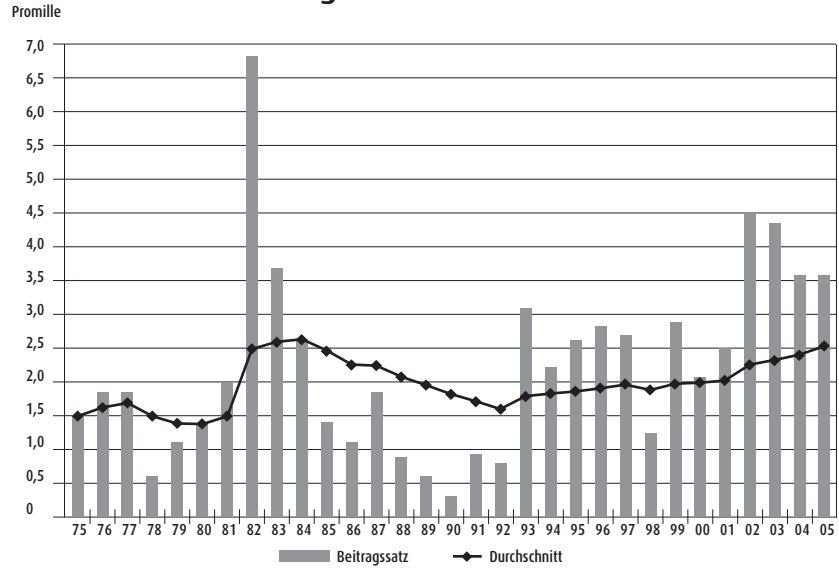
I. Das Finanzierungsverfahren nach geltendem Recht

PSVaG

- ▶ **Beitragssatz schwankt bisher zwischen**
 - ▶ 6,9 Promille - 1982
 - ▶ 0,3 Promille - 1990
 - ▶ Durchschnitt: 2,6 Promille
 - ▶ Prognose aus 1974: 3,0 Promille

Das im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung erstellte Forschungsgutachten der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. vom 14. Februar 1974 kam schließlich hinsichtlich der Prognose des Beitragssatzes zu dem Ergebnis, dass sich aus den vorhandenen statistischen Grundlagen ein Beitragssatz von jährlich 3 Promille der unter Risiko stehenden Summe herleiten lässt. Dieser Beitragssatz wurde zudem als der zu dieser Zeit bestmögliche Schätzwert bezeichnet. Zu diesem Ergebnis war zuvor bereits Rudolf Muth gelangt, der wohl auch diesbezüglich, wie Prof. Dr. Georg Heubeck (Senior), maßgeblich am aba-Forschungsgutachten mitgewirkt hatte. Es ist bemerkenswert, wie gut diese Prognose für den Beitragssatz war. Dabei schwebte den Verfassern des aba-Gutachtens wohl ein eher gleichbleibender Beitragssatz vor. Die endgültige rechtliche Ausgestaltung der entsprechenden Vorschrift (§ 10 Abs. 2 BetrAVG) führte jedoch dazu, dass der Beitragssatz im Rahmen des Rentenwert-Umlageverfahrens mehr oder weniger das Auf und Ab der jährlichen Insolvenzentwicklung widerspiegelt. Die Beitragssätze weisen nämlich eine außerordentlich große Bandbreite von 0,3 Promille (1990) bis hin zu 6,9 Promille (1982) auf. Der durchschnittliche Beitragssatz gerechnet über alle Jahre beträgt aktuell etwas unter 2,6 Promille. Er erreichte im Maximum den Wert von etwas über 2,6 Promille im Jahre 1983 und blieb damit stets unter der Prognose des aba-Gutachtens. Das Diagramm zeigt die Schwankungen der Beitragssätze sowie den bis zum jeweiligen Jahresende errechneten durchschnittlichen Beitragssatz.

Beitragssätze 1975 - 2005



Dass der PSVaG aufgrund der gesetzlichen Vorgaben an Beiträgen nur „so viel wie nötig und so wenig wie möglich“ erhebt, das heißt, dass sich die starken jährlichen Schwankungen beim Schadenanfall aus Neu-Insolvenzen verhältnismäßig deutlich im Beitragssatz widerspiegeln, ist – neben der in die Zukunft verschobenen Finanzierung der Anwartschaften – als weiterer Liquiditätsschonender Vorteil für die beitragspflichtigen Arbeitgeber anzusehen.

I. Das Finanzierungsverfahren nach geltendem Recht

- ▶ gleichmäßige Beitragserhebung setzt zusätzliche Reservebildung voraus
- ▶ gleichmäßige Beitragssätze von 2,6 Promille hätten zur Reservebildung für die Anwartschaften ausgereicht

	gleichmäßiger Beitragssatz von 1975 bis 2005
	2,6 Promille
hätte zu Reserven geführt	3,0 Mrd. €
	3,0 Promille
	6,5 Mrd. €

Eine gleichmäßigere Beitragserhebung etwa in der Art, dass zunächst der von der aba errechnete Satz von 3 Promille erhoben worden wäre, um dann zu einem (am tatsächlichen Durchschnitt orientierten) mehr oder weniger gleichmäßigen Beitragssatz zu gelangen, hätte eine größere Reservebildung zwecks Abfederung der Beitragsausschläge erforderlich gemacht. Damit wäre die Notwendigkeit verbunden gewesen, den Arbeitgebern in der Summe bis zum heutigen Tag höhere Beiträge abzuverlangen. Tatsächlich begnügt sich das Finanzierungsverfahren, das als reines Bedarfsdeckungsverfahren angelegt ist, mit einer verhältnismäßig geringen Reservebildung im sogenannten Ausgleichsfonds, auf dessen Funktion und Wirkung ich noch eingehen werde.

Durch die bevorstehende Umstellung auf vollständige Kapitaldeckung wird der PSVaG über das „Vehikel“ der für die Anwartschaften zu bildenden Rückstellung in die Lage versetzt werden, zu dieser gleichmäßigeren Beitragserhebung zu gelangen. Im aktuellen Gesetzgebungsverfahren ist eine entsprechende Regelung, das sogenannte Glättungsverfahren, vorgesehen. Auch hierauf werde ich noch eingehen.

Interessant ist an dieser Stelle, dass der PSVaG, wenn er über die gesamten 31 Geschäftsjahre einen konstanten Beitragssatz in Höhe des von der aba prognostizierten von 3 Promille erhoben hätte, nicht nur in der Lage gewesen wäre, sämtliche jeweils eingetretenen Schäden zu finanzieren, sondern auch ein entsprechendes Reservepolster aufzubauen, das einschließlich der hierauf erwirtschafteten Zinsen völlig zur Abdeckung der vom PSVaG zu sichernden Anwartschaften ausreichen würde. Diese Aussage wäre selbst dann noch gültig, wenn über die 31 Jahre hinweg ein konstanter Beitragssatz von 2,6 Promille – also in Höhe des durchschnittlichen Beitragssatzes – erhoben worden wäre. Die gesamte von den Arbeitgebern über die 31 Jahre aufgebraachte Beitragssumme wäre in diesem Fall gerade mal um 120 Mio. € höher, also 10,75 Mrd. € statt 10,63 Mrd. €. Der PSVaG würde dann über ein die Anwartschaften abdeckendes Finanzpolster von etwa 3 Mrd. € heute verfügen. Bei 3 Promille betrüge dieses Finanzpolster etwa 6,5 Mrd. €.

Nebenbei: Die schwedische Insolvenzversicherung erhebt seit ihrem Bestehen einen konstanten Insolvenzversicherungsbeitrag von 3 Promille bezogen auf die Pensionsrückstellung. Sie hat hierdurch Reservemittel in Höhe von 11,5 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage angesammelt. Eine Reserve in dieser Höhe bei uns würde bedeuten, dass wir nahezu 30 Mrd. € haben müssten.

4. Frühe Diskussionen über das Finanzierungsverfahren

Durch die Insolvenz der AEG im Jahre 1982 ergab sich für den PSVaG ein beitragswirksamer Schaden von rd. 520 Mio. €. Die allein hierdurch verursachte Beitragsbelastung errechnete

sich auf 7 Promille – ohne Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds. Unter Hinzurechnung der übrigen Schäden aus anderen Insolvenzen hatte der PSVaG im Jahre 1982 ein Schaden- volumen von 624 Mio. € zu tragen, das mittels eines Beitragssatzes von 6,9 Promille und Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds finanziert wurde. Im Jahre 1982 brachten die Mit- glieder des PSVaG 512,5 Mio. € an Beiträgen auf.

Dies war eine außerordentliche und bis dahin nicht erwartete Belastung, die zu Diskussio- nen über die Finanzierung der Insolvenzversicherung im Allgemeinen und zur bonitätsorien- tierten Beitragsgestaltung im Besonderen unter dem Titel „Beitragsgerechtigkeit“ führte.

I. Das Finanzierungsverfahren nach geltendem Recht

PSVaG

- ▶ 1982 („AEG-Jahr“) erste Diskussionen über das Finanzierungsverfahren
- ▶ Forderung nach Risikozuschlägen, orientiert
 - ▶ am Umfang der Unterdeckung der Pensionsrückstellung
 - ▶ am Eigenkapital
 - ▶ an der Ertragskraft

Von Vertretern bekannter Großunternehmen, die sowohl bedeutende Mitglieder der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände als auch des PSVaG waren, wurde beispielsweise konkret gefordert, Risikozuschläge zu den Prämien an den PSVaG zu erhe- ben, wobei diese sich an drei Kriterien orientieren sollten:

- a) Umfang der Unterdeckung bei der gebildeten Pensionsrückstellung,
- b) Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zur Soll-Pensionsrückstellung und
- c) Ertragskraft des Unternehmens.

I. Das Finanzierungsverfahren nach geltendem Recht

PSVaG

- ▶ Thema „Unterdeckung“ zwischenzeitlich erledigt, da
 - ▶ Passivierungspflicht seit 1987
- ▶ Faktoren Eigenkapital und Ertragskraft problematisch, insbesondere
 - ▶ bei Institutionen ohne Gewinnerzielungsabsicht
 - ▶ wegen verwaltungsmäßiger Durchführung

Der PSVaG hat die damalige Diskussion, die nicht öffentlich geführt wurde, intensiv begleitet, indem er im Einzelnen Stellung genommen hat zur Aussagefähigkeit und Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Risikofaktoren. Ein Auslöser für die Diskussion, nämlich die Unterdeckung bei Pensionsrückstellungen, die insbesondere auch im AEG-Fall gegeben waren, hat sich mittlerweile im Wesentlichen bekanntlich dadurch erledigt, dass das seinerzeit bestehende handelsrechtliche Passivierungswahlrecht bei Pensionsverpflichtungen für Neuzusagen ab dem 1. Januar 1987 durch eine handelsrechtliche Passivierungspflicht abgelöst worden ist.

Wegen des Zeitablaufs dürfte davon auszugehen sein, dass sich das aufgrund des früheren Passivierungswahlrechts gebildete Volumen von Fehlbeträgen bei den Pensionsrückstellun- gen deutlich vermindert hat und insgesamt gesehen nicht mehr ins Gewicht fällt. Dabei lasse ich hier bewusst die Problematik, die mit dem in § 6a EStG vorgeschriebenen Rech- nungszinsfuß von 6 % verbunden ist, außen vor.

Bezüglich der beiden übrigen Faktoren hat der PSVaG auf die im Einzelnen bestehende Problematik aufmerksam gemacht, die sich beispielsweise bei der finanziellen Ertragskraft derjenigen Arbeitgeber ergeben würde – wie z. B. Verbände, Vereine und gemeinnützige Unternehmen – die keine Gewinnerzielung bezwecken. Im Übrigen hätten sich darüber hin- aus vielfältige Probleme in der verwaltungsmäßigen Durchführung ergeben.

In den folgenden Jahren konnte der PSVaG erfreulicherweise aufgrund sinkender Schaden- volumina wieder deutlich niedrigere Beitragssätze festsetzen. Infolgedessen beruhigte sich die Diskussion um die sogenannte „Beitragsgerechtigkeit“ wieder.

Finanziell wurde die außerordentliche Belastung des Jahres 1982 unter anderem dadurch bewältigt, dass erstmals der Ausgleichsfonds mit 74,1 Mio. € zur Abmilderung der Beitrags- belastung herangezogen wurde. Dies führte zu einer Entlastung von rd. 1 Promillepunkt. Ohne die Heranziehung des Ausgleichsfonds hätte der PSVaG einen Beitragssatz von 7,9 Promille statt 6,9 Promille erheben müssen.

Dies gibt Veranlassung, die Rolle des Ausgleichsfonds etwas näher zu beleuchten:

5. Der Ausgleichsfonds

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG müssen die vom PSVaG erhobenen Beiträge auch die Zuführung zu einem von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Ausgleichsfonds decken. § 10 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz besagt, dass der Ausgleichsfonds in einem von der Aufsichts- behörde zu genehmigenden Umfang zur Ermässigung der Beiträge herangezogen werden kann, wenn die Vorschüsse zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen.

I. Das Finanzierungsverfahren nach geltendem Recht

PSVaG

- ▶ **Ausgleichsfonds (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG)**
 - ▶ Abmilderung der ansonsten erforderlichen Spitzenbelastung in Jahren mit exorbitanter Schadenentwicklung
 - ▶ 1982 - „AEG-Jahr“
 - ▶ 1993 - „Stahl-Jahr“
 - ▶ 1996 - „Werften-Jahr“
 - ▶ 2002 - „Babcock und Philipp Holzmann-Jahr“
 - ▶ Höhe von BaFin (früher BVA) definiert:
Durchschnittliches Schadenvolumen der jeweils letzten fünf Jahre
 - ▶ Ebenso jährliche Zuführung:
Ein Fünftel der Differenz zwischen Soll und Ist
 - ▶ Soll am 31.12.2005: rd. 1 Mrd. €
 - ▶ Ist am 31.12.2005: 477,7 Mio. €

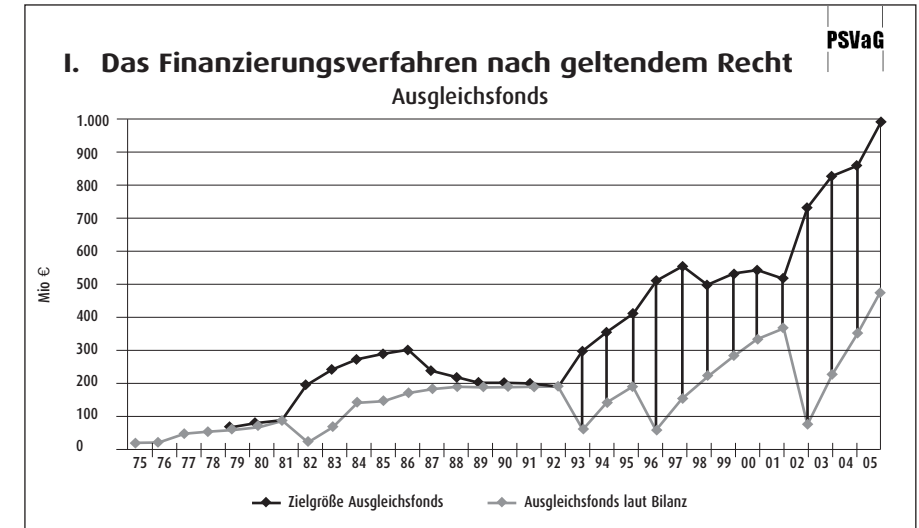
Bei wörtlicher Anwendung dieser Vorschrift waren zumindest in den späteren Jahren die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds regelmäßig gegeben, da die Vorschüsse verhältnismäßig niedrig angesetzt werden und erst zum Jahresende auf der Basis genauerer Kalkulation die tatsächlich benötigten Beiträge erhoben werden. Der Sinn der Vorschrift besteht aber darin, in Jahren mit exorbitanter Schadenentwicklung unter Zuhilfenahme der im Ausgleichsfonds angesammelten Mittel die Spitzenbelastung für die beitragszahlenden Mitgliedsunternehmen abzumildern. Dies geschah – wie beschrieben – im AEG-Jahr 1982 und seitdem noch in den Jahren 1993, 1996 und 2002.

Nach der Gesetzesvorschrift bestimmt die Aufsichtsbehörde, in welchem Umfang Mittel dieser Reserve – Ausgleichsfonds – zuzuführen sind. Hierzu wurde festgelegt, dass im Ausgleichsfonds Mittel im Umfang des durchschnittlichen Schadenvolumens, gerechnet über die jeweils letzten 5 Jahre, anzusammeln sind. Diese Zielgröße, nämlich das durchschnittliche Schadenvolumen der letzten Jahre, bestimmt sich jedes Jahr neu. Von der Differenz zwischen dieser Zielgröße und dem tatsächlichen Ist-Volumen des Ausgleichsfonds laut letzter Bilanz muss jährlich 1/5 zugeführt werden.

Zum Ende des Jahres 2005 beträgt das durchschnittliche Schadenvolumen der letzten 5 Jahre 993,5 Mio. €. Tatsächlich hat der PSVaG am 31.12.2005 in seiner Bilanz den Ausgleichsfonds mit „nur“ 477,7 Mio. € ausgewiesen. Dies bedeutet, dass der „Reservetopf“ weniger als halb voll ist und ihm in den nächsten Jahren noch weitere beträchtliche Mittel zugeführt werden müssen, da nicht damit gerechnet werden kann, dass die Zielgröße, nämlich das durchschnittliche Schadenvolumen der letzten 5 Jahre, kurzfristig rapide sinkt.

Im Ergebnis ist der Ausgleichsfonds also ein „Reservetopf“ oder auch eine Art Schwankungsreserve. In weniger schlechten Schadensjahren werden hier Mittel angesammelt, damit diese zur Abmilderung von ansonsten erforderlichen Beitragsspitzen in sehr schlechten Jahren herangezogen werden können.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Ausgleichsfonds sowie das durchschnittliche Schadenvolumen der jeweils letzten 5 Jahre.



II. DIE AKTUELLE WEITERENTWICKLUNG DES FINANZIERUNGSVERFAHRENS

II. Die aktuelle Weiterentwicklung des Finanzierungsverfahrens

- ▶ Vorschlag des PSVaG zur Umstellung des Finanzierungsverfahrens im Mai 2005 an BMAS (damals BMGS)
- ▶ Kabinettsbeschluss am 3. Mai 2006
- ▶ Inkrafttreten: noch in diesem Jahr
- ▶ Referentenentwurf Ende 2005 mit - zustimmenden - Stellungnahmen
 - ▶ im April 2006 der „acht Spitzenverbände“ BDA, BDI, DIHK, ZDH, BDB, GDV, HDE, BGA
 - ▶ aba

Vor dem Hintergrund der stattfindenden und sich weiter abzeichnenden Änderungen der Struktur der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland hat der PSVaG – wie Ihnen bekannt ist – im Mai des vergangenen Jahres dem zuständigen Ministerium einen Vorschlag zur Umstellung des Finanzierungsverfahrens der gesetzlichen Insolvenzversicherung auf vollständige Kapitaldeckung unterbreitet. Dieser Vorschlag wurde aufgenommen und – bedingt durch die im vergangenen Jahr vorgezogenen Wahlen zum Bundestag – leider verzögert in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Das Bundeskabinett hat am 3. Mai d. J. den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Betriebsrentengesetzes beschlossen. Wenn das parlamentarische Verfahren – wie bisher – planmäßig abläuft, können wir mit dem Inkrafttreten der Änderungen noch in diesem Jahr rechnen.

Der Regierungsentwurf war zuvor als Referentenentwurf den interessierten Verbänden und Vereinigungen, insbesondere natürlich auch der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. sowie dem PSVaG zur Stellungnahme zugeleitet worden. Die sogenannten „acht Spitzenverbände“ unterstützen in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 12. April d. J. das Vorhaben. Gleiches gilt für die aba.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung in Form der Drucksache 16/1936 wurde Ihnen verteilt, sodass Sie sich hieran orientieren können.

Der Regierungsentwurf beruht auf den Vorschlägen des PSVaG – wie auch zuvor der Referentenentwurf. In ihm sind alle erforderlichen Regelungen zur Umstellung des Finanzierungsverfahrens enthalten.

Nun zum Inhalt des Regierungsentwurfs:

II. Die aktuelle Weiterentwicklung des Finanzierungsverfahrens

PSVaG

1. Grundsätzliche Änderungen
 - ▶ Finanzierung der Anwartschaften zukünftiger Insolvenzen
 - ▶ Nachfinanzierung der „Altlast“
d. h.: unverfallbare Anwartschaften aus Insolvenzen bis 31.12.2005, soweit bisher kein Versorgungsfall eingetreten ist
 - ▶ Glättungsregelung
 - ▶ Beiträge können zukünftig einer eher gleichmäßigen Entwicklung folgen

1. Grundsätzliche Änderungen

Der wesentliche Inhalt der Gesetzesänderung besteht – wie Sie wissen – aus mehreren Komponenten:

- a) Künftig sollen die vom PSVaG zu sichernden Anwartschaften ebenfalls wie die bereits fälligen Rentenzahlungen im Jahr der Insolvenz des Arbeitgebers durch den zu erhebenden Beitrag endgültig, das heißt mit ihrem Kapitalwert, finanziert werden.
- b) Außerdem soll die bis zum 31.12.2005 aufgelaufene „Altlast“ nachfinanziert werden.
- c) Schließlich enthält der Entwurf neben der redaktionellen Bereinigung der Bestimmung zum Ausgleichsfonds auch eine Glättungsregelung.

2. Wesentliche Einzelheiten:

Wesentliche Parameter sind:

- zunächst der Rechnungszinsfuß und
 - für die Nachfinanzierung der „Altlast“ der Verteilungsschlüssel sowie der Zeitraum.
- Außerdem enthält der Entwurf die Möglichkeit einer vorfälligen Zahlung des auf den einzelnen Arbeitgeber entfallenden Anteils an der „Altlast“, das heißt diesen in einem Betrag statt in Jahresraten zu zahlen. Darüber hinaus enthält er eine Kleinbetragsregelung sowie eine Regelung für insolvenzbedingte Zahlungsausfälle.

Ein nicht unwesentlicher Bestandteil des Vorhabens ist auch die Glättungsregelung, die den vielfach in der Praxis geäußerten Wunsch zum Hintergrund hat, dass die Beitragssätze des PSVaG nicht allzu stark schwanken, sondern eher einer gleichmäßigen Entwicklung folgen sollten.

Zu den aufgeführten wesentlichen Parametern ist Folgendes erwähnenswert:

2.1 Der Rechnungszinsfuß

Für den Parameter „Rechnungszinsfuß“ sieht der Entwurf vor, dass dieser bei der Berechnung des Barwertes der Anwartschaften um ein Drittel höher ist als derjenige für Renten. Hieraus ergibt sich für die Anwartschaften ein Rechnungszinsfuß von 3,67 % anstelle von 2,75 %. Mit diesem Rechnungszinsfuß reduziert sich der Barwert für die „Altlast“ zum 31.12.2005 von 2,5 Mrd. € auf rd. 2,2 Mrd. €.

II. Die aktuelle Weiterentwicklung des Finanzierungsverfahrens

2. Wesentliche Einzelheiten

2.1 Rechnungszinsfuß

- ▶ Für Anwartschaften um ein Drittel höher als für Renten,
 - ▶ 3,67 % statt 2,75 %
 - ▶ „Altlast“ 2,2 Mrd. statt 2,5 Mrd. €
- ▶ PSVaG hat zukünftig zwei verschiedene Rechnungszinsfüße zu beachten
- ▶ Rechnungszinsfüße sind an das VAG gekoppelt

Die Bestimmung über den Rechnungszinsfuß bedeutet, dass der PSVaG zukünftig zwei verschiedene Rechnungszinssätze verwenden muss, nämlich

- für die von ihm zu erfüllenden Ansprüche, das heißt die bei Insolvenz bereits laufenden Renten sowie für die Renten aus unverfallbaren Anwartschaften früherer Insolvenzjahre (sog. Umwandlerfälle) den niedrigeren, für Lebensversicherungsunternehmen vorgeschriebenen Rechnungszinsfuß von 2,75 % und
- für Anwartschaften den um ein Drittel höheren, also 3,67 %.

Dabei ist der Rechnungszinsfuß für Anwartschaften ebenso wie der Rechnungszinsfuß für Renten an das VAG gekoppelt, das heißt, er kann und wird entsprechend den Gegebenheiten am Kapitalmarkt angepasst werden. Da die Reduzierung von 2,75 % auf 2,25 % inzwischen beschlossen ist und ab 1. Januar 2007 in Kraft tritt, wird der Rechnungszinsfuß für Anwartschaften dann 3,0 % betragen.

Der für Anwartschaften erhöhte Rechnungszinsfuß hat zur Folge, dass sich in dem Jahr, in dem der Versorgungsfall eintritt – wegen des dann anzusetzenden niedrigeren Rechnungszinsfußes –, ein gewisser Nachfinanzierungsbedarf im konkreten Fall ergibt. Dies ist systemkonform, weil nach dem geltenden Verfahren auch andere Verpflichtungen, z. B. aus der Realisierung von Rentenerhöhungen aufgrund von Dynamikklauseln, nicht im Jahr der Insolvenz, sondern erst dann finanziert werden können, wenn der Grund für die Rentenerhöhungen eingetreten ist.

2.2 Der Verteilungsschlüssel für die „Altlast“

II. Die aktuelle Weiterentwicklung des Finanzierungsverfahrens

2. Wesentliche Einzelheiten

2.2 Verteilungsschlüssel für die „Altlast“

- ▶ Beitragsbemessungsgrundlage 2005 (= Bilanzwerte 2004)

2.3 Zeitraum für die Nachfinanzierung

- ▶ 15 Jahre (ursprünglicher Vorschlag 10 Jahre)
- ▶ 1. Rate fällig am 31. März 2007
- ▶ 15. Rate fällig am 31. März 2021

Der Verteilungsschlüssel für die Nachfinanzierung der „Altlast“ wird die für das Jahr 2005 gemeldete Beitragsbemessungsgrundlage sein, die auf den Werten zu den Bilanzstichtagen 2004 beruht. Hierdurch wird einerseits vermieden, dass Unternehmen, die von der Möglichkeit der erleichterten Übertragbarkeit von unmittelbaren Versorgungszusagen auf Pensionsfonds zwischenzeitlich Gebrauch gemacht haben oder dies zukünftig tun, sich an der Finanzierung der „Altlast“ nur noch zu 20 % beteiligen.

Aber auch aus einem praktischen Grund scheidet es aus, die Beitragsbemessungsgrundlage für 2006 zu verwenden. Diese war zwar nach dem Gesetz bis zum 30.09. d. J. zu melden. Aber nach diesem Termin müssen wir – wie jedes Jahr – noch in mehreren tausend Fällen Meldungen anmahnen. Schon beim jetzigen „normalen“ jährlichen Beitragsverfahren im November eines jeden Jahres müssen wir trotz Erinnerung eine Vielzahl von sogenannten vorläufigen Beitragsbescheiden erteilen, die auf der Bemessungsgrundlage des Vorjahres beruhen. Sobald der Arbeitgeber die erforderliche Meldung nachgeholt hat, ist ein entsprechend korrigierter Beitragsbescheid erforderlich. Ein solch aufwendiges Verfahren muss schon aus Akzeptanzgründen bei der Finanzierung der „Altlast“ vermieden und die Zahl der Korrekturfälle minimiert werden. Dies ist nur dadurch möglich, dass als Verteilungsschlüssel die Beitragsbemessungsgrundlage 2005, also die Werte zu den Bilanzstichtagen 2004, verwendet wird.

2.3 Der Zeitraum für die Nachfinanzierung

Der Zeitraum für die Nachfinanzierung beträgt fünfzehn Jahre, beginnend mit dem Jahr 2007. Die erste Rate soll am 31. März des Jahres 2007 fällig sein und die weiteren Raten jeweils zum 31. März der folgenden Kalenderjahre. Damit wurde der Auffassung der BDA gefolgt, nämlich den Nachfinanzierungszeitraum auf 15 Jahre zu strecken – statt wie ursprünglich vorgeschlagen auf 10 Jahre –, um insoweit die jährliche Kostenbelastung der Arbeitgeber zu reduzieren.

Die Nachfinanzierung der bestehenden Deckungslücke oder „Altlast“ über 15 Jahre würde auch im bisherigen Finanzierungsverfahren in dieser Zeitspanne nahezu vollständig geschehen.

Das ergibt sich daraus, dass von der bestehenden „Altlast“, also von den besagten 2,2 Mrd. € 90 % auf Anwartschaften entfallen, bei denen der Anwärter am 31.12.2005 bereits 50 Jahre und älter ist. Das heißt, bei 90 % des Volumens der „Altlast“ würde spätestens innerhalb von 15 Jahren der Versorgungsfall „Vollendung des 65. Lebensjahres“ eintreten. Vorzeitige Versorgungsfälle wegen Invalidität, Tod oder vorzeitige Altersrente aus dem Altersbereich unterhalb der 50-jährigen sind hierbei noch nicht mitgerechnet.

Von daher ändert sich – wenn man an die Belastungen der Arbeitgeber denkt – nur soviel, dass die „Altlast“ in gleichmäßigen Raten auf die 15 Jahre verteilt wird. Wesentliches Element der Neuerung ist somit „lediglich“ die Einbeziehung der Anwartschaftsfinanzierung im jeweiligen Insolvenzjahr des Arbeitgebers.

2.4 Die Konsequenzen für die Mitgliedsunternehmen

II. Die aktuelle Weiterentwicklung des Finanzierungsverfahrens

PSVaG

2. Wesentliche Einzelheiten

2.4 Die Konsequenzen für die Mitgliedsunternehmen

- ▶ Einmalbeitragsbescheid für die „Altlast“ nach Inkrafttreten, voraussichtlich Januar 2007
 - ▶ Enthält Gesamtbetrag des auf das Mitglied entfallenden Anteils der „Altlast“
 - ▶ Insgesamt rd. 9 Promille, d. h. 0,6 Promille p. a.
 - ▶ Enthält diskontierten Gesamtbetrag
- ▶ Zusatzbelastung durch Einbeziehung der Anwartschaften
 - ▶ Etwa 0,4 bis 0,5 Promillepunkte
- ▶ Zinseffekt mildert Zusatzbelastung ab und kompensiert diese später

Die konkreten Konsequenzen für die Mitgliedsunternehmen sehen auf der Basis des Entwurfs wie folgt aus:

Vorgesehen ist, dass die „Altlast“ einmalig auf die im Jahr 2005 beitragspflichtigen Arbeitgeber umgelegt und vom PSVaG erhoben wird. Das bedeutet, dass der PSVaG nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung den betroffenen Arbeitgebern einen sog. Einmalbeitragsbescheid zusenden wird, der den auf sie entfallenden Anteil an der gesamten „Altlast“ ausweist.

Da die „Altlast“ rd. 2,2 Mrd. € beträgt, liegt der erforderliche Beitragssatz hierfür aufgrund der für das Jahr 2005 festgestellten gesamten Beitragsbemessungsgrundlage von rd. 251 Mrd.€ bei knapp 9 Promille. Auf den einzelnen Arbeitgeber entfallen also rd. 9 Promille von seiner eigenen für das Jahr 2005 gemeldeten Beitragsbemessungsgrundlage. Beträgt diese beispielsweise 1 Mio. €, so wären 9 Promille davon 9.000 €. Da dieser Betrag in fünfzehn gleichen Raten fällig ist, beträgt die Jahresrate in diesem Beispiel 600 €.

Neben den einzelnen Raten wird der Einmalbeitragsbescheid auch den diskontierten Gesamtbetrag ausweisen, also denjenigen Betrag, der zur Erfüllung des gesamten Anteils an der „Altlast“ einmalig statt in jährlichen Raten gezahlt werden kann. Betragen die rechnerischen Jahresraten bis zu 50 €, wird der Einmalbeitragsbescheid nur den diskontierten Gesamtbetrag enthalten. In diesen Fällen mit relativ geringen Beiträgen scheidet nämlich eine ratenweise Zahlung aus.

Die zukünftige Einbeziehung der Anwartschaften aus Insolvenzen des betreffenden Jahres in die jährliche Beitragserhebung wird naturgemäß zunächst zu höheren Insolvenzsicherungsbeiträgen führen. Hierbei dürfte es sich um eine Größenordnung von etwa 0,4 bis 0,5 Promillepunkte im Beitragssatz handeln. Dies bedeutet, dass zusammen mit der 15-Jahres-Rate zunächst mit einer Belastung in der Größenordnung von 1,0 bis 1,1 Promillepunkten gerechnet werden muss.

Der zusätzlichen Belastung steht aber auch ein Zinseffekt gegenüber, der aus den höheren Kapitalanlagen resultiert. Dieser führt dazu, dass die anfangs von den Arbeitgebern zu tragenden Mehrbeiträge zunehmend kompensiert und nach einiger Zeit sogar überkompensiert werden. Der Zeitpunkt hierfür hängt von der Situation, der Entwicklung am Kapitalmarkt sowie dem Umfang vorfälliger Zahlungen ab. Das heißt, dass die Arbeitgeber gegenüber dem bisherigen Finanzierungsverfahren ab einem gewissen Zeitpunkt niedrigere Beiträge an den PSVaG zu zahlen haben werden.

3. Zusammenfassung

PSVaG

II. Die aktuelle Weiterentwicklung des Finanzierungsverfahrens

3. Zusammenfassung

§ 10 Abs. 2 BetrAVG - bisher	§ 10 Abs. 2 BetrAVG - neu
Barwerte für Renten und Renten aus Anwartschaften (Umwandlungsfälle)	Barwerte für Renten und Renten aus Anwartschaften (Umwandlungsfälle) zzgl. Zuführung zur Rückstellung für Anwartschaften
Rechnungszinsfuß - für Renten 2,75 % - ab 2007: 2,25 %	Rechnungszinsfuß für Renten 2,75 % - ab 2007: 2,25 % für Anwartschaften 3,67 % - ab 2007: 3,0 %
	Glättungsverfahren, falls Schaden höher als im Vorjahr
mißverständliche Regelung für den Ausgleichsfonds	Klarstellung bei der Regelung des Ausgleichsfonds

Durch das zweite Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes, das voraussichtlich zum Ende dieses Jahres in Kraft treten wird, wird § 10 Abs. 2 BetrAVG neu gefasst. § 10 Abs. 2 BetrAVG regelt bereits bisher, in welcher Höhe der PSVaG Beiträge von den verpflichteten Arbeitgebern erheben darf.

Gegenüber dem Bisherigen, wonach der PSVaG Beiträge nur für die im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche (d. h. Renten aus Insolvenzen und eintretende Versorgungsfälle aus unverfallbaren Anwartschaften) erheben durfte, kommt als neues Element ein Betrag hinzu für die aufgrund eingetretener Insolvenzen zu sichernden Anwartschaften. Dieser Betrag bemisst sich aus dem Unterschied der Barwerte dieser Anwartschaften am Ende des Kalenderjahres und am Ende des Vorjahres.

Hier wird also zur sogenannten Methode der Differenzfinanzierung gegriffen. Diese Methode wendet beispielsweise auch jeder Arbeitgeber an, der Pensionszusagen über Pensionsrückstellungen nach § 6 a EStG finanziert. Das heißt, der Schaden eines jeden Jahres bestimmt sich zukünftig zunächst wie bisher aus den Barwerten für die Rentner und die Umwandlungsfälle. Hinzu kommt die besagte Differenz.

Bezüglich der Belastungswirkung sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Fall:

Die Differenz der Barwerte der Anwartschaften ist positiv. In diesem Fall ist dieser Betrag zusätzlich zu dem nach bisherigen Finanzierungsverfahren erforderlichen auf die beitragspflichtigen Arbeitgeber umzulegen. Kompensierend wirken ggf. schon vorhandene zusätzliche Zinserträge aufgrund etwaiger höherer Kapitalanlagen, je nachdem wie weit die Nachfinanzierung der „Altlast“ bereits vorangekommen ist.

2. Fall:

Die Differenz ist gleich Null („Beharrungszustand“). In diesem Fall gibt es keinen zusätzlichen Finanzierungsbedarf. Auch hier wirken ggf. schon vorhandene zusätzliche Zinserträge, so dass gegenüber dem bisherigen Verfahren niedrigere Beiträge zu zahlen sind.

3. Fall:

Die Differenz ist negativ. In diesem Fall tritt eine Entlastung ein, auch wenn der 15-Jahreszeitraum für die Nachfinanzierung der „Altlast“ noch nicht abgelaufen ist. Dabei erhöhen schon vorhandene zusätzliche Zinserträge die Entlastung.

Weiter neu in § 10 Abs. 2 ist beim Rechnungszinsfuß die Unterscheidung zwischen demjenigen für Renten und demjenigen für Anwartschaften.

Mit dem neuen Satz 5 in § 10 Abs. 2 BetrAVG wird zusätzlich zu der schon bisher möglichen Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds ein Instrument zur Glättung von Beitragsspitzen eingeführt. Der zu finanzierende Schaden kann, soweit er den des Vorjahres übersteigt, auf das laufende Jahr und die folgenden vier Jahre verteilt werden.

Die Regelung zur Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds erfolgt in einem gesonderten neuen Satz 6 und stellt nun anders als im bisherigen Wortlaut eindeutig klar, dass er bei außergewöhnlich hohen Schäden mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Ermäßigung der ansonsten erforderlichen Beitragslast herangezogen werden kann.

II. Die aktuelle Weiterentwicklung des Finanzierungsverfahrens

PSVaG

3. Zusammenfassung

- ▶ § 30 i BetrAVG Abs. 1
 - ▶ Barwert der bis 31. Dezember 2005 aufgrund eingetretener Insolvenzen zu sichernden Anwartschaften
 - ▶ Umlage auf die beitragspflichtigen Arbeitgeber entsprechend § 10 Abs. 3
 - ▶ Verteilungsschlüssel: Beitragsbemessungsgrundlage 2005 (Bilanzwerte 2004)
 - ▶ Rechnungszinsfuß 3,67 % - fest

In dem neuen § 30 i BetrAVG wird in vier Absätzen geregelt, wie die Nachfinanzierung der „Altlast“ erfolgen soll. Dabei werden der Rechnungszinsfuß mit 3,67 % und der Zeitraum mit 15 Jahresraten beginnend am 31. März 2007 gesetzlich festgelegt.

II. Die aktuelle Weiterentwicklung des Finanzierungsverfahrens

PSVaG

3. Zusammenfassung

- ▶ § 30 i BetrAVG Abs. 2 – 4
 - ▶ 15 Jahresraten
 - ▶ beginnend 31.03.2007
 - ▶ folgende jeweils 31.03.
 - ▶ Diskontierte Gesamtzahlung möglich
 - ▶ Diskont = Rechnungszins zum Zeitpunkt der Zahlung
 - ▶ Wenn Jahresrate nicht höher als 50 €
 - ▶ Diskontierte Gesamtzahlung zwingend
 - ▶ Rd. 82 % bei 3,0 % Diskontierung
 - ▶ 750 € → 615 €
 - ▶ Insolvenzbefindliche Ausfälle von ausstehenden Renten
 - ▶ Normales Beitragsverfahren

Weiterhin ist in Abs. 3 zur Verwaltungsvereinfachung eine Kleinbetragsregelung aufgenommen, die festlegt, dass der abgezinsten Gesamtbetrag am 31. März 2007 fällig ist, wenn die sich ergebende Jahresrate nicht höher als 50 € gewesen wäre, das heißt, der Gesamtbetrag

für das betreffende Mitglied 750 € oder weniger betragen würde. Bei 3,67 % Rechnungszins beträgt der abgezinsten Gesamtbetrag rd. 590 €, bei 3,0 % rd. 615 € (= 82 %).

Schließlich ist in Abs. 4 festgelegt, dass insolvenzbedingte Zahlungsausfälle von ausstehenden Raten für die „Altlast“ im Jahr der Insolvenz in die ansonsten erforderlichen Beiträge gemäß § 10 Abs. 2 eingerechnet werden müssen.

4. Schlussbemerkung

II. Die aktuelle Weiterentwicklung des Finanzierungsverfahrens

PSVaG

4. Schlussbemerkung

- ▶ **Zukunftssichere Basis für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG**
- ▶ **Gesetzesänderung: Inkrafttreten Ende 2006**
- ▶ **Schlusspunkt am 31.03.2021**

Mit der Gesetzesänderung, die noch in diesem Jahr in Kraft treten wird, wird die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung auf eine zukunftssichere Basis gestellt. Der Schlusspunkt hierfür wird mit der Fälligkeit der letzten Rate für die Finanzierung der „Altlast“ gesetzt werden. Dies wird nach fünfzehn Ratenzahlungen, also am 31.03. 2021 der Fall sein.

GESTALTUNGSOPTIONEN ZUR FINANZIERUNG DER INSOLVENZ-SICHERUNG

PROF. DR. KLAUS HEUBECK

Vorstandsvorsitzender des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V.

Eine Vorbemerkung

Die Insolvenzsicherung betrieblicher Versorgungsansprüche über den PSVaG ist eine seit mehr als 30 Jahren gut funktionierende, recht stabil verlaufende Veranstaltung. 30 Jahre sind für das Thema Altersversorgung noch nicht viel, jedoch bemerkenswert im Vergleich zu vielen anderen, auch ähnlichen Sicherungsinstitutionen. Ich könnte heute wiederholen, was ich schon vor fast sieben Jahren zum 25-jährigen Jubiläum des PSVaG gesagt habe: Der PSVaG, die strukturelle Gestaltung und insbesondere das Finanzierungsverfahren der Insolvenzsicherung haben sich bewährt und werden auch die künftigen Herausforderungen meistern können.

Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil mit der anstehenden Weiterentwicklung des Finanzierungsverfahrens, der sukzessiven Ausdehnung von der Rentenwertdeckung auf eine weitergehende Deckung auch der Anwartschaften, eine schonende und stabilisierende Form der Ausfinanzierung innerhalb des Systems gefunden worden ist.

Wenn all dem so ist, stellt sich die Frage: Warum sollte man oder muss man dann eigentlich etwas ändern? Oder unter Bezug auf die Aufgabenstellung meines Referats und den Titel dieser Fachtagung: Welche Gestaltungsmöglichkeiten hat man überhaupt, und wie sollte oder könnte die Beitragsseite, die Beitragsstruktur weiterentwickelt werden?

Natürlich muss es für solche Veränderungen Gründe geben, und zwar stichhaltige. Denn in ein bewährtes System sollte man nicht eingreifen, solange sich dies nicht als notwendig oder zumindest als sinnvoll erweist.

Ein kurzer Blick auf die Grundzüge der Insolvenzsicherung zeigt jedoch, dass schnelles Handeln nicht angezeigt ist und tiefer greifende Veränderungen in der Finanzierung sehr gut überlegt und wenn, dann allenfalls behutsam angegangen werden sollten.

Die gegenwärtige Situation

Die grundsätzlichen politischen und gesetzlichen Vorgaben zur Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung sind nach meiner Wahrnehmung unverändert: Die im Betriebsrentengesetz als betriebliche Altersversorgung definierten Versorgungsansprüche des Arbeitnehmers sollen im vorgegebenen Umfang bei einer Insolvenz des Arbeitgebers aufrechterhalten und sicher zu Ende geführt werden. Zu der dazu 1974 entwickelten Organisationsstruktur, dem für die Einzahlungsseite zuständigen PSVaG, dem für die Auszahlungsseite zuständigen Versicherungskonsortium und der vorgesehenen Aufteilung der Risikotragungs- und Kapitalanlagefunktionen, gibt es, aus meiner Sicht und soweit mir bekannt, keine grundsätzlichen Änderungsnotwendigkeiten oder -vorschläge und – davon bin ich überzeugt – bei uns auch keine sinnvolle Alternative.

Dies gilt auch für das mit dieser Organisationsstruktur eng verknüpfte Finanzierungsverfahren, das mit der aktuellen Ergänzung die angesprochene Zweiteilung nicht nur nutzt, sondern ihre Möglichkeiten zu einer sicheren und effizienten Abwicklung der Insolvenzversicherung sogar noch verstärkt. Eine Schwäche im bisherigen Finanzierungssystem konnte und kann man sicher in dem von Jahr zu Jahr manchmal stark schwankenden Verlauf des Beitragssatzes sehen und in der fehlenden Möglichkeit, durch Bildung eines größeren Schwankungsfonds hier eine gewisse Glättung herbeizuführen. Dieses Problem könnte sich mit der künftigen Anwartschaftsdeckungsfinanzierung reduzieren, es könnte sich vielleicht aber auch verstärken, wenn z. B. in einem Jahr viele Anwärter aus neuen Insolvenzen anfallen.

Obwohl der Schwankungsfonds seit Jahren zu einem meiner Lieblingsthemen gehört, möchte ich an dieser Stelle nicht weiter darauf eingehen. Das Thema Schwankungsfonds ist für die Insolvenzversicherung jedenfalls noch nicht in der Weise befriedigend gelöst, wie man es für eine Schadenversicherung, die die Insolvenzversicherung ja nun einmal ist, lösen könnte und vielleicht auch lösen sollte.

Vor einigen Jahren gab es jedoch andere Ansätze und auch andere Gründe, das Finanzierungsverfahren der Insolvenzversicherung zu überprüfen und sich Gedanken über seine künftige Funktionsfähigkeit zu machen. Sie waren der Anlass zum Gutachtauftrag an Prof. Gerke und mich und sind in unserem im Juni 2002 vorgelegten "Gutachten zur künftigen Funktionsfähigkeit der Insolvenzversicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG" ausführlich beschrieben worden. Diese Gründe bestehen im Wesentlichen auch heute noch, teils unverändert, teils sogar in verstärkter Form. Sie lassen sich in wenigen Punkten zusammenfassen:

- Die Zahl der Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung hatte und hat jahrelang abgenommen, sie nimmt aber seit kurzem wieder zu.

- Die Strukturen der Mitarbeiter- und Rentnerbestände in den Unternehmen ändern sich schneller als früher und werden sich in den nächsten Jahren weiter verändern, und dies nicht nur im Hinblick auf die biometrischen Grundlagen und insbesondere die Alterung.
- Die wirtschaftliche Bedeutung des Beitrages, weniger der Beitragssatz selbst, hat in der Wahrnehmung der Unternehmen und auch tatsächlich relativ zugenommen.

Bereits 1974 war der Beitragssatz langfristig mit 0,3 % prognostiziert worden, er ist im Schnitt der vergangenen 30 Jahre darunter geblieben und lässt auch gegenwärtig – entgegen manch anders lautender Meinung – keine klare Tendenz nach oben erkennen. Doch ist das allgemeine Zinsniveau in den letzten Jahren deutlich gesunken. Dies hat die Insolvenzversicherung (durch verringerte Überschussbeteiligungen aus dem Versicherungskonsortium und höhere Beiträge wegen des niedrigeren Rechnungszinses) zwar teurer, im Vergleich zu anderen Sicherungswegen jedoch eher preiswerter gemacht.

Sofern das gesunkene Zinsniveau oder das gesunkene Wachstum die Erträge einzelner Unternehmen beeinträchtigt hat, sind dort natürlich auch die Möglichkeiten eingeschränkt, den Beitrag an den PSVaG aus dem Überzins bzw. den Erträgen der sicherungspflichtigen, für Investitionen verwendeten Deckungsmittel zu finanzieren.

Man kann die Höhe des Beitragssatzes aber auch aus einer anderen Perspektive sehen: 0,3 Prozent oder – wie die Kapitalanleger sagen – 30 Basispunkte als Preis für die Insolvenzversicherung können als viel, sie können aber auch als wenig empfunden werden. Sie bewegen sich jedoch – das sollte man eben auch sehen – in der Regel unterhalb des Preises, den man für die Absicherung eines Investments am Kapitalmarkt aufbringen muss, und erst recht unterhalb dessen, was im Allgemeinen an Kosten für die externe Anlage z. B. in Fonds aufzubringen ist.

- In den Formen der Zusagen hat es bekanntlich durch Änderungen im Betriebsrentengesetz, aber auch durch ein verändertes Verhalten der Unternehmen Verschiebungen gegeben, die sich mittel- und längerfristig auf der Leistungsseite der Insolvenzversicherung auswirken werden.

Das sind insbesondere die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen, die Einführung der Entgeltumwandlung und der beitragsorientierten Zusagen, außerdem die generelle Tendenz zu geringeren Leistungshöhen und -garantien.

- Für die Beitragsseite der Insolvenzversicherung von größerer Bedeutung, weil frühzeitiger wirkend, sind die Veränderungen, die sich bei den Durchführungswegen für die betriebliche Altersversorgung ergeben haben und die mit Sicherheit noch nicht abgeschlossen sind.

Das ist zum einen die Einführung des Pensionsfonds durch das AVmG mit seinen anschließenden Modifizierungen, zum anderen die Veränderungen in der Pensionskassenlandschaft und in deren Attraktivität. Und schließlich eine spürbare Tendenz bei den Unternehmen, die Finanzierung und Mittel für ihre betriebliche Altersversorgung stärker über externe Versorgungsträger vorzunehmen bzw. extern zu investieren.

- Im Zuge der letztgenannten Veränderungen, weniger aufgrund gestiegener Insolvenzquoten oder unverhältnismäßiger Steigerungen des Beitragssatzes, hat sich auch die Diskussion über die Frage der Beitragsgerechtigkeit verstärkt.

Die Thematik wurde im Gerke/Heu-beck-Gutachten bereits angesprochen und dort auch im Hinblick auf die Stabilisierung und die künftige Funktionsfähigkeit des Finanzierungssystems behandelt. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass es unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein müsste, eine risikosystematisch fundierte Einteilung der Durchführungswege in drei Risikoklassen vorzunehmen, um damit den Bezugsrahmen für eine risikoadäquate Beitragsbemessung und die Einbindung in das Finanzierungssystem für die Insolvenzversicherung zu schaffen (vgl. auch die zusammenfassenden Aussagen und Empfehlungen am Ende des Gutachtens, S. 140, 141).

Veränderte Diskussionsgrundlagen

Im Vergleich zu 2001/2002, der Ausgangslage und dem Kenntnisstand bei Erstellung des Gerke/Heubeck-Gutachtens, haben sich eine Reihe von Sachverhalten verändert. In mancher Hinsicht gibt es mehr Klarheit, in anderer hingegen weniger. So ist nach wie vor schwer abzuschätzen, wie umfangreich und für die Insolvenzversicherung relevant die Veränderungen sein werden, die die Unternehmen bei ihren betrieblichen Versorgungszusagen bereits vorgenommen haben und künftig noch vornehmen werden. Eine ähnliche Ungewissheit besteht, was die Wahl der Durchführungswege angeht, auch wenn hier gegenwärtig eine gewisse Tendenz zur Wahl externer Versorgungsträger erkennbar ist.

Die Auslagerung von Mitteln in Fonds über die so genannten CTAs (contractual trust arrangements) oder ähnliche Konstruktionen ist zwar eine zurzeit viel diskutierte und von größeren Unternehmen auch angewandte Finanzierungsform. Hier gibt es jedoch für die verschiedenen Lösungen noch einen größeren Klärungsbedarf, bevor man zu einer risikosystematisch einwandfreien Einteilung in Risikoklassen und damit möglicherweise zu einer differenzierten Beitragsbemessung kommen könnte.

Beim Pensionsfonds ist die Situation anders. Er wurde nach seiner Einführung 2001 in 2005 nachgebessert, unter dem hier interessierenden Blickwinkel allerdings im Ergebnis auch

„risikoreicher“, und man hat für ihn eine eigene Risikogruppe „20 %“ geschaffen. Dass diese Einstufung wenig mit einer risikosystematischen Fundierung zu tun hat, ist bekannt, muss aber noch nicht schädlich sein oder als ungerecht empfunden werden. Sie könnte sich aber dann zum Problem entwickeln, wenn der Pensionsfonds von mehr und mehr Unternehmen als attraktiver Durchführungsweg für ihre betriebliche Altersversorgung und als eine Alternative zur Anlage oder Auslagerung von Mitteln bei Rückstellungsbildung gesehen wird. Der Insolvenzversicherung würden Mittel entzogen in einem Umfang, der nicht unbedingt als deckungsgleich mit der Veränderung der Risikosituation angesehen werden kann.

Eine risikoadäquate Beitragsdifferenzierung könnte sich daher schon im Hinblick auf die dauerhafte Stabilität des Systems als notwendig erweisen. Solange jedoch eine Beitragsdifferenzierung vom Gesetz her vorgesehen und möglich ist, ohne dass ihre Risikoadäquanz eindeutig ist, kann der Forderung nach mehr Beitragsgerechtigkeit nur mit anderweitigen Argumenten Nachdruck verliehen werden.

Am Beispiel des Pensionsfonds wird auch deutlich, was ganz generell gilt: Es gibt grundsätzlich für die betriebliche Altersversorgung auch weiterhin einen – wenn auch veränderten – Bedarf an Absicherung. Und diese ist insoweit für all diejenigen Durchführungswege vorzunehmen, bei denen die rechtliche Gestaltung und das die Sicherheit gewährleistende Eigenkapital die Aufrechterhaltung der Ansprüche bei Insolvenz des Unternehmens nicht gewährleisten. Die Zweiteilung der betrieblichen Versorgungswelt, wie sie der Gesetzgeber 1974 gesehen und geschaffen hat: hier uneingeschränkt insolvenzversicherungspflichtige Durchführungswege „Unmittelbare Pensionszusage“ und „Unterstützungskasse“, dort insolvenzfreie Durchführungswege „Direktversicherung“ und „Pensionskasse“ – ist nicht mehr existent und wird auch durch manche zwischenzeitlichen Veränderungen in den jeweiligen Bereichen nicht mehr gerecht.

Das gilt zum einen im Hinblick auf die Frage, wie stark die Absicherung beim externen Versorgungsträger oder Kapitalstock und wie irreversibel die Mittelauslagerung ist, zum anderen im Hinblick auf die Frage, inwieweit die zu sichernden Versorgungsansprüche von einer Insolvenz des Unternehmens betroffen werden können.

Die entsprechenden Problembereiche sind bekannt und werden zum Teil schon seit langem diskutiert. Hinweisen möchte ich an dieser Stelle daher nur auf einige aktuelle Veränderungen:

So hat sich die Hintergrundsituation bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen dadurch geändert, dass man für den 1974 noch für undenkbar gehaltenen Fall einer Insolvenz einer Versicherungseinrichtung den Sicherungsfonds PROTEKTOR eingeführt hat. Dieser wiederum steht nicht allen Pensionskassen, sondern nur den bislang so genannten deregulierten Kassen zum Beitritt offen, und dies auch nur fakultativ. Des Weiteren sind die

Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Versicherungseinrichtungen in den letzten Jahren deutlich gestiegen – mit mehr oder weniger großem Bedarf an einer Beteiligung seitens der Versicherten, insbesondere bei den VVaG. Diese Entwicklung wird sich aller Voraussicht nach im Zuge der Einführung von „Solvency II“, Stresstests usw. fortsetzen und wohl zu weiteren Differenzierungen bei den Lebensversicherungsunternehmen, insbesondere aber innerhalb der Pensionskassen-Landschaft führen. Es ist nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass man das Risiko bei all diesen Einrichtungen künftig einheitlich und grundsätzlich mit Null oder nahezu Null bewerten, d.h. als vernachlässigbar einstufen kann.

Zu einem ähnlichen Ergebnis, nur mit umgekehrtem Vorzeichen, gelangt man, wenn man die verschiedenen Formen von Rückdeckungsversicherungen mit und ohne Pfändungsvereinbarungen oder ähnlichen Konstruktionen auf ihre Sicherheit hin untersucht. Die rückgedeckte Unterstützungskasse ist hier das markanteste Beispiel. Ihre Beitragspflicht ist bekanntlich schon in den 80-er Jahren intensiv diskutiert worden, und ihren im Vergleich zum Pensionsfonds im Prinzip 5-fachen Beitrag kann man kaum als das Ergebnis von risikosystematischen Analysen und folgerichtiger Differenzierung verstehen.

Das gilt auch – und hier wird die Situation zumindest für mich völlig unübersichtlich – in den Bereichen, wo Fonds eine Rolle spielen: Fonds und ihre möglichen Schwankungen bestimmen – wie beim Pensionsfonds – dann unmittelbar die Höhe der Zusagen und damit den Insolvenzsicherungsbedarf, wenn die Versorgungsleistungen von dem anteiligen Fondswert zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles abhängig und wenn sie mit mehr oder weniger ausgeprägten Garantien ausgestattet sind. Es dürfte schwer fallen, für das breite Feld der möglichen „Produkte“ zwischen fondsgebundener Rentenversicherung und z. B. dem neuen, so genannten „Garantiefonds“ auf Anhieb die richtige risikoadäquate Einstufung zu finden.

Wenn Fonds bei einer Unterstützungskasse oder – wie sie inzwischen ja eine viel größere Bedeutung gewonnen haben – bei einer unmittelbaren Pensionszusage als eine Art Rückdeckung verwendet werden, besteht gegenwärtig bekanntlich volle Beitragspflicht, unabhängig von der Art und Weise, wie für die im Fonds angesammelten Mittel ein Rückfluss in das Unternehmen geregelt oder ausgeschlossen ist. Das leuchtet ein, zumindest solange und insoweit, als der dem Umfang der Zusage entsprechende Wert des Fonds nicht garantiert oder der Fonds oder Teile von ihm vom Unternehmen – aus welchem Grund auch immer – noch verändert oder zu anderen Zwecken eingesetzt werden kann. Um dieser Art der Finanzierung eine größere (und z. B. einer Versicherung vergleichbare) Sicherheit zu verleihen, reicht es nicht aus, dem Fonds das Etikett „Garantiefonds“ zu verleihen, da hier wie bei allen Fondsanlagen kein haftendes Eigenkapital zur Verfügung steht. Sofern die Anlagen oder Fonds den Status eines Sondervermögens haben, ist die Situation nur partiell anders zu beurteilen. Außerdem könnte es eine Rolle spielen, inwieweit der Bestand, nicht unbedingt der Wertverlust einer konkreten Fondsanlage, durch die Entschädigungsfonds-Konstruktionen

der Banken und Wertpapierdienstleister geschützt ist. Zu einer systematischen und korrekten Risikoeinstufung derartiger Rückdeckungskonstruktionen mit Hilfe von Fonds fehlen – zumindest mir – eben noch sämtliche Voraussetzungen.

Zwischenergebnis I

In den letzten Jahren ist in der Landschaft der unternehmensexternen Durchführungsformen für die betriebliche Altersversorgung ein enormer Wandel zu beobachten. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Vielzahl der angebotenen Produkte als auch bezüglich der zur Verfügung stehenden Versorgungsträger und deren Sicherheitsniveaus.

Die letztlich noch nicht abgeschlossenen und in ihrer endgültigen Ausprägung noch nicht zu beurteilenden Entwicklungen machen es gegenwärtig äußerst schwer, wenn nicht gar unmöglich, für sie eine risikosystematisch fundierte Einteilung in unterschiedliche Risikoklassen oder Risikogruppen zu finden.

Andererseits erzeugt die pauschale Einstufung des Pensionsfonds mit einem Beitragssatz von 20 % einen gewissen Druck dahingehend, dass man auch für die anderen externen Finanzierungs- und Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung zu einer angemessenen, d.h. risikogerechteren, ihrem Risikoprofil entsprechenden Beitragsfestlegung kommt. Und damit ist der Sprung auf die Passivseite der Unternehmen, nämlich die Frage der richtigen Einstufung einer allein innenfinanzierten Pensionszusage vorprogrammiert. Warum sollte ein dreifach AAA geratedes Unternehmen für die Insolvenzsicherung seiner Betriebsrenten mehr zahlen als das Unternehmen, das über Fondsstrukturen zwar Altersversorgungsmittel ausgelagert hat, damit aber noch keine Garantie für deren Werthaltigkeit oder Verfügbarkeit im Insolvenzfall geben kann.

Versuch einer Systematisierung

Um in dieses zunehmende Verwirrspiel etwas Ordnung zu bringen, ist es vielleicht hilfreich, nochmals auf die Garantiefrage zurückzukommen. Welche Risiken bestehen eigentlich, und welche Risiken können und sollen abgesichert werden?

Zunächst ist einmal festzuhalten: Der Insolvenzfall als solcher führt noch nicht zu einer vollen Leistung des PSVaG. Seine Inanspruchnahme hängt vielmehr davon ab, ob und in welchem Umfang bei Insolvenz Kapital für die zu sichernden Versorgungsansprüche zweifelsfrei zur Verfügung steht und für sie uneingeschränkt eingesetzt werden kann.

Aus dieser Sicht ist das Insolvenzrisiko nichts anderes als ein (partielles) Kapitalverlust-Risiko. Es sind wohl drei Ebenen, auf denen dieses Risiko besteht und in unterschiedlicher Ausprägung zum Tragen kommt:

- Auslösendes Moment und Grundlage der gesamten Überlegungen ist das Insolvenzrisiko des Unternehmens selbst. Denn bei allen Konstruktionen, auch bei Auslagerungen von Kapital oder externen Versicherungen ist und bleibt das Unternehmen der Verpflichtete der betrieblichen Versorgung.
- Hinzukommt bei externen Lösungen und sozusagen vorgeschaltet das Risiko, dass der externe Versorgungsträger insolvent wird, d.h. nicht oder nicht voll leisten kann. Und diese Frage ist nicht nur für die Zeit vor oder bei Eintritt des Insolvenzfalles des Unternehmens von Bedeutung, sondern unter Umständen auch für die Zeit danach.
- Daneben, eher dazwischen, gibt es bei externen Finanzierungsformen eine dritte Risikoebene, deren juristische Erfassung und Eingrenzung wohl einfacher sein dürfte als ihre materielle Bewertung. Es geht dabei um die Frage: In welchem Ausmaß berühren die jeweilige Durchführungsform und das dort bestehende Risiko das Insolvenzrisiko des Unternehmens und umgekehrt.

Es dürfte deutlich sein, dass bei einer derartigen Aufgliederung des Gesamtrisikos in drei Risikoebenen, die gegenwärtige Einstufung des Pensionsfonds mit 20 % sich allenfalls zufällig als einigermaßen stimmig erweisen würde. Auch für die anderen Finanzierungsformen wäre die Frage der richtigen Einstufung - wie gesagt - nur nach gründlicher systematischer Analyse zu klären. Sie kann aber nach meiner Meinung nicht weiterhin völlig offen bleiben.

Mit diesem Ergebnis unterscheide ich mich im Grundsätzlichen kaum von den Empfehlungen des Gerke/Heubeck-Gutachtens von 2002, habe allerdings den Eindruck, dass die damals konkret vorgeschlagene Einteilung der Durchführungswege in drei Risikogruppen angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklung nicht mehr als eine passende Grundlage für eine Beitragsdifferenzierung angesehen werden kann.

Des Weiteren kann ich mir vorstellen, dass man vielleicht eine neue 100 %-Linie braucht. D. h., wie auch im Gutachten schon deutlich gemacht wurde, sollten vor jeglichem Schritt in eine (weitere) Beitragsdifferenzierung dessen voraussichtliche Auswirkungen auf das Gefüge der Durchführungswege und auf die finanzielle Entwicklung des Gesamtsystems überprüft und beachtet werden.

Grenzen einer Beitragsdifferenzierung

Mehr Beitragsgerechtigkeit ist sicher ein wichtiges Ziel und gehört zu den Gestaltungsoptionen, die man gegenwärtig für eine Neuordnung der Insolvenzversicherung in Betracht ziehen muss. Doch sind dabei die sonstigen Ziele, die man mit einer Neugestaltung des Finanzierungssystems in Verbindung bringt oder bringen muss, auf keinen Fall außer Acht zu lassen.

Ohne weiter auf Details einzugehen, seien erwähnt:

Das Ziel, den Insolvenzschutz zu verbessern oder zumindest im status quo zu halten. Außerdem das Ziel, das System insgesamt sicherer zu machen, oder anders ausgedrückt, das System langfristig finanzierbar zu halten. Des Weiteren kann man sich vorstellen, dass man auch die bisher verfolgten Ziele, wie das einer möglichst einfachen und transparenten Verwaltung, der Solidarität oder der Kostenkonstanz oder gar deren Reduktion, nicht aus dem Auge verlieren darf.

An ihnen, an ihrem Erfüllungsgrad muss sich messen lassen, was man mit einer Veränderung der Beitragsstruktur auf der einen Seite bewirken und auf der anderen Seite anrichten kann. Gerade das Beispiel des Pensionsfonds macht deutlich, dass der Kompromiss zwischen einfacher Einteilung in Beitragsklassen und (vermeintlich) risikogerechter Klassifizierung nicht ohne weiteres sachgerecht ist bzw. als sachgerecht empfunden wird. Es zeigt außerdem, dass jede Differenzierung nach Risikoklassen Gefahr läuft, sehr schnell, schneller als in der Vergangenheit, von Änderungen oder Weiterentwicklungen bei den verschiedenen Versorgungsträgern und Durchführungsformen überholt zu werden. Das Problem der möglichen Neueinstufung und Umgruppierung stellt sich in einer solchen Situation nicht nur für den PSVaG und das Gesamtsystem, sondern auch für die jeweils direkt oder indirekt betroffenen beitragspflichtigen Arbeitgeber.

Auf eine Frage, die sich in diesem Zusammenhang ebenso stellt, die aber nach meiner Kenntnis noch nicht befriedigend beantwortet ist, möchte ich hier nur kurz hinweisen. Sie stellt sich insbesondere dann, wenn man die Risikosituation an Hand von Ratings beurteilt und sich das Rating eines Unternehmens - aus welchem Grund auch immer - deutlich, vielleicht sogar mehrfach ändert. Ist es eigentlich gerechtfertigt, dass in einem solchen Fall nicht nur der Risikobeitrag des Unternehmens kurzfristig und möglicherweise sehr deutlich angehoben oder abgesenkt wird, sondern das Gleiche, nur in umgekehrter Richtung, auch bei den anderen Unternehmen vorgenommen werden muss? Und weiter, macht es eigentlich Sinn oder ist es zu vertreten, wenn bei einer auf Stabilität und langfristige Risikoabsicherung angelegten kollektiven Einrichtung und bei einer längerfristigen und im Grunde relativ stabilen Risikosituation für die Altersversorgung im einzelnen Unternehmen die Beiträge Veränderungen unterworfen werden, deren Grundlagen, aus kurzfristigen Bewertungen stichtags-

bezogen hergeleitet, mit einer Bewertung der abzusichernden Risiken allenfalls indirekt in Verbindung gebracht werden können?

Eine Antwort auf diese Fragen richtet automatisch das Augenmerk auf die Möglichkeiten und Grenzen der Solidarität, also auch auf die Wünsche und Einigungszwänge der hier vorliegenden Solidargemeinschaft. Oder, wenn man es versicherungstechnisch, also mit Blick auf die Finanzierung der Insolvenzversicherung durch die Versichertengemeinschaft der Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung ausdrückt: Macht es wirklich viel Sinn, auf der einen Seite mit zum Teil stark schwankenden Umlage-Beitragsätzen operieren zu müssen und auf der anderen Seite mit in kürzeren Abständen erfolgenden, möglicherweise sogar wechselnden Risikoeinstufungen und damit Beitragsätzen für die Unternehmen zu arbeiten, obwohl deren Altersversorgungsverpflichtungen ja bekanntlich längerfristig sind und im Grunde sich relativ gleichförmig entwickeln? Oder kurz gesagt: Weder eine allzu große Feinjustierung noch eine Klassifizierung mit dem Ergebnis häufiger Umgruppierungen scheinen mir gerechtfertigt und sinnvoll zu sein.

Dabei sei nochmals daran erinnert, was bei der ganzen Diskussion um mehr Beitragsgerechtigkeit offensichtlich etwas in Vergessenheit zu geraten scheint: Versicherungstechnisch braucht man für die Festsetzung eines Beitrags und erst recht für seine Differenzierung eine Möglichkeit, das Risiko objektiv, möglichst eindeutig und überprüfbar, kurz- und längerfristig zu messen und zu vergleichen. Und genau dies ist für das Kapitalverlust-Risiko, das Insolvenzrisiko, um das es hier geht, weder in seiner Hauptausprägung und auch nicht in der angesprochenen Dreischichtigkeit bei externer Finanzierung ohne weiteres zu gewährleisten.

Jedenfalls sind mir keine wissenschaftlich abgesicherten Verfahren bekannt, die dies belegen und die dabei auch die ohne Zweifel ja einzubeziehenden Problematiken der subjektiven Risiken und der Veränderungsrisiken mit einbezögen. Alles, was bislang an Bemessungsgrößen für eine Differenzierung in der Beitragsfestlegung vorgeschlagen worden ist - die Höhe des ausgegliederten Kapitals, der funded status nach internationaler Rechnungslegung, die Einstufung nach Ratings, betriebswirtschaftliche Kennzahlen oder ähnliches, schießt diese Lücke nicht und kann allenfalls - wenn überhaupt - als ein Indiz für eine gewisse Differenzierung gewählt werden. Dabei wäre jedoch erneut das oben angesprochene Thema der Dreischichtigkeit des Gesamtrisikos bei Insolvenz des Unternehmens zu berücksichtigen. Mit einer einfachen Kennzahl für das Basisrisiko: Insolvenz des Unternehmens ist es eben insbesondere bei partiell ausgelagerten Verpflichtungen nicht getan.

Zwischenergebnis II

Damit sind wir rein versicherungstechnisch wieder beim Einheitsbeitrag oder, wenn man so will, beim Solidarbeitrag mit der Möglichkeit zu begründeten Zu- oder Abschlägen. Der PSV-Beitrag ist unter diesen Gesichtspunkten der Preis dafür, dass man als Unternehmen an der Veranstaltung „Betriebliche Altersversorgung“ teilnehmen darf oder muss und seine eigene betriebliche Altersversorgung gegen das Insolvenzrisiko abzusichern hat.

Sofern man dies als Unternehmen selbst tut, und zwar unwiderruflich, ist ein gewisser Rabatt auf die PSV-Prämie denkbar. Er wäre zumindest versicherungstechnisch gerechtfertigt und in der Höhe festlegbar, sollte jedoch aus den genannten Gründen auf keinen Fall größer sein als das, was das Unternehmen für die externe Absicherung zahlt.

Damit werden die Spielräume für eine Beitragsdifferenzierung vermutlich sehr viel enger, als manch einer dies vermutet. Und einen Null-Beitrag kann es damit aus meiner heutigen Sicht auch nicht geben.

Damit haben wir immer noch kein Ergebnis, allenfalls die Vorstellung, es sollte eine gerechte, eine die unterschiedlichen Risikosituationen widerspiegelnde, aber eine auch praktikable Lösung gefunden werden.

Lösungen in anderen Ländern

Das gibt Anlass, kurz einen Blick auf andere Länder zu werfen. Wie löst man dort die Aufgabe der Insolvenzversicherung für Altersversorgungssysteme und das Problem der risikogerechten Beiträge?

Wohl am bekanntesten und wie unsere Insolvenzversicherung seit 1974 in der Welt ist die Pensionsabsicherung in den USA. Das dortige PBGC-System hat bekanntlich eine ziemliche Berg- und Talfahrt hinter sich. Und soweit mir bekannt, wurde mit der vor kurzem im Kongress beschlossenen, umfassenden Reform der Betriebsrenten (im Übrigen zur Förderung leistungsorientierter Rentenpläne) trotz der nicht gerade glücklichen Erfahrungen keine grundsätzliche Umgestaltung des Finanzierungssystems für die PBGC vorgenommen. Man erhöht gezwungenermaßen die Beiträge, ist aber wohl noch immer weit davon entfernt, eine systematische Beitragsdifferenzierung nach Risikoklassen oder Rating-Einstufungen der Versorgungsträger bzw. der Unternehmen vorzunehmen.

Im UK hat man in der festen Absicht, Pensionsansprüche sicherer zu machen, mit dem Pensions Act 2004 auch den so genannten Pension Protection Funds eingeführt. Seine

jährlichen Beiträge werden vom Board des PPF im Wesentlichen wie in Deutschland als voraussichtliche Bedarfsbeitragsätze festgelegt, unterliegen jedoch einer Reihe von Begrenzungs- und Glättungsregeln. In diesem Rahmen ergibt sich der Beitrag für das einzelne Pensionsystem aus einem risikounabhängigen Anteil (0,014 % der versicherungstechnisch bewerteten, insolvenzgesicherten Verpflichtungen) und einem risikoabhängigen Anteil. Dieser letztgenannte Teilbetrag wird bestimmt durch zwei Bemessungsgrößen, einem Insolvenzzisiko-Faktor, der wohl von einer Agentur (Dun & Bradstreet) ermittelt wird, aber offenbar nicht für alle Unternehmen zur Verfügung steht, und einem Underfundingrisiko-Faktor, der im Wesentlichen aus dem Abstand zwischen Verpflichtungen und gebildetem Vermögen bestimmt wird.

So kurz nach seiner Einführung hat man natürlich noch keine Erfahrungen mit der Funktionsfähigkeit des Systems. Doch unabhängig davon habe ich den Eindruck, dass es schon aufgrund der im UK sehr viel stärker entwickelten externen Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung und auch angesichts der sonstigen Unterschiede für die Finanzierung der Insolvenzsicherung in Deutschland und für Fragen der Beitragsdifferenzierung keine allzu große Hilfe sein kann. Immerhin, die Überlegungen, die man dort zur Zweiteilung des Beitrags, zur Bestimmbarkeit des Insolvenz- und des Unterdeckungsrisikos sowie zu den subjektiven Risiken (moral hazards) und zur Beitragsglättung angestellt hat, mögen auch für weitere Überlegungen bei uns nützlich sein.

Hilfreich ist vielleicht auch ein Blick auf das schwedische System der Insolvenzsicherung durch die so genannte „Pensionsgaranti“-Einrichtung FPG. Sie kennt sowohl eine Beitragsdifferenzierung nach Risikoklassen als auch eine Beitragsreduktion für Pensionsfonds, außerdem wohl auch Rückversicherungselemente (und damit Kosten), die von den Ratings der Unternehmen in ihrer Summe abhängen. Um deren Herleitung und Bedeutung jedoch richtig beurteilen zu können, muss man das Gesamtsystem der neu gestalteten schwedischen Altersversorgung einschließlich ihrer Insolvenzsicherung mit in den Blick nehmen, eine Aufgabe, die hier jedoch zu weit führen würde.

Schlussfolgerung

Eine Aussage möchte ich nach diesem kurzen Blick auf die drei genannten Länder (USA, UK, S) allerdings wagen: Mehr als Hinweise auf das andernorts Praktizierte oder auf mögliche Ansatzpunkte für eine Beitragsdifferenzierung wird man auch von dort nicht bekommen. Wir müssen uns daher wohl schon selber die Mühe machen, nach einer geeigneten Fortführung für unser seit mehr als 30 Jahren bewährtes Finanzierungssystem der Insolvenzsicherung zu suchen. Dabei kann es in der Frage der Beitragsfestsetzung nicht um eine Neugestaltung, sondern – wie das Motto der heutigen Veranstaltung ja auch sagt – nur um eine Weiterent-

wicklung der Beitragsstrukturen gehen. Risikoorientiert soll sie sein und zu mehr Beitragsgerechtigkeit soll sie führen, beides Forderungen, für die es im Spannungsfeld zwischen Versicherungsprinzip und Solidaritätsprinzip eine einvernehmliche Lösung zu finden gilt. Sie scheint mir allerdings auch notwendig zu sein, da die gegenwärtig bestehende Situation aus meiner Sicht weder die Möglichkeiten einer risikosystematischen Fundierung ausschöpft noch den Forderungen nach einer risikogerechteren Beitragsfestsetzung in ausreichendem Maße nachkommt.

Eine derartige Weiterentwicklung der Beitragsstrukturen wird sich am bestehenden Finanzierungs- und Leistungssystem der Insolvenzsicherung, seinen Rahmenbedingungen und deren voraussichtlicher Entwicklung orientieren müssen. Bei im Wesentlichen unveränderten Zielsetzungen sind die Gestaltungsmöglichkeiten, die Möglichkeiten zur Um- oder gar Neugestaltung wohl relativ begrenzt. Aber warum auch nicht?

Das Hauptziel der Insolvenzsicherung ist es ja nach wie vor, auf Dauer sichere Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung zu schaffen. Und die erhält man am ehesten in einem ohne Beispiel bewährten System durch fundiertes, experimentfreies Vorgehen, nicht durch trendigen, interessengetriebenen Aktionismus.

INSOLVENZSICHERUNG ZWISCHEN SOLIDARITÄTS- UND VERSICHERUNGSPRINZIP – EINE POLITISCHE AUFGABE

DR. BOY-JÜRGEN ANDRESEN

Vorsitzender der Geschäftsführung

der Dr. Dr. Heissmann Unternehmensberatung,

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Meine Damen und Herren, Herr Gunkel hat einleitend schon darauf hingewiesen, dass ich heute bei diesem Vortrag weder den aba-Hut noch den Heissmann-Hut aufhabe. Der Grund dafür ist simpel: Zu den Fragen, die wir heute diskutieren, gibt es in beiden Organisationen bisher keine Hausmeinung. Mein Respekt vor den jeweiligen Kollegen gebietet es daher, Sie darauf hinzuweisen, dass ich hier ausschließlich meine persönliche Meinung vortrage, die nicht notwendigerweise identisch mit der Auffassung meiner Kollegen sein muss.

Nun zum Thema, das ich um den Zusatz: -„eine politische Aufgabe“ erweitert habe.

Der Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSVaG) ist eine der sozialpolitisch erfolgreichsten Institutionen in Deutschland. 440.000 Rentner, deren Arbeitgeber insolvent wurden, erhalten z. Zt. ihre Betriebsrente vom PSVaG ausgezahlt und 167.000 Anwärter mit unverfallbarer Anwartschaft können sich darauf verlassen, dass sie bei Eintritt in den Ruhestand ihre bis zur Insolvenz erdiente Betriebsrente erhalten werden. Internationale Erfahrungen zeigen, dass Deutschland in der Insolvenzsicherheit von Betriebsrenten einen Spitzenplatz einnimmt.

So scheint das deutsche Modell z. T. auch Pate gestanden zu haben bei der Einrichtung des britischen Pension Protection Fund (PPF) im Jahre 2005. Auch dieser Pensionsschutzfonds schützt alle gesammelten Rentenansprüche, falls ein Unternehmen insolvent wird. Aufgrund der weiten Verbreitung von Betriebsrenten in Großbritannien profitieren 10 Millionen Menschen mit Betriebsrenten von diesem Schutz. Bei laufenden Renten ist das angesammelte Kapital zu 100 % gesichert, bei unverfallbaren Anwartschaften ist die Sicherungsquote 90 %. Der PPF ist weit überwiegend umlagefinanziert. Die Umlage haben dort die Versorgungseinrichtungen zu entrichten. Und nur zu einem Teil handelt es sich um risikobezogene Beiträge.

Über den amerikanischen Pension Benefit Guarantee Corporation (PBGC) haben wir uns im Rahmen einer der letzten aba-Jahrestagungen aus erster Hand informieren lassen. Da die amerikanische PBGC in den letzten Jahren vor allem der Not leidenden Luftfahrt bei den Unternehmenssanierungen helfen musste, ist es hier zu einer finanziell höchst angespannten Situation gekommen. Ähnlich wie das für den PSV altbekannte Bedarfsdeckungsprinzip soll die Beitragskalkulation in den USA umgestellt werden.

Wir brauchen uns also keineswegs mit unserem PSVaG zu verstecken. Auch den europarechtlichen Anforderungen nach Art. 8 der Richtlinien des Rates zur Angleichung von Rechtsvorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers¹ genügt das deutsche System der gesetzlichen Insolvenzversicherung. Dies bestätigt inhaltlich auch der zurzeit vorliegende Schlussantrag der Generalanwältin Juliane Kokott in Sachen Robin, Burnett u. a. ./ Secretary of State of work and Pensions. In diesen Schlussanträgen werden die Anforderungen an die Insolvenzversicherungssysteme betrieblicher Altersversorgung, ausgehend von der Situation in England und Wales, näher spezifiziert. Diesen Anforderungen genügt das deutsche System. Wie so oft ist die Wertschätzung für deutsche Errungenschaften im Ausland größer als bei uns.

Die öffentliche Diskussion um die Insolvenzversicherung ist in den letzten Jahren jedoch weniger vom berechtigten Stolz auf diese Institution und die Grundlagen ihres Erfolges als von der Frage geprägt, wie man am besten den Kostenfaktor PSV-Beitrag vermeiden kann. Dazu hat sicher die Ausweitung des Schadensvolumens in den letzten fünf Jahren ebenso beigetragen wie die Tatsache, dass insbesondere Großunternehmen in den letzten Jahren über CTAs vom Unternehmen separierte Deckungstöcke gebildet haben und dafür Rabatt beim PSV-Beitrag erwarten.

Zwar hat noch kein CTA – und es gibt ja bekanntlich unterschiedliche rechtliche Konstruktionen – die Feuerprobe einer realen Insolvenz des eigenen Trägerunternehmens bestehen und damit den Beweis der eigenen Bestandsfestigkeit erbringen müssen, aber gehen wir mal davon aus, dass alle Konstruktionen wirklich bestandsfest sind und die darin gesammelten Deckungsmittel dem PSVaG im Sicherungsfall auch wirklich zur Verfügung stehen. Die Rabattgewährung für CTA-Unternehmen beeinflusst ja nicht unmittelbar das Schadensvolumen des PSVaG.

Die gewollte Konsequenz ist, dass Arbeitgeber ohne CTA höhere PSV-Beiträge zahlen oder auch außerhalb des Unternehmens ausreichende Deckungsmittel sammeln. Wer das nicht kann – und das betrifft insbesondere den Mittelstand und generell Unternehmen in ertragschwächeren Branchen, scheidet früher oder später aus dem System aus. Wir reden in der Sache über den Abschied von der Innenfinanzierung über Pensionsrückstellungen und Unterstützungskassen in Deutschland. Wir reden im Ergebnis außerdem darüber, ob die Insolvenzversicherung die Ausdehnung der BAV in Deutschland weiterhin unterstützt und fördert und damit einem gesetzlichen Obligatorium entgegenwirkt oder nicht.

Um diese Diskussion ordnungspolitisch richtig einzuordnen, sollten wir einen Blick werfen auf die auf dem Solidaritätsprinzip beruhenden politischen Grundlagen der Insolvenzversicherung in Deutschland.

¹ Richtlinie 80/987/EWG vom 20.10.1980, zuletzt geändert durch Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.9.2002.

Nun ist Solidarität natürlich kein Grundbegriff im Wertgefüge von Unternehmen im Umgang miteinander. Der Grundbegriff ist Wettbewerb. Solidarität wird nur im Ausnahmefall geübt, wenn es um die Abwehr von für das einzelne Unternehmen sonst übermächtigen Gegnern geht – z. B. in der Tarifpolitik oder bei Fragen der Standortpolitik im Allgemeinen. Von umso größerer – historischer – Bedeutung ist die vor fast 35 Jahren solidarisch übernommene privatwirtschaftliche Verantwortung für eine funktionierende Insolvenzversicherung der Betriebsrente über den PSVaG durch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und den Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) in Zusammenarbeit mit dem Verband der Lebensversicherungsunternehmen (heute GDV).

Warum ist in Deutschland der PSVaG 1974 als Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Wirtschaft und nicht als Behörde – wie in den USA die etwa zeitgleich eingerichtete Pension Benefit Guarantee Corporation (PBGC) – gegründet worden?

Nachdem aufgrund eines Auftrags von 1971 die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) unter dem Vorsitzenden Prof. Dr. Georg Heubeck und dem Geschäftsführer Dr. Gerhard Höhne die wesentlichen rechtlichen und versicherungsmathematischen Grundlagen erarbeitet hatten, war es für BDA und BDI von grundsätzlicher Bedeutung, eine privatrechtliche und privatwirtschaftliche Lösung zu finden, um dem Gesetzgeber keinen Vorwand für eine Art Bundesanstalt für betriebliche Zusatzversorgung zu liefern. Dies ging nur durch solidarisches Eintreten aller Arbeitgeber für eine gemeinsame politische Zielsetzung.

Die am 7.12.1973 von Dr. Hanns Martin Schleyer abgegebene Absichtserklärung ist noch heute die Magna Charta der Insolvenzversicherung und ihrer Verknüpfung mit der betrieblichen Altersversorgung:

- Die Versorgungsbereitschaft der Arbeitgeber ist unter Berücksichtigung der sonstigen an die betriebliche Altersversorgung gestellten Forderungen zu erhalten und weiterhin zu fördern.
- Der Arbeitgeber muss die freie Entscheidung über Art und Umfang der Versorgung behalten.
- Die Vielfalt der Gestaltungsformen ist grundsätzlich zu erhalten.
- Betriebliche Versorgungsmittel sollten in der bisherigen Weise den Arbeitgebern zur Verfügung stehen bzw. stehen können, die an der Aufbringung dieser Mittel beteiligt sind.

Ein weiteres wichtiges Ziel war, die Administration der Insolvenzversicherung möglichst schlank und einfach zu gestalten, um die deutschen Arbeitgeber nicht mit den Kosten einer komplizierten Insolvenzversicherungsbürokratie zu belasten.

Diese – inzwischen 33 Jahre alten – Ziele scheinen mir heute aktueller zu sein denn je: Förderung der freiwilligen Ausbreitung der betrieblichen Altersversorgung zur Vermeidung eines staatlichen Zwangssystems Obligatorium, Sicherung der Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit des Arbeitgebers bei Leistungsgestaltung und Auswahl des Durchführungsweges sowie kostengünstige Administration haben nichts von ihrer Aktualität verloren. Alle Modernisierungsvorschläge müssen sich weiterhin daran messen lassen, ob sie diese Ziele unterstützen oder ihnen zuwiderlaufen.

Mit Einführung der Insolvenzversicherung für Direktzusage und Unterstützungskasse konnten ab 1.1.1975 alle gesetzlich geregelten Durchführungswege als gleichwertig im Insolvenzfall angesehen werden. Für Arbeitnehmer, Betriebsräte und Gewerkschaften war es seit Gründung des PSVaG im Hinblick auf die Insolvenzversicherung von untergeordneter Bedeutung, über welchen Durchführungswege der Arbeitgeber die zugesagte Betriebsrente finanzierte. Die Unternehmen erhalten durch den PSVaG volle Handlungsfreiheit, ihre Betriebsrenten so zu finanzieren, wie es ihren finanzpolitischen Grundsätzen am besten entspricht.

Der PSVaG war und ist deshalb von Anfang an viel mehr als eine hocheffizient funktionierende Einrichtung zur Schadensabwicklung. Er sichert unternehmerische Gestaltungsfreiheit. Er hat die unternehmensinternen Durchführungswege auch politisch erfolgreich gesichert. Die unternehmerische Gestaltungsfreiheit ist aus Sicht des Gesetzgebers politisch nur dann zu vertreten, wenn die Auszahlung der Betriebsrente an die Begünstigten auch gesichert ist. Diese Sicherheit gewährt der PSVaG. Er ist deshalb – wie ich bereits 1985 in der Festschrift zum 10-jährigen Bestehen des PSVaG festgestellt habe – der Schlussstein im Finanzierungsgebäude der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland. Der Solidarbeitrag zum PSVaG sollte deshalb nicht nur als ärgerliche finanzielle Zusatzbelastung in der betrieblichen Altersversorgung sondern auch als Ausgleichsprämie für die Vorteile eines liberalen Steuerrechts gewertet werden.

Werner Sasdrich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in einem Kommentar in: Betriebliche Altersversorgung 8/2002 als langjähriger Kenner, kritischer Begleiter und Förderer der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland, vor jedem Versuch der Entsolidarisierung gewarnt: „Das Vertrauen in den Bestand und die Funktionsfähigkeit der bestehenden Insolvenzversicherung ist deshalb im Interesse der an der betrieblichen Altersversorgung Beteiligten vorrangig zu schützen“.

Ich stimme ihm zu. Je länger man über die Konsequenzen von fundamentalen Systemänderungen nachdenkt, desto weiser, überzeugender und geradezu genial wirken die Grundgedanken der Gründungsväter des PSVaG. Die Solidarität der deutschen Arbeitgeber in der Insolvenzversicherung der Betriebsrenten hat ein extrem einfaches, in der Umsetzung verhältnismäßig kosteneffizientes und allen bisherigen Anforderungen stabil standhaltendes

System ermöglicht. Der PSVaG ist in seiner heutigen solidarischen Ausgestaltung ein Sympathieträger in der ganzen Bevölkerung für die deutschen Arbeitgeber und ihre Verbände.

Dass unser über 30 Jahre altes, auf Arbeitgebersolidarität beruhendes System der gesetzlichen Insolvenzversicherung auch heute noch international konkurrenzfähig ist, zeigt der vor wenigen Jahren nach mehrjähriger Prüfung und Vorbereitung durchgeführte Anschluss des Großherzogtums Luxemburg. Die Luxemburger zahlen seit 2002 Beiträge wie die deutschen Arbeitgeber, haben aber noch keinen Schaden verursacht. Luxemburg ist zwar ein kleines Land, aber unbestritten einer der führenden und leistungsfähigsten Finanzplätze Europas. Deshalb ist der freiwillige Beitritt Luxemburgs auch ein internationales Gütesiegel für die Solidareinrichtung PSVaG.

Diese positive Bewertung wird auch nicht durch einen Blick in das angelsächsische Ausland relativiert. Der PBGC in den USA sichert nur die DB-Pläne über nach Risiken teilweise differenzierte Beiträge und ist ein permanenter Sanierungsfall. Wie insolvenzlos die vielgerühmten DC-Pläne für die Arbeitnehmer sind, hat schlagend die Enron-Pleite bewiesen. Der englische PPF muss nach den Insolvenzkatastrophen der Vergangenheit erst noch seine Leistungsfähigkeit beweisen. Wir in Deutschland können wirklich stolz darauf sein, dass seit 31 Jahren kein Arbeitnehmer und Rentner mehr durch die Insolvenz seines Arbeitgebers seine Betriebsrentenansprüche verloren hat!

Kommen wir zum Kernthema der Solidarität:

Der Solidaritätsgedanke wird am deutlichsten im von der Bonität des Arbeitgebers unabhängigen Beitragserhebungsverfahren – d. h. der gleichmäßigen Umlegung nach Beitragsbemessungsgrundlage. Dieses Verfahren ist immer wieder Gegenstand der Kritik und immer neuer Modernisierungsvorschläge, weil die „guten“ Risiken nicht mehr wie früher bereit sind, für die „schlechten“ Risiken zu zahlen. Der Solidaritätsgedanke unter den deutschen Arbeitgebern verliert offensichtlich an Kraft.

Richtig ist, dass 7 % der Arbeitgeber 90 % der Beiträge aufbringen. Andererseits können – wie die Erfahrung lehrt – auch Großunternehmen insolvent werden und Großschäden aus dem Bereich dieser Beitragszahler sind massive Beitragstreiber und sorgten in der Vergangenheit für die emotionalsten Diskussionen vor allem unter den kleinen und mittleren Beitragszahlern, wie zuerst der Fall AEG und zuletzt der Fall Walter Bau zeigte. Über aktuelle Erfahrungen können wir vielleicht später noch sprechen.

Richtig ist auch, dass die Innenfinanzierung über die Direktzusage aus den verschiedensten Gründen an Attraktivität verliert. Andererseits war und ist für die Großunternehmen angesichts des beschränkten steuerlichen Rahmens in § 3 Nr. 63 EStG die nach oben nicht

limitierte Gestaltungsfreiheit in § 6 a EStG nie so wichtig wie heute: eine ausreichende Vorstands- und Führungskräfteversorgung im Großunternehmen lässt sich nun mal nicht mit 4 % der BBG finanzieren. Großunternehmen profitieren steuerlich bei der Finanzierung ihrer Vorstands- und Führungskräfteversorgung am meisten von der Direktzusage und tragen dafür die Hauptlast in der Insolvenzversicherung. Diese Zusammenhänge wurden früher offensichtlich deutlicher gesehen und anerkannt als heute.

Die Gründungsväter des PSVaG haben nicht in erster Linie aus technischen Gründen auf die Bonitätsabstufung verzichtet (der Unterschied zwischen einer Reservepolster-Unterstützungskasse und einer kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse war ihnen durchaus bewusst). Sie verzichteten bewusst auf Einzelfallgerechtigkeit unter Risikogesichtspunkten und versprachen sich von einem unter Verwaltungsgesichtspunkten kostengünstigen und gleichmäßig erhobenen PSV-Beitrag Impulse zur Ausbreitung der betrieblichen Altersversorgung.

Welche politische Wirkung hätte heute ein differenzierter Beitrag? Bei gestiegenen Verwaltungskosten (und damit deutlich höheren Gesamtkosten des PSVaG) würden Unternehmen mit guten Ratings deutlich weniger zahlen und die Mehrbelastung würde sich auf Branchen mit schlechter Ertragslage und Unternehmen konzentrieren, die sich in einer turn around-Situation befinden. Es braucht nicht viel Phantasie sich vorzustellen, welche Auswirkungen dies auf den Fortbestand der betrieblichen Altersversorgung in diesen Unternehmen und Branchen hätte. In einer aktuellen politischen Situation, in der in einer Ausbreitung der betrieblichen Altersversorgung die vermutlich einzige Chance liegt, ein gesetzliches Obligatorium zu vermeiden, muss sich offen und verantwortungsbewusst mit diesen Auswirkungen auseinandersetzen, wer beim PSVaG Beitragszahlung nach Bonität anstrebt.

Zweifellos verfügen wir heute über professionell hochwertigere Ratingverfahren als vor 30 Jahren und nach Einführung von Basel II ist der Kreis der Beitragszahler, die einem Rating unterliegen, breiter geworden. Sehr unterschiedlicher Meinung kann man aber darüber sein, wieweit Rating-Agenturen in der Vergangenheit prognostische Fähigkeiten unter Beweis gestellt haben. Neben Unternehmen, die nach jahrelangem wirtschaftlichem Siechtum in die Insolvenz gegangen sind, hat es bis in die jüngste Zeit immer wieder auch Großschäden mit relativ kurzer Verfallzeit gegeben (z. B. Holzmann, Babcock Borsig und Walter Bau). Würden unerwartet schnell eintretende Großschäden mit langjährigem vorherigen Beitragsrabatt zur politischen Befriedung unter den Arbeitgebern beitragen?

In Rahmen einer Bonitätsprüfung würde sicher nicht nur die Bonität des Arbeitgebers, sondern auch die Werthaltigkeit jedweder Reservenbildung für die betriebliche Altersversorgung untersucht werden müssen. Ist eine kongruente Rückdeckungsversicherung wirklich immer zu 100 % kongruent im Einzelfall? Wie werthaltig sind die in einen CTA eingebrachten

Werte im Falle der Verwertung bei Insolvenz des Arbeitgebers? Wie werthaltig sind dann noch die in den CTA eingebrachte Kantine, sein Bildungszentrum, der Fuhrpark oder die hochvolatilen Aktien eines in der new economy tätigen Tochterunternehmens? Heute hat diese Frage bestenfalls den Wirtschaftsprüfer, aber niemanden sonst zu interessieren, weil der Arbeitgeber weiterhin für die Verpflichtungen einsteht und das konkrete Risikoprofil seines CTA weder für die durch den PSV geschützten Begünstigten noch für die übrigen Beitragszahler des PSVaG negative wirtschaftliche Auswirkungen haben kann. Bei einer risikoadäquaten Beitragsgestaltung wird diese Frage aber alle übrigen Beitragszahler interessieren, weil dann deren eigene Beitragsbelastung davon abhängt.

Damit sind wir bei dem spannenden Fragenkreis des Rechtsschutzes. Der PSVaG nimmt ihm vom Gesetzgeber übertragene hoheitliche Aufgaben wahr. Seine Beitragsbescheide unterliegen der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Dafür ist z. Zt. inhaltlich wenig kontroverser Raum. Bei einer risikoadäquaten Beitragseinstufung nach Bonität müsste der Gesetzgeber zunächst eine einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhaltende gesetzliche Grundlage schaffen, in der hinreichend differenzierte Parameter zur Prüfung der Insolvenzfestigkeit und das vom PSVaG durchzuführende Verwaltungsverfahren im Einzelfall geregelt werden (Selbstveranlagung und -einstufung werden bei dieser Materie einer Normenkontrolle vermutlich nicht standhalten). Außerdem wird jeder der ca. 60.000 Beitragszahler natürlich die Möglichkeit haben, die Richtigkeit seiner Einstufung im Widerspruchs- und Klageverfahren überprüfen zu lassen. Zwar kann er grundsätzlich nicht gegen eine bessere Einstufung eines anderen erfolgreich klagen; eine solche Klage könnte aber erfolgreich sein, wenn die Grenzen der zulässigen Pauschalierung durch einen gravierenden Systemfehler überschritten werden, etwa weil gleich sichere alternative Gestaltungen beitragsrechtlich ungleich behandelt werden.

Für uns kann interessant sein, dass der Gesetzgeber in diesem Jahr für ein anderes gesetzliches Sicherungsinstitut bereits eine differenzierte Beitragserhebung nach Risikomaß eingeführt hat. Die Protektor-Lebensversicherungs AG bildet für 112 Lebensversicherer und 13 deregulierte Pensionskassen einen Sicherungsfonds. Dieser wurde bekanntlich notwendig, weil die Vorgänge bei der Mannheimer Lebensversicherung vor drei Jahren zeigten, dass auch ein unter Aufsicht stehender Lebensversicherer insolvent werden kann. Das konnten sich die Väter des PSVaG noch gar nicht vorstellen.

Lebensversicherer mit günstigem Risikomaß zahlen 25 % Beitrag weniger als der Durchschnitt und solche mit ungünstigem Risikomaß zahlen 25 % mehr. Also ein relativ einfaches und pauschalierendes Differenzierungsverfahren. Nun haben die Lebensversicherer durch gesetzliche Regulierung und BaFin-Aufsicht relativ sauber und einheitlich definierte Bilanzwerte.

§ 2 SichLVFinV:

(1) Jedes Mitglied des Sicherungsfonds ist am Sicherungsvermögen beteiligt. Die Höhe der Beteiligung ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu ermitteln und jährlich neu zu beziffern (Soll-Beteiligung).

(2) Die Soll-Beteiligung eines Mitglieds beträgt 1 Promille seiner im Jahresabschluss des jeweiligen Vorjahres ausgewiesenen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen multipliziert mit einem individuellen Risikofaktor und einem einheitlichen Korrekturfaktor.

(3) Der individuelle Risikofaktor eines Unternehmens richtet sich nach seinem Risikomaß. Als Risikomaß gilt das Verhältnis der Eigenmittel gemäß § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit § 53c Abs. 3 Satz 3 sowie § 53c Abs. 3d und 3e des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu der Solvabilitätsspanne gemäß § 4 der Kapitalausstattungsverordnung. Wird eine andere Methode zur Beurteilung der Solvabilität von der Aufsichtsbehörde anerkannt, so kann der Sicherungsfonds nach billigem Ermessen abweichend von den vorstehenden Regelungen den Risikofaktor auf der Grundlage dieser Methode ermitteln.

(4) Die Mitglieder werden nach der Höhe ihres Risikomaßes in eine Rangfolge gestellt. Diese Rangfolge wird in drei Kategorien unterteilt:

- Mitglieder mit günstigem Risikomaß (Kategorie 1),
- Mitglieder mit ungünstigem Risikomaß (Kategorie 3) sowie
- übrige Mitglieder (Kategorie 2).

Der Kategorie 1 gehören die Mitglieder mit dem günstigsten Risikomaß an, deren versicherungstechnische Netto-Rückstellungen in der Summe 20 Prozent der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aller Mitglieder betragen. Der Kategorie 3 gehören die Mitglieder mit dem ungünstigsten Risikomaß an, deren versicherungstechnische Netto-Rückstellungen in der Summe 20 Prozent der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aller Mitglieder betragen. Das letzte Mitglied in den Rangfolgen beginnend mit dem günstigsten oder ungünstigsten Risikomaß, bei dem durch die Zurechnung seiner versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen der Anteil von 20 Prozent jeweils überschritten wird, gehört noch der Kategorie 1 oder 3 an.

(5) Für die Mitglieder der Kategorie 1 gilt ein Risikofaktor von 0,75. Für die Mitglieder der Kategorie 3 gilt ein Risikofaktor von 1,25. Für die Mitglieder der Kategorie 2 gilt ein individueller Risikofaktor, der sich innerhalb des Spektrums von 0,75 und 1,25 von Unternehmen zu Unternehmen linear, bezogen auf das Risikomaß, erhöht.

(6) Der einheitliche Korrekturfaktor ist so zu bemessen, dass die Summe der Soll-Beteiligungen aller Mitglieder dem Sicherungsvermögen gemäß § 1 Abs. 1 entspricht.

So umfangreich ist die Formulierung eines einfachen Differenzierungsverfahrens im Beitrag für 125 Lebensversicherer und Pensionskassen. In der Sache wird das Risikoprofil jedes einzelnen Beitragszahlers mit dem Risikoprofil aller anderen Beitragszahler verglichen und auf dieser Basis die Einteilung in die Risikokategorien vorgenommen. Vor allem stellt das Verfahren sicher, dass Zuschläge und Abschläge in der Summe immer gleich hoch sind und Protektor auf jeden Fall das notwendige Geld bekommt. Interessant ist auch die Beitragsspanne. Schlechte Risiken zahlen maximal 25 % mehr als der Schnitt und auch der solideste Lebensversicherer kann nicht mehr als 25 % Rabatt bekommen. Warten wir mal, wie hoch der damit verbundene administrative Aufwand für 125 Beitragszahler ist und wie streitfrei die Beitragsbescheide sein werden. Dann wäre zu prüfen, ob ein ähnliches Verfahren auch Vorbildfunktion für die 60.000 Mitglieder des PSVaG haben könnte.

Lassen Sie mich schließen mit einem kleinen Exkurs zum Thema CTA einerseits sowie zur rückgedeckten Unterstützungskasse andererseits und einer mehr politischen Zusammenfassung.

Das CTA ist ein wunderbares Instrument für die deutsche Wirtschaft. Nirgendwo in der Welt gibt es ein Rechtsinstitut, in dem so viel Altersversorgungskapital in der Regel² ohne staatliche Aufsicht und ohne staatliche Regulierung der Anlagegrundlätze akkumuliert werden kann. Trotzdem erfolgt eine Anerkennung in der internationalen Bilanzierung als funded assets und eine Anerkennung in den international üblichen Ratingverfahren. Ein günstiges Rating führt automatisch zu günstigeren Kreditaufnahmekonditionen, so dass sich CTAs auch finanziell für den Arbeitgeber als vorteilhaft erweisen können.

Wer auch noch Rabatt beim PSVaG haben will, kann nach heutigem Recht seinen Beitrag um 80 % senken, wenn er vom CTA in den Pensionsfonds geht und damit die Aufsicht des BaFin und die für den PF geltenden gesetzlichen Anlagevorschriften akzeptiert. Zumindest die Rentnerbestände sowie die unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedener Mitarbeiter bringe ich dort heute nach § 3 Nr. 66 EStG problemlos unter und in diesen Beständen spielt heute bei fast allen Unternehmen die Hauptmusik. Als Gesetzgeber würde ich deshalb fragen, wo ist eigentlich der dringende Regelungsbedarf? Nutzt doch die vorhandenen Instrumente!

Beides: Aufsichtsfreiheit und freie Anlagepolitik einerseits und Beitragsrabatt andererseits in der Insolvenzversicherung lässt sich ordnungspolitisch kaum auf einen Nenner bringen. Jedenfalls gibt es dafür kein internationales Beispiel.

² Siehe aber Kreditwesengesetz.

Eine ganz andere Frage ist ja zudem noch, ob vorhandene CTAs in der Realität tatsächlich das Schadenvolumen des PSVaG günstig beeinflussen. Zwar wird in der Literatur vertreten, dass der PSVaG im Insolvenzfall Anspruch auf das CTA-Vermögen hat. Wenn erfolgreiche CTA-Unternehmen verlustreiche Sparten – also solche, die stand alone besonders insolvenzgefährdet sind – verkaufen, werden jedoch denen in vielen Fällen keine anteiligen CTA-Mittel zugriffssicher mitgegeben. Den Schaden hat die Solidargemeinschaft und der Verkäufer will auch noch Beitragsrabatt! Herr Gunkel, dazu wünsche ich Ihnen fröhliche Diskussionen in der Arbeiterschaft – insbesondere mit dem Mittelstand!

Wir haben zudem eine Vielzahl von unterschiedlichen rechtlichen CTA-Konstruktionen. Bisher ist nicht bekannt geworden, dass eine solche Konstruktion ihre wirkliche Insolvenzfestigkeit in der Härte der Realität hat beweisen müssen. Und die Gläubiger werden im Ernstfall alles tun, um an das Altersversorgungskapital als den bedeutendsten Vermögensgegenstand des insolventen Arbeitgebers heran zu kommen.

Eine mit den externen Durchführungswegen wie z. B. der Direktversicherung vergleichbare gesicherte Rechtsposition zugunsten der Versorgungsberechtigten kommt nur dann in Betracht, wenn den Arbeitnehmern entweder individuell ein Pfandrecht an den Vermögenswerten, etwa des CTA, eingeräumt wird oder er mit den Verträgen des CTA unmittelbar und sofort ein auch in der Insolvenz unentziehbares Recht am CTA-Vermögen erhält, das dem Versorgungsberechtigten nicht ohne seine Zustimmung entzogen werden kann.

Regelmäßig sind die CTA-Modelle, die aufgrund eines Vertrages zugunsten Dritter als Grundstruktur aufgebaut worden sind, typischerweise aber z. B. so ausgestaltet, dass das Recht des Versorgungsberechtigten nur dann wirksam wird, wenn das Arbeitsverhältnis und der entsprechende Betrieb noch zum Unternehmen des ursprünglichen juristischen Arbeitgebers gehört oder aber die jeweilige Konzerngesellschaft noch im Zeitpunkt des vertraglichen Sicherungsfalles konzernangehörig ist.

In diesem Zusammenhang sind vielfältige weitere Gestaltungen denkbar und wahrscheinlich, insbesondere da der Sicherungsfall regelmäßig nach den Bedürfnissen des einzelnen Treugebers/Arbeitgebers/Konzerns gestaltet wird. Damit ist die Zuordnung von Versorgungskapital zu den Versorgungsverpflichtungen der einzelnen Versorgungsberechtigten in den Fällen des CTA typischerweise nicht so verfestigt, wie dies in den versicherten Durchführungswegen regelmäßig der Fall ist; aufgrund der Vielfalt der CTA-Gestaltungen fehlt es hier auch an einer standardmäßigen Vertragsgestaltung, wie sie etwa bei Lebensversicherungsverträgen mit dem unwiderruflichen Bezugsrecht der Fall ist. Eine Minderung der Inanspruchnahme des PSVaG ist zwar wahrscheinlich, aber nicht gesichert. Hinzu kommt, dass die Insolvenzsicherheit der drittbegünstigenden CTA-Gestaltungen bis heute nicht höchststrichterlich bestätigt ist.

Wie bereits erwähnt, kennt das CTA keine Kapitalanlagevorschriften, wie dies bei Versicherungsgestaltungen in der Regel der Fall ist. Mit der Kapitalanlage in den CTAs werden häufig gerade auch unternehmerische Ziele verfolgt. Insoweit ist keineswegs zwingend oder wahrscheinlich, dass die Kapitalanlage gerade allein den Notwendigkeiten einer Finanzierung von Versorgungsverpflichtungen entspricht; ausschlaggebend ist in vielen Fällen eine unternehmerische Gesamtbetrachtung. Zwar entscheidet über die Vermögensanlage formal der Treuhänder und nicht der Treugeber/Arbeitgeber, aber der Arbeitgeber kann zumindest entscheiden, ob und welches Treugut er dem Treuhänder zur Verfügung stellt, z. B. betriebsnotwendige Immobilien.

Auch die rückgedeckte Unterstützungskasse führt nicht ohne Weiteres zu einer den beitragsfreien Durchführungswegen vergleichbaren Zuordnung und Zweckbindung des Versorgungskapitals und einer entsprechenden Reduzierung des Risikos des PSVaG, auf Leistungen in Anspruch genommen zu werden, es sei denn, die Unterstützungskasse verpfändet ihre Rückdeckungsversicherungsansprüchen individuell an die jeweiligen Versorgungsberechtigten. Allein durch die Kündigung der Rückdeckungsverträge kann bei einer rückgedeckten Unterstützungskasse ein Überdotierung und die Auskehrung des Versorgungskapitals, soweit es überdotiert ist, an den Arbeitgeber erreicht werden. Zwar gehen die steuerlichen Vorschriften zur Unterstützungskasse davon aus, dass das Kassenvermögen endgültig zweckgebunden der Unterstützungskasse erhalten bleibt, dies jedoch nur im Rahmen des körperschaftssteuerlich höchstzulässigen Kassenvermögens. Dies führt zu dem Effekt, dass die Unternehmen in guten Zeiten ein Sozialkapital aufbauen und die Beitragsvergünstigung beim PSVaG in Anspruch nehmen könnten, während sie in einer weniger vorteilhaften wirtschaftlichen Phase das Sozialkapital in wesentlichen Teilen wieder dem allgemeinen ungebundenen Betriebsvermögen zuführen können, wenn auch mit der Rechtsfolge der dann zukünftig nicht reduzierten Beitragspflicht.

Eine befriedigende Lösung der Beitragsfrage kann insoweit nur gefunden werden, wenn die Gestaltungsmöglichkeiten der betroffenen Arbeitgeber zugunsten der übrigen Beitragszahler durch eine strikte Zweckbindung des Kassenvermögens eingeschränkt werden. Damit verliert die Unterstützungskasse weiter an wünschenswerter Attraktivität. Es stellt sich in diesen Fällen ferner auch die Frage nach der Bemessungsgrundlage für die gegebenenfalls ermäßigten Beiträge bei einer rückgedeckten Unterstützungskasse. Bei den Möglichkeiten, die Finanzierung sehr unterschiedlich zu gestalten, scheidet das Deckungskapital einer Rückdeckungsversicherung wohl aus, weil die Höhe dieses Betrages gestaltbar ist. Insoweit könnte auf pauschalierende versicherungsmathematische Bewertungen zurückgegriffen werden.

Und rechtspolitisch stellt sich die Frage, warum keine Beitragvergünstigung für die rückgedeckte Direktzusage?

Im Zusammenhang mit der Beitragsbegünstigung bzw. Beitragsfreistellung von bestimmten Durchführungswegen oder Gestaltungsformen betrieblicher Altersversorgung stellen sich auch bereits in der Vergangenheit bekannt gewordene Übergangsfragen. So ist beispielsweise bereits nach altem Recht die Frage aufgetaucht, ob der Wechsel von einem beitragspflichtigen Durchführungsweg auf eine Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht sofort zu einer Beitragsfreiheit gegenüber dem Pensionssicherungsverein führt. Hintergrund dieser Gestaltung ist regelmäßig, dass der bereits erreichte Finanzierungsstand, der sich etwa in den Pensionsrückstellungen spiegelt, bilanziell gewinnerhöhend aufgelöst wird und (nur) eine erste Jahresprämie in die Direktversicherungsgestaltung betriebsausgabenwirksam gezahlt wird. Diese Gestaltung bewirkt neben der Gewinnerhöhung bzw. Verlustminderung beim Arbeitgeber eine vollständige Verlagerung der Versorgungslast auf die zukünftigen Dienstzeiten und könnte dem engen Gesetzeswortlaut nach die sofortige Beitragsfreiheit des Arbeitgebers zu Folge haben. Hierzu hat der PSVaG in seinem Merkblatt 300/M 9 Ziffer 2 ein Verfahren gefunden, das die Beitragspflicht zumindest für die im Umstellungszeitraum bereits erdiente Versorgungsverpflichtung prinzipiell aufrecht erhält und auch entsprechende Insolvenzsicherungsleistungen vorsieht, soweit die Leistungen aus der Direktversicherung den zu ermittelnden Besitzstand nicht erreichen. Im Ergebnis bleibt den Versorgungsberechtigten danach auch in dieser, ihre Interessen eher wahrenen Interpretation des Gesetzes eine Insolvenzsicherungslücke im Vergleich zu der ursprünglichen Gestaltung. Bezogen auf die hier erörterten Fragestellungen zur Insolvenzsicherung zum CTA bzw. zur rückgedeckten Unterstützungskasse empfiehlt es sich daher in jedem Fall, diese Übergangsfragen in einem Akt mit zu klären.

Generell bleiben hinsichtlich der angestrebten Beitragsbegünstigung von CTA-Konstrukten bzw. rückgedeckten Unterstützungskassen aufgrund ihrer vielfältigen, individuellen Erscheinungsformen Zweifel, da zurzeit eine geringere Inanspruchnahme des PSVaG nicht in allen Fällen gesichert ist. Die bloße Auslagerung von Versorgungskapital auf Dritte bewirkt an und für sich noch keine Insolvenzsicherheit. Für die insolvenzrelevanten Aspekte dieser Gestaltungen hat sich bislang nach meiner Sicht noch keine Verkehrsüblichkeit entwickelt, die etwa dem unwiderruflichen Bezugsrecht in der Direktversicherung auch nur annähernd vergleichbar ist. Soll eine Beitragsbegünstigung dieser Gestaltung gleichwohl erreicht werden, müsste dies zum Schutze des PSVaG und der übrigen Beitragszahler mit einer wesentlichen Einschränkung der Flexibilität der Gestaltungen und einer Standardisierung dieser Modelle gerade unter dem Gesichtspunkt der Insolvenzsicherheit einhergehen. Anwendungsprobleme werden sich insbesondere in den Fällen

- Wechsel des Durchführungsweges mit dem Ziel der Beitragsreduzierung,
- Veränderung der Rückdeckungsfinanzierung unter dem geltenden Steuerrecht (Unterstützungskasse) und
- in Fällen der Unternehmensumstrukturierungen/ Betriebsübergänge

ergeben.

Allgemein wird mit einer Differenzierung der PSV-Beiträge verstärkt eine Debatte ausgelöst werden, die nach dem Missbrauch bestimmter Gestaltungen gerade unter dem Beitragsaspekt fragt; dies wird weder den Unternehmen noch der BAV gut tun.

Dennoch gilt es, auf das sich ändernde Umfeld der betrieblichen Altersversorgung zu reagieren. Wir können die Augen nicht davor verschließen, dass die „neue“ betriebliche Altersversorgung, wie sie in den letzten fünf Jahren entstanden ist, vor allem auf Entgeltumwandlung und Mischfinanzierungsformen beruht und überwiegend über die externen Durchführungswege finanziert wird.

Die aktuell im Gesetzgebungsverfahren anstehende Umstellung vom Rentenwertumlageverfahren auf volle Kapitaldeckung auch bei unverfallbaren Anwartschaften ist ordnungspolitisch im Einklang mit der Magna Charta, da sie betriebswirtschaftlich abschließend eine periodengerechte Finanzierung auch der Insolvenzsicherungskosten in der betrieblichen Altersversorgung unabhängig vom insolvenzsicherungspflichtigen Durchführungsweg ermöglicht. Viele Unternehmen haben zudem für künftige PSV-Beiträge bereits in der Vergangenheit Rückstellungen in der Handelsbilanz gebildet.

Ein Wermutstropfen bleibt: Die zunehmende Ausfinanzierung von Pensionsrückstellungen und der Wechsel auf Direktversicherungen, Pensionskassen oder Pensionsfonds (insbesondere wenn es um große Rentnerbestände nach § 3 Nr. 66 EStG geht) schmälert für die Zukunft die Beitragsbemessungsgrundlage und wird zwangsläufig in Zukunft zu höheren Beitragssätzen führen – in welchem Umfang bleibt abzuwarten.

Angesichts der zunehmenden Ausdünnung der Beitragsbasis für den PSVaG muss das Finanzierungsverfahren der Insolvenzsicherung für Betriebsrenten in Deutschland in den nächsten Jahren mit Sicherheit von Grund auf neu durchdacht und ausgerichtet werden. Ich verweise hier gerne auf das heutige Referat von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Es wird eine umfassende Überprüfung unter Einbeziehung aller Durchführungswege sein müssen. Ziel muss es sein, dass die Insolvenzsicherung und die damit verbundenen Kosten für alle Arbeitgeber tragbar sind und die Insolvenzsicherung entsprechend ihrer originären Aufgabenstellung die Ausbreitung und Aufrechterhaltung betrieblicher Altersversorgung fördert und sie nicht behindert.

Gegen sachgerechtere Lösungen – auch hinsichtlich einer differenzierenden Beitragsgestaltung – wird und kann sich niemand aussprechen. Aber diese Lösungen dürfen weder das Vertrauen unserer Rentner und Mitarbeiter in die Verlässlichkeit des Systems gefährden noch dürfen sie zulasten der Solidargemeinschaft der Beitragszahler gehen. Ohne Solidarität der deutschen Arbeitgeber in der Insolvenzsicherung der Betriebsrenten wird es auch in Zukunft nicht gehen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Agenda

1. **Wesentliche Aussagen und Empfehlungen**
2. Gefahren für die Nachhaltigkeit und Zukunftssicherheit der Insolvenzversicherung durch bisherige Beitragserhebung
3. Lösungsansätze
 - 3.1 Berücksichtigung der Insolvenzwahrscheinlichkeit des Trägerunternehmens
 - 3.2 Anrechnung von separierten Assets ohne Berücksichtigung der Insolvenzwahrscheinlichkeit
4. Bewertung der Lösungsansätze und Vorschlag für die weitere Vorgehensweise

Wesentliche Aussagen und Empfehlungen

- **Siemens befürwortet** die geplante Umstellung vom Rentenwert-Umlageverfahren auf ein **Kapitaldeckungsverfahren** als einen ersten Schritt zur Reform der Beitragsneugestaltung.
- Die Forderung nach Ausfinanzierung der übernommenen Pensionsverpflichtungen darf allerdings nicht auf den PSV beschränkt bleiben. Entscheidend für die Zukunftssicherung der Insolvenzversicherung ist eine **weitgehende Vermeidung von Haftungsübernahmen durch den PSV durch Kapitaldeckung der Versorgungsansprüche auf der Ebene der Unternehmen**.
- Siemens plädiert deshalb für eine **risikoadäquate Bemessung und Differenzierung der PSV-Beiträge**.
- Wir sehen hierin einen wesentlichen **Anreiz** für die beitragspflichtigen Unternehmen, Mittel **zur Ausfinanzierung** von Anwartschaften bereitzustellen.
- Das **Grundprinzip der Solidargemeinschaft** im Sinne einer Zwangsmitgliedschaft im PSV **wird** mit diesen Vorschlägen **aufrechterhalten**, ebenso wird der Forderung, die **operationale Effizienz** des PSVaG zu gewährleisten, **Rechnung getragen**.
- Die **Beitragsdifferenzierung** sollte mittelfristig auch das jeweilige **Insolvenzrisiko des Trägerunternehmens in Form von Ratings berücksichtigen**.

Agenda

1. Wesentliche Aussagen und Empfehlungen
2. **Gefahren für die Nachhaltigkeit und Zukunftssicherheit der Insolvenzsicherung durch bisherige Beitragserhebung**
3. Lösungsansätze
 - 3.1 Berücksichtigung der Insolvenzwahrscheinlichkeit des Trägerunternehmens
 - 3.2 Anrechnung von separierten Assets ohne Berücksichtigung der Insolvenzwahrscheinlichkeit
4. Bewertung der Lösungsansätze und Vorschlag für die weitere Vorgehensweise

Agenda

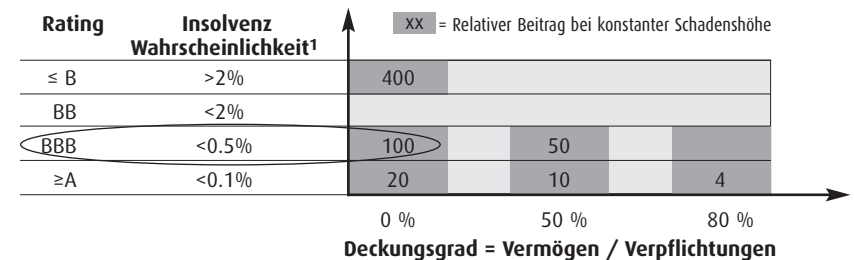
1. Wesentliche Aussagen und Empfehlungen
2. Gefahren für die Nachhaltigkeit und Zukunftssicherheit der Insolvenzsicherung durch bisherige Beitragserhebung
3. **Lösungsansätze**
 - 3.1 Berücksichtigung der Insolvenzwahrscheinlichkeit des Trägerunternehmens
 - 3.2 Anrechnung von separierten Assets ohne Berücksichtigung der Insolvenzwahrscheinlichkeit
4. Bewertung der Lösungsansätze und Vorschlag für die weitere Vorgehensweise

Gefahren für die Nachhaltigkeit und Zukunftssicherheit der Insolvenzsicherung durch bisherige Beitragserhebung

Die bisherige Beitragserhebung führt zu:

- Subventionierung von schlechten Risiken durch gute und damit zu einer **Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit** von solventen/vorsorgenden Unternehmen
 - **Disincentivierung von Vorsorge**
 - **Gleichsetzung von Solidarität mit Umverteilung**
 - **Nachlassende Bereitschaft zur Zusage von bAV**
- ▶ **Die Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Insolvenzsicherung kann nur durch eine grundlegende Reform der Beitragserhebung sichergestellt werden.**

Lösungsansatz 1: Die Berücksichtigung des unternehmensindividuellen Schadensrisikos durch den PSV führt zu einer starken Beitragsspreizung¹



Berücksichtigung der Schadenswahrscheinlichkeit

- Jedes Unternehmen zahlt eine Versicherungsprämie gemäß seines individuellen Risikos
- Prämie ist erwarteter Schaden = Wahrscheinlichkeit der Insolvenz x Schadenshöhe im Fall der Insolvenz
- Die Schadenshöhe ist Pensionsverpflichtung abzgl. separierter insolvenzsicherer Vermögenswerte

▶ Starke Beitragsspreizung

¹ Vgl. „Empirical Risk Analysis of Pension Insurance – The Case of Germany“, W. Gerke, F. Mager, T. Reinschmidt, C. Schmieder, Deutsche Bundesbank Working Paper, März 2006

Erfahrungen mit dem Lösungsansatz: Berücksichtigung der Insolvenzwahrscheinlichkeit des Trägerunternehmens in Großbritannien

SIEMENS

Pension Protection Fund (PPF)

- Öffentlich rechtlicher Sicherungsfonds mit Zwangsmitgliedschaft für alle steuer- und aufsichtsrechtlich registrierte Trust Funds mit DB-Plänen
- 20 % des erforderlichen geschätzten notwendigen Gesamtbeitrages wird auf der Basis der festgestellten Verpflichtungswerte ohne Abzug von Versorgungsvermögen und ohne Berücksichtigung der Bonität des Unternehmens errechnet.

Insolvenzprämie

- Der PPF erhebt 80% des Beitragsvolumens auf Basis einer Systematik, welche sowohl das individuelle Insolvenzrisiko des Trägerunternehmens des Versorgungswerkes als auch die Deckung der Verpflichtung durch Vermögen berücksichtigt.
- Der PPF hat die Firma Dun and Breadstreet (D&B) als offizielle Rating Agentur für Zwecke der Pensionssicherung bestellt.
- D&B ermittelt für jedes beitragspflichtige britische Unternehmen einen sog. „Failure Score“ zwischen eins und hundert. Aus diesem berechnet sich direkt die Insolvenzwahrscheinlichkeit (max. Insolvenzrisiko auf 15% begrenzt).
- Die Beitragshöhe ergibt sich multiplikativ aus Insolvenzwahrscheinlichkeit und Deckungslücke (Verpflichtungen – separierte Vermögenswerte).
- Zur Vermeidung einer Unterdeckung werden die Verpflichtungen bei der Berechnung der Deckungslücke mit dem Faktor 1,05 multipliziert.

Eine Schwankungsreserve von 20% ist für marktübliche Vermögensallokationen ausreichend

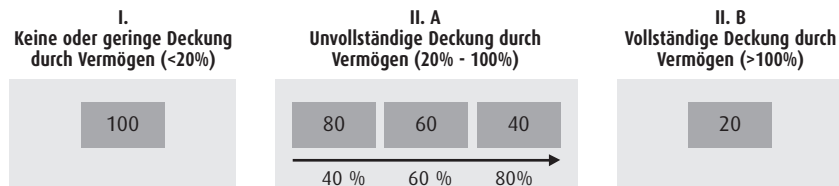
SIEMENS

- Die Schwankungsreserve stellt sicher, dass die Beitragsbemessungsgrundlage konservativ angesetzt wird und der Wert der Vermögensanlagen innerhalb eines Jahres mit hoher Wahrscheinlichkeit diese nicht unterschreitet.
- Grundsätzlich muss die Schwankungsreserve umso höher angesetzt werden, je mehr Aktien und andere risikoreiche Anlagen im Portfolio gehalten werden.
- Siemens verwendet intern einen Value at Risk Ansatz zur Quantifizierung von 1-jährigen Schwankungen in Vermögen und Verpflichtung mit Konfidenzniveau 95%. Danach ist bei 40% Aktienquote eine Schwankungsreserve von 15% ausreichend.
- Eine Studie von Rausser Towers Perrin¹ ergab einen Wert von 41% im Durchschnitt der DAX 30 Konzerne. Darin sind allerdings ausländische Vermögen in USA, UK und anderen Ländern mit traditionell höheren Aktienquoten enthalten. Eine Siemens Analyse der DAX 30 Unternehmen ergab eine durchschnittliche Aktienquote von 36% für inländisches Pensionsvermögen.
- Der Siemens Value at Risk Ansatz berücksichtigt auf der Verpflichtungsseite die DBO. Da der für die Beitragserhebung relevante Teilwert weniger stark schwankt, bestehen auch von dieser Seite noch Schwankungsreserven.

Fazit: Ein pauschaler Ansatz von 20% Schwankungsreserve ist ausreichend konservativ und praktikabel zu handhaben.

Lösungsansatz 2: Synthese aus Solidaritäts- und Versicherungsprinzip

SIEMENS



Mögliche Synthese aus Solidaritäts- und Versicherungsprinzip:

- Die individuelle Wahrscheinlichkeit der Insolvenz eines Unternehmens wird nicht berücksichtigt (Solidaritätsprinzip).
- Es gilt ein einheitlicher Beitragssatz für alle PSV-pflichtigen Durchführungswege (Solidaritätsprinzip).
- Die Schadenshöhe im Fall der Insolvenz bestimmt die Beitragsbemessungsgrundlage (Versicherungsprinzip).
- Angerechnet werden lediglich separierte insolvenzgesicherte Vermögenswerte. Zusätzlich wird eine Schwankungsreserve von 20% abgezogen.
- Bei vollständiger Deckung beträgt die Beitragsbemessungsgrundlage 20% der Verpflichtung.
- Bei einem Deckungsgrad von X% beträgt die Bemessungsgrundlage $100\% - X\% + 20\%$ der Verpflichtung (max. 100%).

Der Vorschlag baut auf dem Gerke/Heubeck-Gutachten* von 2002 auf

SIEMENS

Risikogruppe und Beitrag

(gemäß Hoppenrath, Betriebliche Altersversorgung 1/2003)

Risikogruppe:	I.	II.	III.
	<ul style="list-style-type: none"> — Direktzusage — Widerrufliche oder beliebige Direktversicherung — Unterstützungskasse 	<ul style="list-style-type: none"> — Pensionsfonds — Kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse — Asset-Backing Modelle 	<ul style="list-style-type: none"> — Direktversicherung — Pensionskassen
Beitrag:	100	20	keine PSV Pflicht

Feststellungen und Empfehlungen des Gerke/Heubeck-Gutachtens

- Differenzierungen der Beitragshöhe sollten mittelfristig an dem individuellen Insolvenzrisiko eines Unternehmens gekoppelt werden und der Wahrscheinlichkeit, dass im Insolvenzfall die Mittel zur Absicherung der zugesagten Versorgungsansprüche nicht ausreichen.
- Der Beitragssatz sollte Anreize zu einer ausreichenden Kapitalausstattung bieten.
- Durch eine geeignete Anlagestrategien kann (bei vollständiger Kapitalausstattung) das Risiko der Inanspruchnahme des PSVaG theoretisch vollständig eliminiert werden.

* Prof. Wolfgang Gerke, Prof. Klaus Heubeck: Gutachten zur künftigen Funktionsfähigkeit der Insolvenzsicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG

Erfahrungen mit dem Lösungsansatz: Berücksichtigung der Kapitaldeckung ohne Einbezug der Bonität in den USA

- Pension Benefit Guarantee Corporation (PBGC): Staatlicher Sicherungsfonds mit Zwangsmitgliedschaft
- Mitglieder und Beitragszahler sind die Trägerunternehmen deren DB-Pläne über Trust Funds finanziert werden und nach Gesetz (ERISA) steuer- und aufsichtsrechtlich zu registrieren sind:
- Deckt unverfallbare Leistungen (mit Obergrenzen)
- Beiträge sind von dem Insolvenzrisiko des Trägerunternehmens unabhängig
- Festbeitrag pro Kopf von US\$ 30 (jährliche Anpassung) plus
- Variabler Beitrag von 0,9% der Deckungslücke des Trust Funds
- Aktuar bewertet und testiert Verpflichtungen und Vermögenswerte zur Berechnung der Unterdeckung des Trust Funds gem. Vorgaben der PBGC:

Bewertung der Vorschläge zur Beitragserhebung

Kriterium	Status Quo	Reformmodell 1	Reformmodell 2
Aufkommensgerechtigkeit (i.S. v. Marktpreisen)	--	++	+
Verwaltungsaufwand	++	-	+
Pos. Einfluss auf Schadenshöhe durch Incentivierung von Vorsorge	--	++	++
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft	--	++	+
Σ Sicherung der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit der Insolvenzversicherung	--	++	+

Bewertung: ++ stark positiver Effekt bis -- stark negativer Effekt

Agenda

1. Wesentliche Aussagen und Empfehlungen
2. Gefahren für die Nachhaltigkeit und Zukunftssicherheit der Insolvenzversicherung durch bisherige Beitragserhebung
3. Lösungsansätze
 - 3.1 Berücksichtigung der Insolvenzwahrscheinlichkeit des Trägerunternehmens
 - 3.2 Anrechnung von separierten Assets ohne Berücksichtigung der Insolvenzwahrscheinlichkeit
4. **Bewertung der Lösungsansätze und Vorschlag für die weitere Vorgehensweise**

Vorschlag für die Vorgehensweise der Reform der Beitragserhebung des PSV

- **Mittelfristiges Ziel** des PSV sollte eine **Beitragsdifferenzierung mit Berücksichtigung der unternehmensindividuellen Insolvenzwahrscheinlichkeit** über Ratings bei gleichzeitiger Berücksichtigung für Pensionsverpflichtungen separierter Assets sein (Lösungsansatz 2).
- Die Vergabepaxis interner Ratings im Rahmen von Basel II sollte dabei auf ihre Tauglichkeit für Zwecke der PSV Beitragsgestaltung geprüft werden. Für die **Akzeptanz der Ratings** ist darauf zu achten, dass diese möglichst **kostengünstig erstellt** werden und die **notwendige Transparenz schaffen**.
- Unabhängig von diesem mittelfristigen Ziel, sollten in der Beitragsbemessungsgrundlage in einem ersten Schritt umgehend die für Pensionsverpflichtungen **separierten Assets** berücksichtigt werden (Lösungsansatz 1).

PODIUMSDISKUSSION

Alexander Gunkel:

Meine Damen und Herren, wir kommen zur Diskussion. Wir hatten heute Vormittag ja bereits vier verschiedene Vorträge zum Bereich risikoorientierte Beitragsgestaltung. Wir hatten zwei unterschiedliche Sichtweisen, der Frage der risikoorientierten Beitragsgestaltung des Pensionsversicherungsvereins, und da sind wir natürlich sehr interessiert, ein Meinungsbild von Ihnen zu erhalten, und deshalb wären wir Ihnen für Ihre Diskussionsbeiträge sehr dankbar.

Wer wagt den Auftakt?

Herr Scheurer, besten Dank.

Hans-Walter Scheurer (BASF):

Die Diskussion heute Morgen oder die Vorstellung der Vorträge haben ja gezeigt, dass wir hier Verwerfungen haben in den Durchführungswegen, was die PSV-Beitragspflicht betrifft. Deswegen sitzen wir ja hier. Ich glaube aber nicht, dass wir neue Vorschläge hinbekommen, die auch noch dem Gedanken der Solidarität Rechnung tragen, wenn man gleich für das Entree politische Positionierungen einnimmt für den einen oder den anderen Durchführungsweg. Und deswegen ist es vielleicht auch mal sinnvoll, das Thema nicht nach Durchführungswegen zu diskutieren, sondern eher nach übergreifenden Kriterien, die für alle Durchführungswege gelten. Andernfalls nämlich werden die PSV-Beiträge und deren Höhe zum Wettbewerbskriterium zwischen den Durchführungswegen. Und ob das der sinnvolle Ansatz ist, stelle ich einmal in Frage. Wenn wir solche neuen Kriterien suchen, dann sollten wir versuchen, sie zu standardisieren, zu vereinfachen und vielleicht zu pauschalisieren. Und zwar sowohl was die Asset-Seite betrifft als auch die Liability-Seite. Dass man über alle Wege mit einheitlichen Ansätzen herangeht und nicht eine Diskussion beginnt mit den Ausfransungen in den verschiedenen Durchführungswegen, nämlich das, das was man heute Morgen so ein bisschen gehört hat: Dies sind die letzten 5% Abwegigkeiten, die verschiedene Anbieter halt mal reingepackt haben, wenn man die große Flexibilität genutzt hat. Wenn wir damit beginnen, finden wir keinen gemeinsamen Kern. Es bringt uns glaube ich nämlich nichts, wenn wir eine Diskussion führen, die am Schluss vier Jahre dauert und bis dahin zwischen den Durchführungswegen reagieren. Es ist ja augenfällig, noch mal ein kleines Beispiel, wo eine Verwerfung ist: Wenn wir einen Pensionsfonds haben mit Arbeitgebergarantie, der 60 bis 80% Aktien fährt, Rechnungsannahmen nach IAS und 20%

PSV-Beitrag hat. Daneben haben wir einen CTA, der – nach der Sprachregelung von heute Morgen - einen Rabatt reklamiert. Dieser CTA hat die gleichen Rechnungsannahmen wie der Pensionsfonds mit Arbeitgebergarantie und hat einen 30%-Aktienanteil. Hat aber nichts im Fuhrpark. Dieser Anbieter kann die bestehenden Wege nutzen, geht rüber in den Pensionsfonds, dann haben wir die 20% PSV-Beitrag auch. Also, es gibt im Endeffekt momentan eine Wettbewerbsverzerrung zwischen den Wegen, und wenn man es versucht neutral anzugehen, glaube ich, so geht es nur über ein gemeinsames Kriterium, das durchführungswegunabhängig ist. Und was ich heute Morgen noch gar nicht gehört habe, ist die Diskussion, wie groß ist denn eigentlich das Risiko, das in den Plandesigns drin steckt? Die Höhe der Pläne, die endgehaltsbezogenen Pläne, solche Themen wurden bisher außen vor gelassen.

Gunkel:

Vielen Dank, Herr Scheurer. Ein klares Petikum für einheitliche Kriterien für alle Durchführungswege bei der risikoorientierten Beitragsgestaltung. Im Grunde genommen gibt es zwei Kriterien. Beide möglichen sind ja im Vorschlag von Herrn Lotze enthalten. Ein Kriterium betrifft die Bonität des Unternehmens, das war ja der Lösungsansatz 1, und das andere betrifft die Art und Weise der Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge, in dem Vorschlag gemessen an der Kapitalfundierung. Würden Sie beide Arten Lösungsansätze favorisieren oder eher Bonität beziehungsweise Art und Weise der Durchführung?

Scheurer:

Wenn man die Frage heute schon konkret beantwortet, dann betreibt man sofort Lobbying. Und das ist dann sehr stark natürlich getrieben von der klaren Situation einer einzelnen Firma oder eines einzelnen Verbandes. Und ich glaube, wir müssen uns zuerst mal auf abstraktere Kriterien verständigen, bevor wir diesen Schritt gehen. Und wenn es die abstrakteren nicht gibt, braucht man das gar nicht zu diskutieren. Also ich kann Ihnen jetzt eine Hausmeinung natürlich sagen, die ist dann relativ simpel, wenn Sie in einem Unternehmen sind, das mit AA gerated ist, das keine Ausfransungen in einem CTA hat und einer Aufsicht der Wirtschaftsprüfer nach IAS unterliegt und, und, und. Sie können dann natürlich noch eine weitergehende Diskussion führen, was soll so ein Unternehmen leisten zum Beitrag der Solidarität? Es ist keiner, glaube ich, hierher gekommen, um sich aus der Solidarität zu verabschieden. Aber der Begriff Umverteilung, der sollte natürlich auch nicht als Zielsetzung oben anstehen für eine Neujustierung von PSV-Beiträgen, oder von einem PSV-System in toto.

Gunkel:

Ich denke, eine ganz wichtige Feststellung, dass, wenn wir darüber reden, wie wir das Beitragssystem neu organisieren, niemand sich den Vorwurf gefallen lassen muss, er wollte sich aus der Solidarität stehlen, sondern das es darum geht, wie wir ein Beitragssystem bekommen, das von allen Unternehmen als gerecht empfunden wird.

Gibt es weitere Wortmeldungen?

Herr Wiesner.

Bernhard Wiesner (Bosch):

Ja, ich glaube zu der Anmerkung von Herrn Scheurer würde auch passen, die Frage der Suche nach übergeordneten Kriterien. Vielleicht ergänzend zu Ihrer Eingangsbemerkung heute Morgen, die Sie machten, dass es zunächst mal Zielsetzung der heutigen Veranstaltung sei, so eine Art Kickoff durchzuführen für eine, ich sag mal, neue Beitragsgestaltung, diese noch um eine weitere Zielsetzung zu ergänzen. Nämlich ebenfalls die Zielsetzung zu verfolgen, das Schadenvolumen des PSVaG, und letztlich ist es ja nicht das Schadensvolumen des PSVaG, sondern letztlich ist es ja das Schadenvolumen der Unternehmen, die beim PSVaG Mitglied sind, weiter zu reduzieren. Alle diese Unternehmen, egal ob klein oder groß, stehen in einem globalen Wettbewerb, der immer härtere Rahmenbedingungen und Wettbewerbsbedingungen mit sich bringt. Und der Kostendruck ist da erheblich. Und eine der Zielsetzungen muss sicher auch sein, darauf zu schauen, dass das Schadenvolumen reduziert wird. Sprich: Schäden, die auf die Unternehmen umgelegt werden, treten ja nicht dadurch ein, dass Insolvenzen eintreten, sondern sie treten dadurch ein, dass im Falle von Insolvenzen kein Geld dafür da ist, die betriebliche Altersversorgung dieser Unternehmen zu finanzieren. Und diese Vorsorge wird ja in zunehmendem Maße, in vielfältiger Form, in den Häusern getroffen. Aber wenn man sich da schon verständigen kann und sagen kann, eine weitere Zielsetzung dieser Maßnahmen, dieser gesetzgeberischen Intentionen, die hier vielleicht rauskommen sollten und müssten, wäre ebenfalls nicht nur eine gerechte Verteilung sondern auch eine Reduzierung der Beiträge. Da sind wir schon als nächstes gleich in der Diskussion darüber, wie wir das denn erreichen.

Gunkel:

Ja, vielen Dank, Herr Wiesner.

Herr Oppelt bitte.

Hans Ulrich Oppelt (AVR):

Mein Name ist Oppelt, ich vertrete genossenschaftlich organisierte Unternehmen. Auf der einen Seite differenzieren wir nach dem Risiko der Durchführungswege und auf der anderen Seite nach dem Risiko der einzelnen Unternehmen. Letzterer Aspekt wurde bisher noch nicht erwähnt. Beim individuellen Risiko von Unternehmen wird vorrangig auf das Rating abgestellt. Das halte ich für den Mittelstand für problematisch. Die Mehrzahl mittelständischer Unternehmen lässt sich überhaupt nicht raten. Eine risikodifferenzierte Betrageshebung erscheint bei mittelständischen Unternehmen deshalb nicht möglich zu sein. Allenfalls könnte auf einzelne Branchen abgestellt werden, indem branchentypische Risiken Berücksichtigung finden.

Gunkel:

Ja, vielen Dank.

Herr Heubeck, vielleicht kann ich die Frage an Sie weitergeben? Sie haben heute in Ihrem Vortrag Großbritannien weggelassen, aber in Großbritannien gibt es ja meines Wissens ein Insolvenzversicherungssystem, bei dem das Rating der Unternehmen abgefragt wird. Insofern muss so etwas ja grundsätzlich möglich sein. Das heißt nicht, dass es auf Deutschland übertragbar ist, aber können Sie uns dazu vielleicht etwas sagen?

Prof. Dr. Klaus Heubeck:

Das System in England ist erstens neu und von daher kann man noch nicht sagen ob es funktioniert. Zweitens hat es die Ansätze, die Herr Lotze ja so in etwa geschildert hat, eben Rating basiert auf der einen Seite, dann aber auch nach einem allgemeinen Index gehend, oder nach einer Ratingklassifizierung, die nicht für jedes Unternehmen verfügbar ist. Das heißt, nur wo es überhaupt verfügbar ist, wird es angewandt. Und das beantwortet Ihre Frage: Wir haben weder das Eine, noch damit eine komplette Beispielbarkeit aller insolvenzversicherungspflichtigen Unternehmen erreicht. Das heißt nicht, dass es nicht in irgendeiner Form machbar ist. Ich darf in dem Zusammenhang auch noch mal auf das schwedische Beispiel kommen, wo auch das Rating eine Rolle spielt, auch in einem solchen Faktorenmodell dann, wo aber gleichzeitig dann das Rating, sagen wir mal, das Abweichungsrisiko durch eine Art Rückversicherung, mit entsprechenden Beitragszahlungen und wieder Kosten versucht wird aufzufangen. Auch erst seit einigen Jahren. Es ist versicherungstechnisch sehr wahrscheinlich, lange durchdacht und einwandfrei, das kann ich nicht beurteilen, aber wäre ein Weg, wie man diesem Problem, was Sie ansprechen, vielleicht näher kommen könnte. Letzten Endes, das haben Sie vielleicht auch aus meinen Ausführungen gehört, ist das mit dem Rating zumindest noch problematisch bei uns. Und es ist, das ist das zweite Thema, bei Weitem nicht eine solide Grundlage überhaupt für eine Einstufung. Denn Rating als Solches hat noch nichts mit dem Insolvenzrisiko eines Unternehmens zu tun. Also die direkte Brücke, die Sie auch in Ihrer einen Folie gezeigt haben, die hat versicherungstechnisch für mich reine Willkür im Hintergrund. Denn Ratings werden nicht gemacht im Hinblick auf das Insolvenzrisiko eines Unternehmens, sondern im Hinblick darauf, wie das Unternehmen zu bewerten ist. Und es wird im Wesentlichen gemacht für die Aktienanlage. Und da mit den ganzen Problematiken auch der Veränderung. Ich glaube also, dass man das Rating allenfalls als eine Hilfsgröße nehmen kann für eine Einstufung als Basis für das Gesamtrisiko. Sie hatten eben, Herr Scheurer, diese Kriterien angesprochen. Kriterium ist tatsächlich nicht alleine nur das Eine oder Andere. Die Insolvenzgeneigtheit des Unternehmens natürlich, aber es geht eben weiter, es geht bis zur Insolvenz des Trägers, des Externen, des Wegfalls des Kapitals und ich habe von drei Schichten eben gesprochen. Es ist eben sehr kompakt, aber ein Punkt, der ist vielleicht bisher überhaupt noch nicht gesehen worden, das ist wissenschaftlich auch belegt, von den Kaufleuten, nicht von mir, dass Auslagerung von Mitteln beim Unternehmen das Insolvenzrisiko eines Unternehmens erhöht. In welchem Grad und in welchem Umfang, das müsste

man sich eben angucken. Das heißt, es ist nicht automatisch so, dass ich mit der Auslagerung der Mittel nun auch das Insolvenzrisiko des Unternehmens gemindert habe. Sie haben völlig Recht, Herr Scheurer, es ist ein Kriterium, überhaupt das Gesamtinsolvenzrisiko in der Wirtschaft vielleicht zu verringern. Aber für das einzelne Unternehmen ist dieser Effekt jedenfalls nicht linear. Und deswegen ist das andere Kriterium, das genannt worden ist, allein die Quantität der ausgelagerten Mittel, für mich auch kein hinreichendes, um zu einer Differenzierung zu kommen.

Gunkel:

Vielen Dank, Herr Professor Heubeck.

Herr Lotze, Sie runzeln etwas die Stirn. Ich nehme an Sie sehen es doch etwas anders.

Wolfgang Lotze (Siemens):

Nein, ich denke mal, als Hilfsgröße. Die Insolvenzwahrscheinlichkeit als Hilfsgröße anzusehen ist sicherlich die richtige Ausdrucksweise. Aber gleichzeitig mit dem Verweis, dass es eine Möglichkeit ist, diese Problematik, die wir hier diskutieren, zu operationalisieren. Ich denke mal, wir sollten nicht zurück fallen und sagen, dass der Rückfall auf die Insolvenzversicherung, die wir hier auch als zweitbesten Weg vorgeschlagen haben, nicht operational und deswegen nicht weiter zu verfolgen ist. Natürlich haben die Feller Score, die in UK entwickelt wurden, die jetzt seit zwei Jahren da bestehen, eine Menge Schwachstellen und da hat es einen enormen Aufwand in den Unternehmen in UK gegeben, um durch Gespräche mit der Ratingagentur ein besseres Rating zu bekommen. Und das zeigt Ihnen schon, dass das eine sehr unstetige Größe ist, sondern eine veränderbare Größe im Zusammenspiel zwischen Unternehmen und Ratingagentur. Also als Hilfsgröße, denke ich mal, ist es sicherlich eine Möglichkeit der Operationalität. Sie sagen gleichzeitig, dass die reine Quantifizierung der zur Verfügung gestellten Assets natürlich auch nicht ausreichend ist. Das unterschreiben wir auch. Aber, natürlich muss man sich die Qualität der zur Verfügung gestellten Assets dann auch anschauen, das ist keine Frage, und das haben wir ja mit vielen der Durchführungswege hier in Deutschland auch erreicht, zum Beispiel beim Pensionsfonds. Aber ich denke mal, die grundsätzliche Überlegung, den Pensionsverpflichtungen Pensions-Assets zur Verfügung zu stellen, ist natürlich ein wesentlicher Schritt, um die Thematik und die Problematik anzugehen, die der Herr Wiesner hier anspricht. Es geht nicht darum, dass wir Insolvenzen vermeiden wollen. Aber dann, wenn sie stattfinden, die Insolvenzen, dann muss halt sichergestellt sein, dass nicht nur die Liabilities übrig bleiben, sondern das entsprechende Assets zur Verfügung gestellt werden, nicht nur in der Quantität sondern auch in der Qualität, die dann auch geeignet sind, die Schadenshäufigkeit beim PSVaG zu vermindern. Und ich denke mal, das ist sicherlich eine valide Vorgehensweise, die wir präferieren und für die wir uns auch im Rahmen der anstehenden Gespräche stark machen werden. Und wenn uns zwischenzeitlich, oder auf dem Weg dahin, noch bessere Kriterien einfallen, die sicherlich in Vielfalt jetzt von Ihnen dann auch adressiert werden, in den entsprechenden Zirkeln, dann sind wir gerne bereit, uns in die Diskussion einzubringen und die Themen mit Ihnen weiter voranzubringen.

Gunkel:

Ja, vielen Dank, Herr Lotze. Ich denke, das Thema Rating ist eines, das intensiver geprüft werden muss. Wir haben beim PSVaG rund 60.000 Mitglieder und davon sind natürlich viele, die nur kleine Zusagen haben und auch nur geringe Beiträge an den PSVaG zahlen und dort dann ein Rating zu verlangen, wäre wahrscheinlich mit Blick auf die Kosten unverhältnismäßig. Wenn man ein solches Kriterium einführen wollte, wäre es ja aber auch nicht zwingend erforderlich, dass man gleichzeitig alle PSV-Mitglieder verpflichtet, ein solches Rating tatsächlich auch vorzuweisen. Man könnte ja zum Beispiel diejenigen, die ein gewisses Rating aufweisen, so war das glaube ich auch in Ihrem Vortrag Herr Lotze enthalten, einen Beitragsrabatt gewähren, den die anderen dann eben nicht haben, wenn sie denn solch ein Rating ab einer bestimmten Stufe nicht haben. Ich glaube, da gibt es Möglichkeiten, die schlanker sind als 60.000 Ratings einzufordern und abzufragen. Allerdings sollte, wenn ich sage, wenn es ein solches Kriterium geben sollte, zumindest nicht der PSVaG das Rating durchführen, denn damit würde die schlanke Struktur gefährdet werden.

Frau Hoffmann

Gabriele Hoffmann (GDV):

Wenn man davon ausgeht, dass ein Rating oder eine Bewertung, von wem auch immer vorgelegt oder erstellt, ausreichen würde: Ich bin mir in Deutschland da nicht ganz sicher. Ich fürchte, dass der Staat in diesen Fällen, denn der PSVaG, das haben wir ja heute gelernt, übernimmt zum Teil ja auch hoheitliche Aufgaben, dass der Staat sich dann hier schon genau anschauen würde oder möchte, was ihm da an Bemessungsgrundlage vorgelegt wird. Ich fürchte, dass man mit diesem Ansatz staatlichen Institutionen einen Einstieg verschafft, um sich Unternehmen von innen anzuschauen, denn ich kann mir nicht vorstellen, dass es hier eine reine Vertrauensbasis ist. Herr Andresen hat heute Vormittag Protektor erwähnt, diese Sicherungseinrichtung der Versicherungsunternehmen, und auch dort gibt es, obwohl diese Unternehmen der Finanzaufsicht bereits unterliegen, in dem Gesetz eine Prüfungsinstanz, in diesem Fall Protektor, die aber die Angaben der Unternehmen sozusagen verifiziert und jederzeit das Recht hat, dorthin zu gehen. Ich weiß nicht, ob man so ein Risiko einkalkuliert, bei einer solchen Lösung, die an dem Unternehmen ansetzt, oder ob man da vielleicht nicht andere Wege finden kann, die diese Wahrscheinlichkeit doch etwas ausschließen. Denn der Staat lässt sich solche Gelegenheiten, fürchte ich in Deutschland, nicht entgehen.

Gunkel:

Ein interessanter Aspekt, Frau Hoffmann. In der Tat könnten auch andere daran Interesse haben, wenn es Kriterien gibt, die Auskunft geben über die Bonität eines Unternehmens, über seine Zahlungsfähigkeit. Ich möchte auch daran erinnern, dass wir im Bereich der deutschen Wirtschaft auch sonst Insolvenzsicherungslasten zu tragen haben, beispielsweise bei der Insolvenzgeldumlage ist schon gefordert worden, das Insolvenzrisiko bei der Bei-

tragerhebung zu berücksichtigen. Also hier könnte es durchaus, wenn einmal eine solche nach Bonität oder nach Insolvenzrisiko der Unternehmen gestaffelte Einteilung vorliegt, Interesse geben, auch in anderen Bereichen darauf zurück zu greifen. Herr Wiesner.

Wiesner:

Ja, ich hatte eigentlich nur eine Frage an Frau Hoffmann. Zu Ihrer Ausführung, hätten Sie denn auch noch einen Vorschlag, wie man denn in dieser Thematik weiter gehen kann?

Hoffmann:

Also ich bitte halt nur zu bedenken, dass die heute vorgetragenen Lösungen sehr kreativ sind, die sind ja auch sehr intelligent, aber wie gesagt, die Gefahren bei diesem Lösungsansatz, jetzt konkret über das Unternehmen, sind auch da. Gerade jetzt, denke ich mal, ist die Bundesregierung, was Ratings angeht, nicht mehr all zu vertrauenswürdig, und die suchen, denke ich, nach Gelegenheiten, da einen Ansatz in die Unternehmen hinein zu kommen. Das wäre sozusagen ein Stichwort. Oder ja, ein Hinweis an sie, das so zu tun.

Gert Nachtigal (BDA):

Also, ich denke, wenn wir uns einig sind, dass Herr Wiesner Recht hat, will heißen, die Insolvenz alleine bedingt ja noch kein Leistungsfall des PSVaG, dort ist noch nicht das Problem, sondern erst, wenn eben nicht das Kapital für Anwartschaften und Betriebsrenten zur Verfügung steht. Will heißen, die Bonität eines Unternehmens, die ja primär für Kreditgewährung, Anlagestrategien, Aktienmarkt etc. dient, ist hier eigentlich nicht so interessant, sondern wir sollten uns doch dann vielleicht in der weiteren Diskussion mehr auf dieses Kriterium konzentrieren: Sind die Mittel für die ausfinanzierten Betriebsrenten, respektive Anwartschaften, vorhanden? Ja oder Nein? Wie kann man das bewerten? Wie kann man dieses sicherstellen? Wie kann man Anreize dafür schaffen?

Gunkel:

Vielen Dank, Herr Nachtigal. Wenn ich die Frage an Herrn Lotze weitergeben kann. Herr Andresen hat sich ja heute früh eher skeptisch geäußert. Haben Sie einen Vorschlag, wie gewährleistet werden kann, dass, wenn man das Kriterium der Kapitalfundierung als Maßstab nimmt, diese Kapitalfundierung im Insolvenzfall auch tatsächlich zur Verfügung steht?

Lotze:

Die Beantwortung dieser Frage führt sicherlich zu den von Ihnen auch vorhin angesprochenen Einwänden, dass wir uns diese Frage, losgelöst von Durchführungswegen, stellen und beantworten sollten. Das heißt, und ich verweise hier wiederum auf UK, die treuhänderische Verantwortung für die Pensionen in UK liegt bei den Trustees und ein Trustee in UK würde nie auf die Idee kommen, Pensionsverpflichtung zu übernehmen, zum Beispiel in einer M&A-Transaktion, ohne dass diese Verpflichtung in voller Höhe durch entsprechend, nicht

nur quantitativ, sondern qualitative Assets gedeckt wären. Und ich denke mal, dass wir in diese Richtung arbeiten sollten. Das heißt im Umkehrschluss natürlich, dass ich hier plädiere für ausfinanzierte Pensionsverpflichtungen. Ich möchte mich hier nicht in die Diskussion einlassen wollen, dass wir über die Durchführungswege jetzt sprechen, wie das am Besten zu erreichen sein sollte. Aber, ich denke mal, wenn wir uns auf ein gemeinsames Ziel einigen, ja, nicht die Insolvenzen sind das Problem, sondern die mangelnden Assets, die mit den Liabilities verbunden sind und lasst uns daran arbeiten, dann heißt es im Umkehrschluss für mich, dass wir in einen Status kommen müssen, in dem es eine Verpflichtung gibt, Pensionsverbindlichkeiten mit Assets zu bedienen. Und, ich habe das vorhin in der Pause erwähnt, in einem kurzen Gespräch, so wie Sie heute zu Ihrem PKW einen Kraftfahrzeugschein haben, sollten wir für unsere Pensionen, dann wenn sie wandern im Rahmen von M&A-Aktivitäten, auch die zugehörigen Begleitpapiere haben. Und diese vertraglichen Vereinbarungen müssen einfach sicherstellen, dass die Pensions-Assets mitgehen. Ich bin nicht eingeweiht in die Entscheidungen, die bei uns getroffen wurden vor einem Jahr, als BenQ ausgegliedert wurde. Aber für mich spricht diese Entwicklung eher für das, was ich gerade gesagt habe. Bei uns ist es Betriebspraxis, dass entweder ausgegliederte Bereiche einen CTA mitbekommen und dann wird er gemanagt von Externen, von Deutsche Bank oder von anderen Providern, so nenne ich es mal. Oder dass einzelvertraglich festgelegt wird, dass Assets mitgegeben werden, die dann auch für diesen Verwendungszweck zu verwenden sind. Und nehmen Sie mir das mal bitte so ab: wenn der Vertragspartner sich dann an diese vertraglichen Vereinbarungen nicht hält, dann haben Sie ein Problem, und dem müssen Sie nachgehen. Aber das ist auch die Politik, mit der wir intern arbeiten. Also Pensionsverpflichtungen abdecken, in entsprechender Höhe ausfinanzieren und die mit der wandernden Population, mit den Mitarbeitern, mit den betroffenen Rentnern, entsprechend dem Wechsel auch ermöglichen. Ich hoffe, das beantwortet Ihre Frage.

Gunkel:

Ich darf vielleicht noch Mal konkret nachfragen. Würde das dann zum Beispiel so aussehen, dass ein Unternehmen, soweit eine Kapitalfundierung gegeben ist, sich diese durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigen lässt, dies dann dem PSVaG meldet, dann entweder gar keinen oder einen geringen Beitragssatz zahlt auf die Summe und, soweit keine Fundierung vorhanden ist, den sonst üblichen Beitragssatz? Ist das in etwa so richtig zusammengefasst?

Lotze:

Ja, ich denke schon, dass das Unternehmen, was dann auch mit der betrieblichen Aktion, mit dem M&A-Deal, nennen wir es mal, eine entsprechende Bewegung in der Population veranlasst, dass die dann die Liabilities und die ausfinanzierten Assets mitgibt. Und dass dann auch entsprechend registriert wird, so wie es heute auch registriert wird, in anderer Form. Die Testate kommen natürlich dann durch die Aktuarien, durch die Wirtschaftsprüfer, durch Fachleute, die das zu dem jeweiligen Zeitpunkt dann auch hinreichend gut dokumentieren können.

Gunkel:

Herr Professor Heubeck, wäre das ein Vorschlag?

Heubeck:

Ja, ich habe ein Problem in einem Punkt, der auch schon angesprochen worden ist, und ich würde auch gerne Herrn Wiesner da Recht geben, aber irgendwas klappt nicht, auch wenn ich mir das Haus Siemens konkret angucke. Und zwar die Frage, was passiert eigentlich, wenn der Grad der Ausfinanzierung, wie es dann etwas verkürzt heißt, sich von Jahr zu Jahr ändert? Oder ist dann jedes Mal eine neue Bemessung oder eine neue Einstufung vorzunehmen? Für im Grunde das gleiche Risiko, Insolvenz beim Unternehmen. Das Zeitproblem sehe ich nicht gelöst bei einer solchen Vorstellung. Wenn ich das mal überschlägig sehe, haben Sie in Ihrem Hause den Grad der Ausfinanzierung in den letzten zehn Jahren mindestens fünf Mal geändert. Aus ganz anderen Gründen, die nichts mit der Insolvenzsicherung zu tun haben. Ist ja alles schön und gut. Aber, ich kann dieses Kriterium, Umfang der Ausfinanzierung, einfach nicht als ein stabiles Kriterium für meine Insolvenzsicherung brauchen. Ganz unabhängig mal jetzt von der Frage, inwieweit die Assets dann, die ausgegliedert sind, auch tatsächlich für den Insolvenzfall zur Verfügung stehen. Also, mir fehlt da die strikte Bindung, oder letzten Endes die Kontinuität für eine für das Gesamtsystem stabilhaltende Finanzierung.

Gunkel:

Herr Hoppenrath.

Martin Hoppenrath (PSVaG)

Ja, ich wollte, wenn wir auf dem Trip der Ausgliederung sind, nur darauf hinweisen, dass man sich dann ja auch darüber im Klaren sein muss, dass das irgendeine Form der Reglementierung mit sich bringt. Denn in irgendeiner Form muss das ja dokumentiert werden, testiert werden. Herr Lotze, Sie haben es selber gesagt, also ich bin noch gar nicht bei irgendwelchen festen Formen, wie Pensionsfonds oder so, es muss ja in irgendeiner Form reglementiert sein und vergleichbar sein, messbar sein, um nachher auch zu Gerechtigkeit zu kommen. Herr Dr. Andresen hat heute Morgen angesprochen, dass das dann ja alles der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung gegebenenfalls unterliegt. Ich will damit nur sagen, man muss sich sehr klar darüber sein, welchen Preis man bereit ist dafür zu zahlen, dass man diesen Freiheitsgrad, einen Freiheitsgrad aus der vom Herrn Dr. Andresen ebenfalls zitierten Magna carta der betrieblichen Altersversorgung eventuell aufgibt, nämlich die völlige Freiheit der Anlage der Mittel und dafür einen relativ moderaten Insolvenzversicherungsbeitrag zahlt, jedenfalls im Durchschnitt mit sehr geringen Verwaltungskosten. Also, ich weiß, dass die Verwaltungskosten alleine sicherlich kein Argument sind, nur wenn nachher die Verwaltungskosten für ein Rating höher sind als der Insolvenzversicherungsbeitrag, mit so einem Problem haben wir uns übrigens vor zwanzig Jahren auch schon mal herumgeschlagen, da ging es um die

Verwaltungsaufwendungen der Unternehmen für die Erstellung der Beitragsbemessung, insbesondere bei kleinen Unternehmen, aber wenn die dann nachher höher sind als der Insolvenzversicherungsbeitrag, dann hilft uns das auch alles nicht weiter.

Gunkel:

Herr Klugger.

Gerhard Klugger (BASF):

Ja, ich wollte nur kurz was anmerken zu der Bemerkung eben von Herrn Professor Heubeck, zum Thema Ausfinanzierung. Oder auch, wenn Sie ja dann, Herr Lotze, gesagt haben, England, dass die eben von einer Ausfinanzierung ausgehen. Die englischen Pläne sind wahrscheinlich ebenso wenig ausfinanziert wie mancher deutscher Plan. Also insofern ist es immer eine Frage letztlich der Abgrenzung der Definition. Also die Frage wäre umgekehrt: gibt es ein Kriterium, weil wir vorhin über Kriterien geredet haben. Gäbe es eine Möglichkeit das Thema Ausfinanzierung zu definieren? Sodass es im Prinzip eine Grundlage wäre, ohne gleich diese Folgen zu haben, die Herr Hoppenrath eben angesprochen hat, dass dann sofort irgendwelche Einschränkungen damit verbunden wären?

Gunkel:

Irgendwelche Wortmeldungen in der Reihe dahinter? Vielen Dank, Herr Wiesner.

Wiesner:

Wir sind ja hier im Hause der BDA, und die BDA hat ja schon lange auf ihrer Forderungsliste die Beitragszusage, die reine Beitragszusage und damit ist das Thema PSVaG ja sowieso erledigt, weil dann ohnehin die kleinen Unternehmen mit dem PSVaG gar nichts mehr zu tun hätten. Also insofern können wir nur sagen, dass was die BDA schon länger auf der Fahne hätte, wäre da die adäquate Reaktion.

Gunkel:

Diese Forderungen haben wir auch immer so verstanden, dass Beitragszusage sich darauf bezieht, dass Beiträge an einen Dritten geleistet werden, einen Versorgungsträger, der dann seinerseits eine Garantie für den Arbeitnehmer übernimmt.

Herr Volkert, wenn ich Sie direkt ansprechen kann. Sie sind Leiter der Arbeitsgemeinschaft rückgedeckte Unterstützungskasse und ich hatte schon einleitend heute früh gesagt, es gibt eine gewisse Zahl Unterstützungskassen, die klagen gegen den Pensionssicherungsverein, weil sie nicht verstehen können, dass sie den vollen Beitrag zum PSVaG zahlen müssen. Wenn Sie uns da vielleicht noch mal Ihre Sicht der Dinge sagen könnten?

Reinhard Volkert (Arbeitsgemeinschaft rückgedeckter Unterstützungskassen):

Klagen die Unterstützungskassen, oder die Trägerunternehmen, Herr Hoppenrath?

Hoppenrath:

Die Trägerunternehmen.

Volkert:

Soweit wir es überschauen, soweit wir es auch transportieren, kommunizieren, weisen wir die Trägerunternehmen darauf hin, dass eine Klage sinnlos ist. Auf der heutigen gesetzlichen Grundlage. Also insofern muss es richtig gestellt werden, die Unterstützungskassen selber sind nicht die Kläger. Es sind also die Unternehmen, die letztendlich meinen, auf anderem Weg zum Ziel zu kommen.

Gunkel:

Völlig richtig. Das war jetzt ungenau von mir ausgedrückt. Die Trägerunternehmen, die ihre betriebliche Altersvorsorge über rückgedeckte Unterstützungskasse organisieren, klagen. Wie sehen Sie denn da den Änderungsbedarf? Oder was wäre denn dann Ihr Wunsch: Keine PSV-Beitragspflicht für Trägerunternehmen, die ihre betriebliche Altersvorsorge über rückgedeckte Unterstützungskassen organisieren? Oder einen Beitragsrabatt? Oder eine andere Insolvenzversicherung? Vielleicht, auch wenn wir heute von Herrn Andresen gehört haben, dass das alles etwas komplizierter ist, über die Absicherung des neuen Sicherungsfonds, den die Versicherungswirtschaft aufgebaut hat und der ja auch gesetzlich vorgesehen ist? Wäre das ein Weg für Sie?

Volkert:

Diese Unterstützungskassen zählen nur zu der internen Finanzierungsform, obwohl sie durch die Gestaltung mit der Rückdeckungsversicherung eigentlich wirtschaftlich gesehen extern finanziert sind. Und die Unterstützungskassen waren nicht der Meinung, zunächst mal vorrangig eine Befreiung einfordern zu müssen und zu verlangen, sondern eine Gleichbehandlung. Und wir waren der Meinung, es sollten hier gleiche Sachverhalte auch gleich in den Insolvenzen behandelt werden. Und wir sehen uns da auf der gleichen Ebene wie nicht beliebige Direktversicherungen. Also alles, was vermögensmäßig nicht in die Insolvenzmasse fallen kann, dürfte eben auch nicht der Insolvenzversicherung unterworfen werden. Also wir hatten nicht als Ziel, eine Befreiung als solche herbeizuführen, sondern über den Weg der Renovierung des Betriebsrentengesetzes, insbesondere der Insolvenzversicherung, eben den Nachholbedarf, der in den letzten Jahren entstanden ist, seit 1974 hat sich auch vieles geändert, ja auch in der Gestaltung – wie gesagt, Gleichbehandlung wieder darzustellen.

Gunkel:

Ja, vielen Dank, Herr Volkert. In dem Zusammenhang darf ich noch mal auf den diesbezüglichen Aufsatz von Herrn Dr. Berenz verweisen, der genau dieses Thema behandelt, und Ihnen vorliegt.

Noch hier eine Wortmeldung in der zweiten Reihe, die Dame.

Ulrike Klein (ÖBAV-Servicegesellschaft):

Mein Name ist Ulrike Klein von der ÖBAV Servicegesellschaft für betriebliche Altersversorgung öffentlicher Versicherer mbH. Eine Aufgabe ist die Verwaltung der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. Ich möchte noch auf die Wortmeldung von Herrn Volkert zurückkommen und darauf hinweisen, dass die bestehende Insolvenzregelung bei der rückgedeckten Unterstützungskasse in folgenden Fällen regelmäßig zu Problemen führt: Liegen im Insolvenzfall des Unternehmens Rückdeckungsversicherungen mit Rückkaufswerten oberhalb der Abfindungsgrenzen vor und es gibt einen Folgearbeitgeber, der die Versorgungszusagen (über Entgeltumwandlung) fortführen möchte, so kann der PSVaG die Versicherungen gemäß bestehender Rechtslage nicht freigeben. Herr Dr. Berenz hat hierauf auch kürzlich in seinem Artikel der Zeitschrift BetrAVG, Ausgabe 06/2006 hingewiesen. Wir haben hier wirklich einen Missstand.

Gunkel:

Ja, vielen Dank, auch für diesen Beitrag. Herr Dr. Andresen hatte heute früh in seinem Beitrag dargelegt, dass dann, wenn es eine risikoorientierte Beitragsstaffelung geben würde und viele, gerade kleine und mittlere Unternehmen, die heute über keine ausfinanzierte betriebliche Altersvorsorge verfügen, also auf klassische Innenfinanzierung setzen, dass diese dann einen entsprechenden Beitragsaufschlag haben würden und das könnte, wie er vermutete, Auswirkungen haben auf die Bereitschaft, betriebliche Altersvorsorge zu betreiben. Herr Professor Heubeck, Sie beraten ja nun Unternehmen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge. Wie hoch wäre denn die Sensibilität bei einem Beitragsaufschlag beim PSVaG, sich dann nicht mehr im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge zu engagieren?

Heubeck:

Ja, ich denke, dass wir uns da im Bereich der Spekulation bewegen, außerdem vor dem Hintergrund, dass die Träger, die die Unternehmen momentan suchen, neu ordnen, neu finden, oder ergänzend finden, eben in einer größeren Zahl und in größeren Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Also, ich würde noch nicht unbedingt sagen, dass damit die Bereitschaft zu beitragspflichtigen Zusagen gemindert wird. Das ist für mich momentan einfach eine offene Frage. Umgekehrt, es hat ja auch noch keiner gesagt, dass mit einer Beitragsdifferenzierung, insbesondere im Bereich bewerteter Unternehmen, dass damit der Gesamtbeitrag niedriger wird, das ist ja völlig offen. Und von daher, meine ich, kann man auch gerade diese Frage noch nicht, sozusagen, im Voraus positiv beantworten. Ich kann mir durchaus vorstellen, wenn man zu einer Differenzierung in der vorgeschlagenen Art kommt, dass man dann hingehen müsste und innerhalb der, sagen wir mal der Klasse der bewerteten Unternehmen, wo differenziert wird, die Nulllinien neu zu überdenken, dass dann auch eine Spreizung nach oben erfolgt. In England ist es auch so angelegt. Das System, dass dieser Faktor verändert werden kann, der für die Ratingunternehmen angewandt wird. Dass innerhalb des Gesamtbildes sich Verschiebungen ergeben, die aus meiner Sicht, ja, noch gar nichts an Auswirkung sozialpolitischer Art vorhersehen lassen.

Gunkel:

Herr Wiesner, Sie hatten ja vorhin erwähnt oder vermutet, und ich halte das durchaus auch für nahe liegend, dass dann, wenn man die PSV-Beitragsgestaltung risikoorientiert gestaltet, dass dann Unternehmen ein größeres Interesse entwickeln, ihre betriebliche Altersvorsorge so zu organisieren, dass sie einen möglichst geringen PSV-Beitragsatz haben und deshalb die Fundierung der betrieblichen Altersvorsorge vorantreiben werden. Das ist, Herr Wiesner, ich glaube, da habe ich Sie jetzt richtig interpretiert, die Überlegung, die dahinter steht, wenn Sie sagen, wir wollen das PSV-Beitragsystem so ausgestalten, dass auch das Schadensvolumen insgesamt sinkt. Nur so kann sich ja meines Erachtens eine derartige Auswirkung ergeben. Würden Sie es für realistisch erachten, dass das PSV-Beitragsystem durchaus in diesem Sinne präventiv wirken kann?

Wiesner:

Also, auch da muss ich sagen, sehe ich zurzeit keinen Beleg für. Und wenn ich unterstelle, dass der entscheidende Mensch in einem Unternehmen, ob das nun Finanzvorstand ist oder der oberste Herrscher, rational darüber nachdenkt, was er da mit seinem Geld macht, ob er PSV-Beitrag auf der einen Seite, in welcher Höhe auch immer, aber in den Promille-Sätzen, über die wir hier reden, und auf der anderen Seite eine externe Anlage, miteinander vergleicht, die Kosten gegenüber stellt, ich hatte das ja versucht, einmal kurz anzudeuten, nämlich die 0,3%-Kosten für die Insolvenzversicherung bei völliger Nichtausfinanzierung extern und die Kosten für eine externe Ausfinanzierung, ich rede gar nicht von Ertragerwartung, da muss er an sich immer zu dem Urteil kommen, dass die Insolvenzversicherung über den PSVaG immer noch die billigste aller Möglichkeiten ist. Aber ich kann nicht unbedingt sagen, und das würde dann auch ein Widerspruch zu Ihrer Überlegung sein, oder Ihrer Perspektive, dass das immer unter rationalen Gesichtspunkten entschieden wird.

Gunkel:

Herr Lotze.

Lotze:

Also, ich musste Siemens ja heute einige Male verteidigen, aber ich meine, das was wir gemacht haben, das unterstreicht ja gerade, das wir halt den Durchführungsweg gewählt haben, der uns die wirtschaftliche, die kostenoptimierte Lösung hier bringt. Ich denke mal, dass es volkswirtschaftlich schon gefährlich ist, wenn wir alle eine, im Extremfall, SFL-Location unserer Pensionsvermögen hätten, die lediglich aus den Aktien unserer eigenen Unternehmen bestehen würde. Und nichts anderes ist die Umfinanzierung. Also, ich denke mal, dass es volkswirtschaftlich allemal Sinn macht, die Pension-Assets auch zu diversifizieren. Ich meine aber, dass das, was mich Kapitalmarktlehre lehrt, ist, dass ein Grundsatz an Diversifizierung erforderlich ist, und so sollten wir auch mit unseren Pension-Assets umgehen. Das gilt auch für die Frage, wie können wir uns denn gegen Insolvenz schützen? Auf der einen Seite,

30 Basispunkte PSV-Beitrag, auf der anderen Seite sind Kapitalmärkte heute natürlich so weit fortgeschritten, dass ich insbesondere für größere Volumina mir eine Absicherung kaufen kann. Insbesondere über die langen Zeiträume, die da durchaus konkurrenzfähig sind, und ich nenne es mal, die deutlich unter 30 Basispunkten sind. Aber, ich denke mal, also ad eins, natürlich ist es eine wirtschaftliche Überlegung, egal ob das jetzt der Zentralvorstand Finanzen ist, oder Personal, der diese bewusste Entscheidung, ich habe es vorhin erwähnt, bei uns 50 Millionen, mit einbezieht in die Summe der Entscheidungen, die da anstehen. Und natürlich ist es interessant, in unserem Beispiel jetzt, diese Gebühren versuchen zu senken und diese Überlegungen werden andere Unternehmen auch anstellen. Und mein zweites Argument, ich denke wirklich, dass es, wenn wir hier von externer Finanzierung sprechen, die natürlich durch die PSV-Beiträge geleistet werden kann, dann erachte ich durchaus als eine volkswirtschaftlich richtige Bewegung zu sagen, dann soll es auch entsprechend ausfinanziert werden, diversifiziert werden und dass das Kapital der DAX-Unternehmen, 52 Milliarden, so allokiert wird, wie das volkswirtschaftlich auch sinnvoll ist. Und volkswirtschaftlich sinnvoll ist nicht, dass wir alle in unsere eigenen Unternehmen investieren.

Gunkel:

Ja, vielen Dank. Herr Hoppenrath.

Hoppenrath:

Ja, Herr Lotze, wenn ich Sie und natürlich auch die Anderen, die in die gleiche Richtung argumentieren, richtig verstehe, heißt das, diversifizieren der Assets für die Verpflichtungen, insbesondere nach draußen und eben nicht alle Eier in einen Korb. Dagegen ist ja nichts einzuwenden, das kann man ja nur gut finden. Und zweiter Schritt dann, um das zu unterstützen, sollte gleichzeitig der PSV-Beitrag risikoorientiert gestaltet werden, nach dem Motto: Damit auch der richtige Drive in die externe Finanzierung kommt, oder in die Diversifizierung. Oder ist das jetzt falsch verstanden?

Lotze:

Diversifizierung dient mir zunächst Mal dazu, die Anlage risikoloser zu gestalten.

Hoppenrath:

Genau. Wenn alle extern finanziert haben und die Mittel sicher sind, dann wird ja kein Insolvenzfall mehr die betriebliche Altersversorgung bedrohen.

Lotze:

Das wollen wir doch nicht.

Hoppenrath:

Das wäre doch Idealzustand. Da kann doch keiner was gegen haben. Und, meine Frage ist, um das zu unterstützen, würden Sie, sozusagen während der Übergangsphase, die Risikoorientierung der Insolvenzsicherungsbeiträge forcieren, um eben den Druck in die externe Finanzierung damit einzubringen? Also, dass die Unternehmen in die externe Finanzierung auch tatsächlich gehen? Da stellt sich natürlich die Frage, ob dieses Vehikel notwendig ist.

Gunkel:

Es gibt ja die Möglichkeit, wenn jetzt gar nichts in Sachen Gesetzesänderung geschieht bei der Beitragsgestaltung des PSVaG, dass es gewissermaßen zu einer Abstimmung mit den Füßen kommt, denn wir haben hier schon eine Art risikoorientierte Beitragsgestaltung dahingehend, dass zwischen den insolvenzsicherungspflichtigen Durchführungswegen unterschieden wird und der Pensionsfonds ja, seitdem er eingeführt ist, mit einem Beitragssatz von 20% nur ein Fünftel der Beiträge zahlt, die im Übrigen beim PSVaG zu zahlen sind. Herr Wiesner, Sie haben ja schon diesen Weg des Pensionsfonds eingeschlagen, als eines der ersten Unternehmen.

Wiesner:

Ja, ich wollte also Herrn Heubeck doch noch mal widersprechen. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass natürlich auch, Herr Hoppenrath, als Anmerkung zu Ihnen, die Beitragsgestaltung auch Lenkungswirkung hat. Ich meine, Herr Lotze hat ja gerade ein ganz prominentes Beispiel genannt, es ist, glaube ich, einer der Hauptgründe gewesen bei Ihnen, diese Entscheidung jetzt zu treffen, die Sie getroffen haben. Aber auch in den USA sieht man ganz klar, für die, die da drüben auch eigene Fonds haben, dass natürlich auch die Unternehmen wie der Teufel das Weihwasser scheuen, zusätzliche Beiträge leisten zu müssen, wenn sie einen bestimmten Fundingstatus unterschreiten. Also diese Lenkungswirkungen sind ohne Zweifel da, und wenn denn nun Einvernehmen darin besteht, dass auch ein Ziel sein muss, nicht nur die Beiträge gerecht zu verteilen, sondern auch durch die Beiträge die Schadensvolumina so niedrig wie möglich zu halten, dann muss natürlich auch die Lenkungswirkung der Beitragsgestaltung dafür genutzt werden.

Hoppenrath:

Herr Wiesner, nur damit kein Missverständnis im Raum stehen bleibt, da streiten wir uns auch gar nicht mit der Lenkungswirkung. Ich habe nur gesagt, dass die Absicherungsfrage PSV-Beitrag in der Höhe auf der einen Seite 30 Basispunkte und externe Absicherung auf der anderen Seite, das die vom Preis her sehr ähnlich oder zumindest nicht unbedingt zu Gunsten der externen Anlage spricht. Nur dass ein Unternehmen, wenn es externe Absicherung betreibt, nicht doppelt zahlen will, dafür habe ich viel Verständnis. Ja, das kommt ja oben drauf. Aber es kann nicht die Grundfrage mit beeinflussen. Und das hat mit volkswirtschaftlichen Argumenten noch gar nichts zu tun.

Wiesner:

Ich glaube, da ist Ihnen nicht zu widersprechen. Allerdings ist es so, dass eben im Augenblick hunderte von Finanzchefs in den Unternehmen und auch kontinuierlich sich weiter dafür entscheiden, diese Anlagekosten, wo auch immer sie angelegt werden, in Kauf zu nehmen und in der Tat, dann nicht die anderen Kosten noch in gleicher Höhe dazu haben wollen. Es ist also einfach hier im Augenblick, sieht man eben, sozusagen common behavior, nicht wahr?

Gunkel:

Herr Scheurer.

Scheurer:

Man stellt dann auch ganz konkret die Vergleichsberechnungen an, und zwar zu der ceteris-paribus-Bedingung und sagt, was ist mein Weg, was ein anderer Weg? Und da ist natürlich eine klare Aussage momentan da, dass wir eine Differenzierung nach Durchführungswegen haben. Ich möchte aber mal einen anderen Punkt kurz ansprechen. Ich weiß nicht, ob das jetzt zu simpel ist. Müssen wir erst einmal die Schlüsselfrage noch klären, dass das Unternehmen, das zusätzlich zu der Rückstellung noch ein Vehikel hat, ich formuliere es jetzt bewusst so allgemein, einfach solider ist als ein Unternehmen, das kein Vehikel dazugeschaltet hat. Mit dem Vehikel haben wir zuerst einmal Geld reserviert für die betriebliche Altersversorgung. Lassen wir mal die Ausprägung, lassen wir mal den zeitlichen Aspekt außen vor. Das sind alles Differenzierungskriterien. Das Vehikel ist eigentlich eine doppelte Absicherung gegenüber demjenigen, der kein Vehikel hat. Wenn das keine doppelte Absicherung oder keine bessere Absicherung ist, dann muss man für die anderen, die das Vehikel nicht haben, ein Kriterium finden, das auf die gleiche Ebene der Solidität gehoben werden kann in den Bewertungen der PSV-Beiträge.

Gunkel:

Ja, vielen Dank, Herr Scheurer.

Frau Neise.

Martina Neise (DaimlerChrysler):

Wenn wir nach internationalen Maßstäben unseren Abschluss machen würden, dann hätten wir einen funded status, dann hätte der PSVaG ein geeignetes Kriterium. Das sind Publizitätspflichten, die Firmen zu erfüllen haben, nicht nur gegenüber Investoren, sondern dann eben auch gegenüber der Frage, wie viel Vorsorge ist im Unternehmen getroffen worden für den Fall, dass es niemanden gibt, der die gemachten Vorsorgezusagen erfüllen kann. Also, ein funded status wäre nach internationaler Rechnungsvorschrift ein geeignetes Kriterium, das wäre eine Idee. Natürlich haben wir im deutschen Abschluss weder handelsrechtlich noch steuerrechtlich so eine Zuweisung von Sondervermögen. Da haben wir es für

eine deutsche Pensionssicherung sicher etwas schwerer, aber das kann doch nicht heißen, dass wir das Thema damit beschließen und sagen, dann gibt es eben nichts. Ich glaube, es geht in der Altersversorgung doch grundsätzlich darum, Kapital für den Zeitpunkt anzusammeln, zu dem es gebraucht wird. Das heißt, das macht der PSVaG jetzt mit dem Wechsel zum Anwartschaftsdeckungsverfahren genauso. Und so habe ich hier auch die Arbeitgeber verstanden, dass sie genau das tun wollen, nämlich Kapital ansammeln, und das müssen sie tun und das aber auch berücksichtigt wissen wollen bei ihrem Pensionssicherungsbeitrag.

Gunkel:

Vielen Dank. Könnten Sie vielleicht darlegen, was der funded status nach internationaler Rechnungslegung bedeutet?

Neise:

Da habe ich es ganz einfach, da würde ich an Herrn Schafferdt verweisen, weil bei uns der Bilanzchef heute mit dabei ist.

Werner Schafferdt (DaimlerChrysler):

Wir bilanzieren ja bei DaimlerChrysler unsere Pensionsverpflichtungen derzeit noch nach FAS 87. Wir haben auf der einen Seite unsere Verpflichtungen, wir haben unsere Verpflichtungen PBO, das ist nichts anderes als die abgezinsten zukünftigen Auszahlungen. Wir setzen dann dagegen, was wir als Assets haben, nämlich unseren CTA, wenn wir hier in Deutschland sind. Wir setzten aber auch die U-Kasse dagegen und das, sage ich mal, das Verhältnis was wir an Assets haben mit dem, was wir an Verpflichtungen haben, das ist unser funded status. Ich würde aber noch gerne eine Anmerkung machen, wenn ich gerade schon dabei bin, und zwar, ich glaube wir sollten eines offen halten und sollten in ein Risiko nicht reingehen. Wir haben in Deutschland die Chance, verschiedene Durchführungswege zu machen. Wir haben eine sehr hohe Flexibilität. Und wir sollten die Direktzusage in keinem Fall irgendwo in Zweifel ziehen und mit irgendwelchen Modellen anfangen, dass wir sagen, wir marschieren auf den Fonds zu. Wir haben die Freiheit der Innenfinanzierung und wir haben die Freiheiten, mit einem CTA-Modell die Finanzierung zu gestalten. Wir können von der Reife-Industrie eine Lösung finden, wir können von der Wachstums-Industrie eine Lösung finden. Und ich glaube diese Breite, das ist ein Wettbewerbsvorteil, oder es könnte einer sein, den sollten wir uns irgendwie erhalten.

Gunkel:

Ich glaube das sind gemeinsame Überzeugungen, dass die Vorteile, die wir heute in Deutschland haben mit der Direktzusage und ihren steuerlichen Möglichkeiten, dass wir die in jedem Fall erhalten und nicht durch diese Diskussion um die Insolvenzversicherung gefährden sollen und wollen. Was allerdings natürlich keine Veränderungen deshalb ausschließt. Frau Neise, noch Mal.

Neise:

Herr Gunkel, nur noch ein Satz dazu. Das ist genau die große Sorge und das macht mir noch mehr Sorgen nach dem Beitrag von Herrn Dr. Andresen. Die Firmen hier, die sich für ein CTA und zum Beispiel nicht für einen Pensionsfonds entschieden haben, möchten ihre Direktzusage, möchten zum Teil ihre Innenfinanzierung behalten. Bei dem unterschiedlichen Beitragssatz, den wir jetzt haben, nach den Nachbesserungen, die es für den Pensionsfonds gibt, zu einem 1/5-Beitrag, der dazu so gut nicht passt, das heißt, wir haben diese Lenkungswirkung, die heute schon angesprochen wurde. Die Sorge, die ja auch bei Herrn Schafferdt jetzt durchkommt, ist doch, dass das wirklich eine Gefahr für den Durchführungsweg Direktzusage ist. Das man gezwungen ist, sich von einem Durchführungsweg zu verabschieden, weil man es sich schlicht rechnerisch bei Pensionsversicherungsbeiträgen, die nun mal in zweistelliger Millionenhöhe da sind, dass das selbst für die Großen nicht die Portokasse ist, sondern alles andere, nicht leisten kann. Die große Sorge, dass man gezwungen ist, diesen Durchführungsweg zu verlassen, darum geht es doch heute auch.

Gunkel:

Wenn ich es noch Mal zusammenfasse, ist der Wunsch, die steuerlichen Möglichkeiten, die wir heute innerhalb der Direktzusage haben, zu verbinden mit einem Insolvenzsicherungsbeitrag, der risikogerecht ist. Herr Lotze, ein Geheimnis ist es nicht mehr, es ist ja schon auch im Internet zu sehen, dass auch Sie sich jetzt für einen Pensionsfonds entschieden haben in Ergänzung Ihrer Direktzusage. Können Sie mir sagen, wie gewichtig das Argument des PSV-Beitrags bei dieser Entscheidung ist?

Lotze:

Es ist natürlich nicht der nackte Beitrag, aber es ist schon, sagen wir mal, auch eine Reaktion auf die mangelnde Beweglichkeit, hier Veränderungen herbeizuführen. Ich meine, wir haben über diese risikoadjustierte Beitragsgestaltung jetzt schon über viele Monate gesprochen, wir sehen, dass da einfach nicht die Dynamik drin ist und die Veränderungsbereitschaft drin ist, die wir erwarten sollten. Und natürlich haben wir diesen PSV-Beitrag Jahr für Jahr zu bezahlen. Und so wie ich die Diskussion heute einschätze, werden wir sicherlich nicht zu einer baldigen Lösung kommen, wie wir das in Unternehmen definieren würden, sondern ich gehe mal davon aus, dass das noch Wochen und Monate dauern wird. Und dem wollten wir einfach vorgreifen. Die PSV-Beitragsgestaltung war ein wesentliches Moment im Rahmen dieser Entscheidungsfindung. Ich meine, was wir alle beklagen in deutschen Unternehmen ist sicherlich, auf der einen Seite wollen wir bestimmte Durchführungswege beibehalten, sehen darin gewisse Vorteile. Auf der anderen Seite, insbesondere im internationalen Vergleich, haben wir es mit einer Vielzahl von Durchführungsweisen zu tun, die das Steuern eines Großkonzerns nicht einfacher machen.

Gunkel:

Herr Klugger.

Klugger:

Darf ich noch mal gleich hier eine provokative Frage stellen? Wenn die anderen 20 DAX-Unternehmen, die jetzt ein CTA haben, den gleichen Weg gehen, wie Sie gegangen sind, was macht die BDA dann morgen? Oder, was machen wir alle dann morgen? Das sind also all die Dinge, die jetzt Dr. Andresen auch vorgestellt hat, Thema Solidarität und der Anfang dessen, was mal die Grundlage für den PSVaG war, das ist über Bord geworfen, dann laufen wir Gefahr, dass die Politik reagieren muss, will oder ähnliches. Wir wissen alle, dass das verheerende Auswirkungen auf den Beitragssatz hätte, natürlich auch für diejenigen Verpflichtungen, die wir nach wie vor auch noch drin haben. Wir würden einen entsprechenden Anstieg haben. Also, das ist doch eigentlich kein Zukunftsszenario, also soweit ist das doch klar, dass wir hier an einem Punkt sind, wo wir nicht einfach sagen können, wir warten ab bis andere handeln, sondern wo wir wirklich aktiv werden müssen.

Gunkel:

Völlig richtig und deshalb haben wir die Diskussion jetzt auch aufgegriffen. Ich meine, jetzt ist der richtige Zeitpunkt. Wir wissen, wie schwierig das gewesen ist, dass überhaupt jetzt erst einmal die Kapitaldeckung beim PSVaG hergestellt wird, das war für uns auch schon keine leichte Diskussion, auch innerhalb der Arbeitgeberverbände, denn es ist natürlich mit einer vorübergehenden Mehrbelastung verbunden. Nur glaube ich, diese Frage der risikoorientierten Beitragsgestaltung lässt sich einfach nur angehen, wenn wir diese Kapitaldeckung erreicht haben, und wir gehen die Diskussion jetzt an, bevor das Gesetzgebungsverfahren überhaupt abgeschlossen ist. Aber der Handlungsdruck würde dann, wenn die Entwicklung so kommen würde, wie Sie es dargestellt haben, sich intensivieren und beschleunigen. Herr Hoppenrath, wie weit ist denn der Grad der Ausfinanzierung der betrieblichen Altersversorgung bei den Unternehmen, das heißt, welche Möglichkeiten bestehen denn eigentlich, kurzfristig in den Pensionsfonds zu wechseln und damit die Beitragsbemessungsgrundlage des PSVaG zumindest ein Stückweit zu reduzieren.

Hoppenrath:

Ja, also, wenn man einfach mal eine ganz einfache Rechnung anstellt und unterstellt, es wären 100 Milliarden der Bemessungsgrundlage betroffen. Dann hätten Sie statt einer Bemessungsgrundlage von 250 Milliarden nur noch 150 plus 20, also 170. Und wenn Sie ein Schadenvolumen von 750 haben, brauchen Sie einen Beitragssatz von 3‰ bezogen auf eine Bemessungsgrundlage von 250. Wenn Sie ab dann nur noch eine Bemessungsgrundlage von 170 haben, dann hätten Sie bei unterstelltem gleichen Schadenvolumen einen Beitragssatz von 4,4‰. Also, das ist natürlich schon eine starke Auswirkung, aber eben wie Herr Gunkel richtig sagte, ist das nicht etwas, was das System dann sprengen würde.

Wiesner:

Herr Hoppenrath ist es richtig, dass man das auch in anderen Zahlen fassen kann? Wir haben ja mal drüber diskutiert vor einiger Zeit. Wenn die 7% der Großunternehmen die 90% der Schadenssumme, also 900 Millionen heute zahlen, schlagartig in die 20%-Regelungen gehen würden, dann würde nicht 20% bei denen anfallen, sondern dann würden die nach geltender Rechtslage etwa 650 Millionen zahlen und die anderen 93% würden dann 350 Millionen zahlen, statt heute 100 Millionen.

Hoppenrath:

Das spiegelt sich ja auch wider, Herr Wiesner: die Unternehmen, die heute dann 3% für die 750 Millionen bezahlen, die müssten ja dann eben 4,4% zahlen, und dann eben die 4,4% auf die reduzierte Bemessungsgrundlage. Also, 4,4 von 20 dann. Also insofern kommen die dann auch nicht runter auf 20% von 3%. Vielleicht auch noch eine Bemerkung zu dem was Sie, Frau Neise, mit dem Hinweis auf die internationale Bilanzierung, gesagt haben, Wir haben 60.000 Mitgliedsunternehmen und dass was Sie ansprechen, trifft vielleicht für 1.000 davon zu, ja? Also, 59.000 können sich nicht danach richten.

Neise:

Das war mir völlig klar. Wenn ich da kurz antworten darf? Für Deutschland sagte ich schon, für den Handels- und Steuerrechtsabschluss haben wir so ein schönes Kriterium, wo ich planassets zeigen muss. Und wo ich dagegen die Rückstellung stellen darf, so etwas Schönes haben wir nicht. Aber, das heißt ja nicht, dass man in die Richtung nicht weiterarbeiten kann, handelsrechtliche Vorschriften lassen sich vielleicht auch neu gestalten, dass man so etwas in Deutschland ausweist.

Gunkel:

Bitte, Herr Lotze.

Lotze:

Frau Neise, alle die kleinen Unternehmen, die Pensionen haben, müssen am Ende des Jahres ein Gutachten erstellen. Und in diesem Gutachten werden die Pensionsverpflichtungen aufgenommen und die Pension Assets. Also, haben wir meiner Auffassung nach schon eine hinreichende Möglichkeit, um den funding status, von dem sind Sie ja ausgegangen, festzustellen. Egal wie klein die Siemens-Unternehmen sind, mit 30 Mann, die müssen ein Gutachten am Ende des Jahres erstellen. Es gibt sicherlich gute Hilfsmittel, um hier zügig einen Schritt weiter voranzukommen.

Gunkel:

Es ist sicher richtig, dass in dem Gutachten, das von den Aktuarien zu erstellen ist, die Verpflichtungen sich bereits finden, es müsste dann aber auch noch dargelegt werden, was auf der anderen Seite an Fundierung vorhanden ist. Also, das müsste noch dazu kommen.

Lotze:

Da wo Assets separiert sind, ist es eine Frage, wie ich den Auftrag an den Aktuar gestalte. Wenn ich in dem Auftrag sage, bitteschön erfasst die Assets auch, dann macht er das. Also, das kostet kein Geld.

Gunkel:

Herr Velten:

Carsten Velten (Deutsche Telekom):

Vielleicht noch eine kleine Anmerkung zu dem, was Herr Klugger gerade gesagt hat. In der Tendenz wird mir manchmal hier ein bisschen zuviel auf dem Pensionsfonds rumgehackt. Sie haben die provokante Frage gestellt, so haben Sie sich ausgedrückt, was würde denn passieren, wenn jetzt alle 20 DAX-Unternehmen, die einen CTA haben, in den Pensionsfonds gehen? Also, zum einen glaube ich nicht, dass das sofort passieren wird, das wird sicherlich nicht bei Siemens bleiben, da bin ich fest von überzeugt. Aber, zum anderen wird es nicht in der Form passieren, weil wir nun mal einfach diese unterschiedlichen Durchführungswege haben, mit Vor- und mit Nachteilen. Es gibt halt nicht den Königsweg. Und für den Einen oder Anderen wird der Pensionsfonds halt eine gute Lösung sein, für den Anderen nicht. Aber, wir reden ja hier über eine risikoadäquate Insolvenzsicherung. Da muss man ja sofort die provokante Frage dagegenstellen: Was passiert denn, wenn wir die haben und sie auch so ausgestaltet ist, dass Frau Neise dann eben nicht auf den Pensionsfonds gehen muss, weil die dann nämlich ähnliche Bedingungen haben. Was passiert denn dann mit dem Beitrag? Dann passiert das doch erst recht.

Wolfgang Degel (BMW):

Wie Herr Andresen ja auch heute Früh gesagt hat, fällt ja auch das Risiko weg.

Velten:

Na ja, klar. Aber, die Frage war: Was passiert mit dem Beitrag des PSVaG, wenn alle in den Pensionsfonds gehen?

Gunkel:

Also, ganz ohne Probleme würde das für den PSVaG sicherlich nicht sein, denn die Schadensvolumina würden nicht im gleichen Maße zurückgehen, aber in der Tendenz ist es natürlich richtig. In dem Zusammenhang, in dem die Unternehmen aus der Direktzusage rausgehen, haben wir natürlich auch ein geringeres Risiko für den PSVaG.

Klugger:

Ja, ich finde die Zahlen, die Herr Hoppenrath nannte, sind ja erschreckend genug, auch wenn von 3 auf 4 ‰, das nicht nach viel aussieht, nicht wahr? Aber in dem Zusammenhang, Herr Velten, gebe ich Ihnen Recht, der Pensionsfonds ist nicht das Einzige. Was ich dann überhaupt nicht mehr sehen würde, wieso eine rückgedeckte Unterstützungskasse, und da gibt es ja durchaus großvolumige Beitragszahler in dem Bereich, wieso die sich anders behandelt sehen sollten? Ich rede jetzt gar nicht von den anderen vielen Kleinen, aber es gibt einige Große und die müsste man dann sicher, auch angesichts der bestehenden Klagen, gleich mit in diesen Topf nehmen, nicht wahr?

Gunkel:

Meine Damen und Herren, darf ich fragen, ob es noch weitere Wortmeldungen gibt? Denn, ansonsten, wenn Sie einverstanden sind, würde ich jetzt zum Schluss unserer Veranstaltung kommen wollen. Ich denke, wir haben heute Vormittag bereits sehr viele unterschiedliche Argumente gehört zum Für und Wider einer veränderten Beitragsgestaltung beim PSVaG. Ich denke, gerade eben noch mal in der Diskussion ist deutlich geworden, dass es sehr gute Argumente gibt, sich diesem Thema intensiv anzunehmen. Wir wollen auf jeden Fall dazu beitragen, dass das Insolvenzversicherungssystem, was die Beiträge betrifft, für die Unternehmen künftig so ist, dass sie es auch wirklich als gerecht und nachvollziehbar betrachten. Und da war das, was wir heute gemacht haben, für uns eine wichtige Auftaktveranstaltung, in der wir Argumente gesammelt haben. Wir werden diese nun prüfen und bewerten. Wir werden das, was heute gemeinsam besprochen worden ist und heute Früh vorgetragen worden ist, auch in der angekündigten Dokumentation zusammenstellen. Diese werden wir Ihnen zukommen lassen. Ich bin sicher, es ist ein Auftakt für eine intensive Diskussion. Eine Diskussion, die sicherlich nicht nur bei der BDA, sondern auch in anderen Gremien, die sich mit betrieblicher Altersvorsorge auseinandersetzen, von nun ab seinen festen Platz haben wird. Jedenfalls für unsere Gremien kann ich das fest zusagen. Wir werden das, das habe ich auch mit unserem Ausschussvorsitzenden Betriebliche Altersvorsorge so besprochen, in unserer nächsten Sitzung behandeln. Wir werden versuchen, eine gemeinsame Position der BDA und der Mitglieder der BDA zu finden und uns insoweit auch mit allen anderen Beteiligten im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge abzustimmen; denn ich glaube, gerade das letzte Gesetzgebungsverfahren, das zweite Betriebsrentenrechtänderungsgesetz mit der jetzigen Modifizierung der Finanzierung des PSVaG, hat gezeigt, dass wir nur erfolgreich sein können, wenn wir uns innerhalb der, wenn ich es so verkürzt sagen darf, Szene betriebliche Altersvorsorge abstimmen und dann mit einem Vorschlag an den Gesetzgeber herantreten. Der Druck, hier eine Position zu finden, ist sicherlich jetzt mit den jüngsten Veränderungen größer geworden. Wir wollen ihn aufnehmen, und ich hoffe, dass wir im Endergebnis dieser sicherlich nicht leichten Diskussion, bei der es Gewinner und Verlierer geben wird in der Beitragsbelastung für die Unternehmen, dass wir es trotzdem schaffen werden, eine Lösung zu finden, die zumindest für alle nachvollziehbar ist. Wir werden uns dieser Aufgabe stellen und hoffentlich zu einem guten Ergebnis kommen. Ihnen ganz herzlichen Dank für Ihr Kommen, für die engagierte Diskussion. Ich wünsche Ihnen einen guten Rückweg.